DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND L

DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

NOWIRTSCHAF NORDRHEIN WESTHAF 10. WAHLPERIODE VORLAGE 10/1970

Der Minister für Umweit, Raumordnung und Landwirtschaft - Pestfach 300652 - 4000 Düsselderf 30

An den Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30 Telefon (0211) 45 66 - 0 Durchwahl (0211) 45 66 -

Telex 858 4965 umnwd

500

Telefax (0211) 45 66 - 388 Teletex 2114235 = MUNW

Datum

Dezember 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 zum "Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" (Drs. 10/3578 und 10/3671), "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" (Drs. 10/2734) und "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung" (Drs. 10/1107);

hier: Erarbeitung von Synopsen
Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum Abschluß der Anhörung hat der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltweltschutz und Raumordnung, Herr Abgeordneter Hegemann, mein Haus gebeten, die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen in Synopsen zusammenzufassen. Ich darf Ihnen diese Zusammenstellungen in jeweils 300 Exemplaren übermitteln.

- 2 - MMV10/1970

Zum Inhalt der Synopsen darf ich bemerken, daß die abgegebenen Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne wertende Auswahl zusammengestellt worden sind. Die Authentizität des - noch ausstehenden - Ausschußprotokolls können die Synopsen selbstverständlich nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Matthiesen)

GESETZENTWURF

der Landesregierung

zu Drucksachen 10/3578

10/3671

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Die gewünschte Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Novellierung des Gesetzes zur Landesentwicklung vor dem Ausschuß für
Umwelt und Raumordnung am 21.11.1988 gliedert sich in eine
Zusammenfassung allgemeiner Bemerkungen zum Entwurf sowie einer
synoptischen Darstellung der Anregungen und Bedenken zu den
einzelnen Paragraphen.

Allgemeines:

Die allgemeinen Anregungen und Bedenken der Hearing-Teilnehmer zur Novellierung des LEPro bezogen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

Der Entwurf mache das Planungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - noch unbeweglicher und schwerfälliger als es bisher schon sei (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, Industrie- und Handelskammern).

Begründung:

Auf der Grundlage des Entwurfes würden in den Plänen der Landesplanung in immer stärkerem Maße Festlegungen erfolgen. Daraus resultiere, daß auch geringfügige, aus Landessicht sicher unbedeutende Veränderungen in der Bauleitplanung und der Fachplanung parallel verlaufende Änderungsverfahren der landesplanerischen Plankategorien erfodern würden. Parallel

verlaufende Planverfahren mit unterschiedlichen Zeithori-Zonten führten zur Schwerfälligkeit des Planungssystems in NRW.

Darüber hinaus könnten die Ziele für Sachbereiche dazu führen, daß landesplanerisch zu beurteilende ortsplanerische Sachverhalte auch fachpolitisch gewertet werden. Das wiederum berge die Gefahr ständiger Meinungsverschiedenheiten Zwischen Bediensteten der Städte und Gemeinden sowie der Bezirksplanungsbehörden in sich, die einen Stillstand der Planungen nach sich zögen.

2. Der Gesetzentwurf schränke die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ein (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Die Grenzen der Landesplanung würden überschritten, indem beispielsweise die Schwerpunktbildung <u>innerhalb</u> von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung gemacht würden. Auch durch die praktisch vollständige Sperre einer städtebauliche gerechtfertigten Außenentwicklung, die weitere Untergliederung der Raumkategorien und die Ausdehnung und Verfeinerung der Aussagen für Sachbereiche fordere der Entwurf zu einem Eindringen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Ortsplanung und den Städtebau sowie in fachplanerische Entscheidungen, auch auf kommunaler Ebene, auf.

Erforderlich sei hingegen, insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes, eine Ausweitung des kommunalpolitischen Handlungsspielraumes sowie eine Renaissance der angebotsorientierten Standortvorsorgepolitik in Verbindung mit einer deutlich ausgeprägten kommunalen Bodenvorratspolitik.

. . .

3. Der Entwurf gehe an zahlreichen Stellen deutlich über Aussagen zur räumlichen Entwicklung hinaus. Er erhebe Fachpolitik über die Landesplanung in Gesetzesrang und fördere damit die Starrheit des Planungssystems (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Es sei fraglich, ob Fachpolitk über die Landesplanung in Gesetzesrang erhoben werden sollte, statt sie mit den Mitteln der Fachressorts in Anpassung an sich wandelnde Voraussetzungen und politische Vorstellungen auf der Grundlage des Ressortprinzps durchzusetzen. Beispielhaft wurden die §§ 24, 7 Satz 2, 26,3 Satz 2 oder 34,2 genannt.

Durch Überschreiten der Grenzen der Landesplanung drohe der Entwurf überdies die in Anspruch genommene konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zu verletzen (Baugesetzbuch) und damit verfassungsrechtlich angreifbar zu werden.

Der Landtag wurde gebeten sicherzustellen, daß das Gesetz zur Landesentwicklung nicht zu einem umfassenden Politikprogramm für die Landes- und Kommunalpolitik in Gesetzesform werde.

4. Der Entwurf wirke zentralistisch. Die Landesregierung wolle durch ihn den Durchgriff bzw. die Steuerungsmöglichkeit in bezug auf die regionale Planung verstärken (IHK).

Mit dieser Zielsetzung verschlechtere die Landesregierung die Wettbewerbsposition zu anderen Bundesländern, stehe im Widerspruch zur Deregulierungspolitik, zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes und erschwere eine Politik zur Stärkung endogener regionaler Entwicklungspotentiale.

5. Die Gleichrangigkeit zwischen Ökonomie und Ökologie solle aus der Sicht der Landesplanung aufgegeben werden (IHK's, Westdeutsche Handwerksammer).

Begründung:

Der Ökologie werde bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Darüber hinaus werde der Landesentwicklungsplan III zum Grundgerüst der nordrhein-westfälischen Politik, während andere - für die Wirtschaft wichtige - Landesentwick-lungspläne an Bedeutung verlören (LEP VI) oder nicht mehr weiterverfolgt würden (LEP V).

Schließlich würden durch die Novellierung weitere für die Wirtschaft wichtige Rahmenbedingungen, beispielsweise im Bereich der Verkehrspolitik, verschlechtert.

6. Die Neufassung des § 20 - Siedlungs- und Freiraum - verhindere eine sachgerechte Siedlungsentwicklung (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Die Rekultivierung von Industriebrachen allein stelle in vielen Fällen eine vergleichbare gewerbliche Nutzung später nicht sicher. Vom Grundsatz müsse daher gelten, daß dort, wo eine bedarfsgerechte Nutzung von brachliegenden Siedlungsflächen nicht möglich sei, zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden könne. Mehr Flexibilität bei zukünftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke sei auch wegen bestimmter, dem gewerblichen Flächenbedarf vorgegebener Faktoren erforderlich (beispielsweise einzuhaltende Abstandsflächen oder Pflanzgebote, etc.).

Schließlich führe die flächendeckende Einteilung des Landes in Freiraumbereiche und Siedlungsentwicklungsbereiche zu einer den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Beendigung der Stadtentwicklungsplanung in den Gebietsteilen, in denen der Freiraum entwickelt werden solle.

7. Dem Entwurf liege ein falsches Bedarfsverständnis zugrunde (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Vom Versuch der "objektiven" Bedarfsbestimmung für industriell-gewerbliche, wohnliche oder

örtlich-infrastrukturelle Nutzungen müsse Abstand genommen werden. Eine gedeihliche Entwicklung des Landes erfordere ein Angebot weit über dem mutmaßlichen in Anspruch genommenen Umfang solcher Flächen hinaus, weil sonst die notwendige Beweglichkeit nicht mehr gegeben sei.

8. Die im Entwurf vorgesehene deutlich stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes wird begrüßt (Landkreistag NRW, Landesgemeinschaft Natur und Umwelt).

Begründung:

Die Ziele des Umweltschutzes hätten für die Politik des Landes und der Kommunen eine gestiegene Bedeutung erlangt. Aufgabe der Landesplanung im Sinne einer überörtlichen und übergeordneten Planung sei es, der Tendenz einer zunehmenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenzuwirken.

Kritisch wird seitens der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt hierzu jedoch angemerkt, daß die Forderung nach Gleichgewichtigkeit zwischen Ökonomie und Ökologie über eine verbale Beteuerung hinausgehen müsse.

- 9. Der neue Gesetzentwurf zeichne sich gegenüber der alten Fassung dadurch aus, daß die Formulierungen durchweg klarer und die Systematik besser ausgeprägt seien (Landkreistag NRW).
- 10. Im Entwurf zur Novellierung des Gesetzes zur Landesentwicklung seien die sportlichen Belange bereits in einem weit höheren Maße als bisher berücksichtigt. Einige Änderungen und Ergänzungen aus der Sicht des Sportes wären jedoch noch wünschenswert (Landessportbund NRW).

Begründung:

Insbesondere das Verhältnis von Sport und Umwelt sei in letzter Zeit verstärkt diskutiert worden (beispielsweise im Sportausschuß am 2.11.1987, in der Umweltministerkonferenz am 8.5.1987 und in der Sportministerkonferenz am

25.11.1987). Dabei vertritt der Landessportbund die Auffassung, daß der Sport nur sehr wenig zur Beeinträchtigung in der Natur beitrage, im Gegenteil Umweltschutz und Sport in der Regel vielmehr gleichartige Interessen hätten.

Sowohl von seiten der Landesregierung als auch des Sports seien durch verschiedene Verwaltungsvorschriften bzw. Bestellung von Umweltschutzbeauftragten oder interne Selbstbeschränkungen der Sportorganisationen bereits wichtige Schritte eingeleitet worden. Auch die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen und Naturschutzorganisationen bzw. der LÖLF sei intensiviert worden.

Das alles könne dazu dienen, die Belange des Umweltschutzes und des Sportes in Einklang zu bringen.

70 11 10 9 ٧

aus den geitenden Gesetzesbestimmungen Auszug

(Landesentwicklungsprogramm – LEPro) zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung 1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geandert:

- 1. § 1 wird wie folgt geandert:
- "Entwicklung der räumlichen Struktur des 4) Er erhäll die Überschrift Landes"
- b) in Zeile 1 wird hinter dem Wort "Beachtung" eingefügt "der Bevölkerungsentwicklung,"

Zur Landesantwicklung (Landesantwicklungsprogramm)

Vom 19. März 1974

Abschnitt /

Grundsatte

der Raumordnung und Landesplanung

De raumitche Struktur des Landes ist unter Beach-tung der naturkohen Gegebenheiten, der Erforder-nisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, winschefnichen, sozulen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfattung der Personichkeit in der Gemeinschaft

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Entwicklung der Bevölkerung und der Mirtschaft, der natürlieune 15.1 bie räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Gegebenheiten ... Damit wirem the allichgewichtigkeit for beiden landespolitischen Thele werden, zumal dieses Erfordernis in Kontext mit "infrastrukturellen" unterstrichen. Im weiteren könnte "wirtschaftlichen" gestrichen

LANDESSPORTBUND

der Gemeinschaft am besten dient," ich bitte um eine entsprechentung. Im § 16 ist die Regelung enthalten, daß für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung in allen Teilen enthält § 1, der praktisch die Generalwausel darstellt, keinerlierung müßte lauten: "Die räumliche Struktur des Landes ist unet Aussagen zu den sportischen Erfordernissen. In den 55 6 und des Landos geoignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsder Generalklausel auszusparen, lät nicht schlüssig. Die Formuontwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in gerocht an das Verkehrsnerz angebunden werden sollen. Hingegen denen der Versorgung, Bildung und Kultur, der sozialen und meter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse chen, sovialen, kulturellen und sportlichen Erkenntaisse so zu Im § 6 stellen die Einrichtungen des Sports in einer Reihe mit des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlidizinischen Betreuung, der Preizeityestaltung und der Verwallb die sportlichen Belange zu berücksichtigen und sie dann in

de Erganzung,

zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) Artikel

Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geandert: Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

"Entwicklung der räumlichen Struktur des 1. § 1 wird wie folgt geandert: a) Er erhält die Überschrift Landes"

dem Wort "Beachtung" eingefügt "der Bevolkerungsentwicklung," b) In Zeile 1 wird hinter

Auszug aus den geltanden Gesetzesbestimmungen

~

(Landesantwicklungsprogramm) zur Landesentwicklung Vom 19. Mårz 1974 Gesetz

Absonner i

Grandsatze der Raumordnung und Landesplanung

Eriotaernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfatung der Personichkeit in der Gemeinschaft am besten dient: Die raumliche Struktur des Landes ist unter Beach-tung der naturlichen Gegebenneiten, der Erfordernisse des Umwellschulzes sowie der infrastrukturelien, wirtschaftiichen, sozialen und kuiturellen

ein Tail der Kultur ist.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

CANDRINOSONORUMO

was in diesem Zusammenhang unter sozialen oder unter kulturellen Wenn die Bereitschaft zur Änderung des Wortlautes des § 1 nicht Sport". Eine entsprechende Lösung würde sich hier anbieten, allerdings ist der Landessportbund eher der Auffassung, daß Sport Erfordernissen zu vorstehen ist. In der Begründung zu § 20 ist besteht - das würde ich sehr bedauern - würde sich hilfsweise der soziale Bereich im weitesron Sinne definiert "bis hin zum auch anbieten, in der Begründung eine Definition vorzunehmen,

zur Anderung des Gesetzes zur

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

c

\$ 2 erhält folgende Fassung:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

Lebensnatürlichen Schutz der grundlagen

Die naturiichen Lebensgrundiagen ituit. Wasser. Boden. Pflanzen: und Tierweiti sind zu schulzen. Die nachhalige Lestungsfangkert und das Gleich-enworth des Maturhaushalis sollen ernarien beieben oder wiedenhergestellt werden Bei allen Planungen

gung der Lebensverhaltnisse oder eine Gelahrdung der langfinstigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevolkerung zu verhindern und Malhahmen ist eine wesentliche Beeintracht

Lebensgrundlugen den natürlichen Lebensgrundlagen gefährde zu schützen. Für die sparsame das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder Degentsprechend ist der Sicherung und Vorrang einzuräumen, wenn Leben und und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Gesundheit der Bevölkerung oder die Umweitschutzes und Boden ist zu sorgen. nachhaltige Leistungsfähigkeit Entwicklung des Freiraums und Nutzungskonflikten ist werden. Erfordernissen des natürlichen wiederhergestellt

Städtetag

Raumordnung am 21. November 1988

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und

Nordrhein-Westfalen

Unsicherheiten führen kann. Es wäre sehr schwierig in jedem Einzelfall abzuschätzen, ob durch eine beabsichtigte Nutzung die naturliplanung auf der einen und der Bauleitplanung sowie der Pachplanung auf der anderen Seite. Wir behalten uns vor, hierzu noch einen Por-mulierungsvorschlag zu unterbreiten. 2u § 2: Wir weisen darauf hin, daß die mit dem letzten Satz eingefügte Ab-wägungsregel "Vorrang einzuräumen" in der Praxis zu erheblichen die Quelle langwieriger Auseinandersetzungen zwischen der Landeschen Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet sind. Hier liegt

Nordrhein- Westfälischer

Städte- und Gemeindebund

Zu § 2 LEPro

Es wird ampfonlen, die bisherige Gesetzesfassung beizubenalten.

die Raumordnung und Landesplanung beruhrten Belange auszugenen. Eine abso-Grundsatzlich ist von der prinzipiellen Gleicngewichtigkeit aller aurch lute Vorrangstellung der Ummeltschutzbelange ist gaher abzulehnen.

des immissionsschutzes. Eine solche Regelung ist auch im Hinblick auf an-Satz 4 der vorgeschlagenen Neuregelung, ser mit "Dementsprechend ..." beginnt, bedeutet eine solche Überbetanung bestimmter Belange, namlich die dere Belange wie Gewasserschutz, Naturschutz u. a. wenig verstandlich.

LANDKAEISTAG NORDAHEIN-WESTFALEN

§ 2 Satz 5:

lehnt. Soweit vorgesehen ist, den Erfordernissen des Umvelt-Der vorgesahene Abuägungsvorrang wird von uns entschieden abgeschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sind, wiederholt die Bestimmung nur selbstverständliches. Auch nach geltendem Recht wird man eine Planung, die dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nicht die erste Priorität einräumt, nicht als rechtmädig ansehen können. Insoweit ist die vorgeschlagene Vorschrift entbehrlich. Soweit ein Abwägungsvorrang auch bei Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen ist, ist die Bestimmung nach unserer Auffassung politisch verfehlt. Abgesehen davon, das die Einräuming eines generellen Vorrangs für einzelne Belange mit dem

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

5.2 erhält folgende Fassung:

natilirlichen der grundlagen Schutz

Lebens-

natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet den Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Lebensgrundlagen zu schützen. Für die sparsame schonende Inanspruchnahme der das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder Dementsprechend ist der Sicheming und Erfordernissen des Immissionsschutzes Gesundheit der Bevölkerung oder die Naturgüter, insbesondere von Grund besondere Bedeutung beizumessen. Umweitschutzes ist zu sorgen. Entwicklung des Freiraums und nachhaltige Leistungsfähigkeit isi werden. Wutzungskonflikten des natilirlichen wiederhergestellt Erfordernissen Roden purs pun nng nie Pie

Die naturitinen Lebensgrundlagen (Lutt, Wasser, Boden, Pflanzen, und Tierweit) sind zu schutzen. Die nachnettige Leistungsfanigkeit und das Gleich-gewicht des Naturhausnatts sollien ernatien bleiben. oder wiedernergestellt werden. Bei allen Planungen gung der Lebensvernalinisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen und Maßnanmen ist eine wesentliche Beeintrachtder Bevorkerung zu verhindern

٧ 1 M 0 9 7 Absigungsvorranges nach unserer Auffassung nicht berufen. Arcikel 29 a der Lendesverfassung stellt die natürlichen Lebensgrundlagen fassung enthält aber auch deutliche Austagen zur ökonomischen Geneinwohlbelang sicherstellen; ein Vorrang, wie ihn § 2 Satz Entwicklung; so fordert Arrikel 24 Abs. 1 Sacz 3 "Jader hat Die Einführung des Artikels 29 a in die Landesverfassung sollte die Gleichrangigkeit des Unweltschutzes als Staatsaufgabe und 5 des Entwurfs jetzt vorsieht, war damit nicht incendiert.

das es bei der Vorrangbestimmung nur um die Einhaltung auserster lichen Lebensgrundlagen" ist so allgemein, daß jeder Zugriff auf Wasser, Boden oder Luft und jeder Eingriff in Natur und Landschaft in unserem dichtbesiedelten Land als eine solche Mach unserer Auffassung mud auch eine Berufung darauf versagen, Grenzen geht. Die gewählte Formulierung "Gerährdung der natür-Sefährdung verstanden werden kann.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

LANDKAEISTAG NORDAHEIN-WESTFALEN

den Zielsetzungen der Landesregierung für die Politik des Landes Vorranges kaum nachprüfbar sein dürfte, widerspricht er auch und der Landesverfassung.

präsident Rau eine "ökologische und ökonomische Erneuerung" des Landes gefordert. Der damit ausgedrückten Gleichrangigkeit In seiner Regierungserklärung vom 10. Juni 1985 hat Ministerder Ziele Umweltschutz und Wirtschaftsentwicklung, die der Landtag noch einmal betont hat, wird die vorgesehene Vorrangklausel nicht gerecht. Stattdessen räumt sie den ökologischen Selengen einen einseitigen Vorrang vor ökonomischen Belangen is Lande auf zuetändige Minister bei der Einbringung des Gesetzes in ein, der angesichts der Arbeitsmarktsituation sbaebbare Zukunft nicht vertretbar erscheint.

Auf die Landesverfassung kann sich eine Rechtfertigung dieses

unter den Schutz des Landes und der Kommunen. Die Landesver-

ain Recht auf Arbeit" und Artikel 28 verlangt Förderung des

Miccelstandes, Artikel 29 eine breite Streuung von Grundeigentum.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - 15Pro)

5.2 erhält folgende Fassung:

48 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Gesundlieit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährde Lebensgrundlugen Naturgüter, insbesondere von Grund den Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder entsprechend ist der Sicherung und Erfordernissen des Immissionsschutzes Bedeutung heizumessen. Unweltschutzes und Roden ist zu sorgen. nachhaltige Leistungsfähigkeit Entwicklung des Freiraums und werden. Hutzungskonflikten Erfordernissen des sind zu schützen. Roden ist natiirlichen wiederhergestellt besondere

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

S

1.7

Die naturlichen Lebensgrundiagen iLutt. Wasser Boden, Pflanzen- und Terwett sind zu schulzen Die nachhaltige Leistungsfabliget und das Gleich gewolnt des Naturhaushalts sollen erhalten Detien oder wederhergestellt werden Bei alten Planungen und Maßnahmen ist eine wesenliche Beeintrachtigung der Lebensverhaltense oder eine Gefahrdung der Bevolkerung zu verhinden

Scellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold 6.2 setz 4

Die Formulierung eines Vorrangs innernalb eines Abscuntits, der die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zum Inhalt hat, ist unnewöhnlich und hat so unibersehbere Folgen, burch f. 37 wer in die Grundsätze der Raumordnung nach § 2. Abs. 1 des Raumordnunsgesotzs übernnommen. Für diese gilt, daß sie nach § 2. Abs. 3 von den zustündien Stellen im Bahmen ihres Ernessens gegenelnander und untereinander abzuwigen sind. Dies bringt § 37 Abs. 1 Satz 2 auch noch einem expressis verbis für die landesplanerischen Grundsitze zur Ausdruck. M.E. stiftet die Vorrangklausel auf diesem Hintergrund nur Verwirung, zumal Begriffe wie "mesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhaltnisse" oder "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" recht unhostimut sind.

Henn es aber bei dem Vorrang bleiban soll, so muß neben dem Urweltschutz der Arbeitsplatzbodarf stehem. WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

§ 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Das Handwerk begrüßt es ausdrücklich, daß dem Umweltschutz heute ein besonders hoher Stallenwert beigemessen wird. Wir lehnen es jedoch zugleich mit Machdruck ab, dem Umweltschutz Vorrang gegenüber allen anderen Belangen einzuräumen.

Das erst vor annähernd zwei Jahren novellierte Baugesatzbuch des Bundes führt in § 1 Abs. 5 eine Reihe wichtiger Belange beispielhaft auf, darunter u.a. die sozialen und kultureilen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Umweltschutzes, die Belange der Wirtschaft und die des Verkehrs. Auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert. Die öffentlichen und privaten Belange sind, so heißt es in § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Ein solcher Abwägungsvorgang enthält notwendigerweise Bewertungen. Wenn sich die Erfordernisse des Umweltschutzes dabei als vorrangig herausstellen sollten, müssen andere Belange ohnehin zurückgestellt werden. Selbstverständlich ist auch der umgekehrte Fall denkbar. Ein diesen Abwägungsvorgang eigentlich überflüssig machender absoluter Vorrang des Umweltschutzes ist jedenfalls unangemessen.

3.2 erhält folgende Fassung:

Lebensnatiirlichen Schutz der grundlagen.

Die naturkchen Lebensgrundlagen (Lutt. Wasser. Boden, Pilanzen, und Terwett sind zu schutzen

oder wederheigestellt werden. Bei allen Planungen Die nachhalige Leisiungsfähigkeil und das Gleich-gewicht des Natiuhaushalts sollen erhalten bleiben and Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinirachtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung mitürlichen Lebensgrundlagen gefährdet Vorrang sinzuräumen, wenn Leben und oder den Gesundlieit der Bevölkerung oder die Dem-Lebensgrundlagen Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüler, insbesondere von Grund das Gleichgewicht des Naturhaushalts entsprechend ist der Sicherung und Erfordernissen des Immissionsschutzes Çen Umweltschutzes besondere Bedeutung heizumessen. Entwicklung des Freiraums und ist zu sorgen. nachhaltige Leistungsfähigkeit z bleiben werden. Hulzungskonflikten Erfordernissen des zu schützen. erhalten natiirlichen wiederhergestellt Roden sollen 200 puis

und Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz Raumordnung am 21. November 1988

Naturschutz verband

Vogelschutz Deutscher Bund für

2 5852 L

ormulioningsvorschiss des 787 und 9Mio.

"Det Tutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltsonutzes ".nemy elezurante premio

: Dant Carre

der langlissigen Sicherung der Lebensgrundlagen

der Bevolkerung zu verhindern

well geline derden. Andere Lösungen sind in der derzeitigen lituamaren ilamungen müssen andere Möglichkeiten gefunden werden, die generate. Tedan Tutzungakonilika mus zu Gunsten von Matur und Unin leser Jordulierung Wird man den Belangen des Umweltschutzes hairs "utrungskonflikte mit sich bringen, oder sie sind nicht tion Werluste, die nicht mehr akzeptiert werden können. Bei undan "Wheen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umweit Nordrhein-Westfalen e.V.

(zn 8 2);

helt der Matur, sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt "... Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Waturbaushalts Insbesonders Artenvielfalt. Eigenart und Schönwerden. ...

LANDESSPORTBUND

ch komme jetzt zu § 2. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der § 6 und 16 mit § 1 mußte ich diese Bestimmungen zusammen abhande in.

dort genannten Voraussetzungen. Wie ich oben zum Landesplanungs-In § 2 ist der Vorrang des Umweltschutzes bei Nutzungkonflikten festaustellen zwischen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung gegenüber allen anderen Belangen normiert, und zwar unter den gasatz schon feststellen mußte, ist wiederum ein Widerspruch und den Positionen des Berichts der Arbeitsgruppe "Sport und

Umwelt" die - jch wiedernole es - von der Umweltministerkonte-

14

15

1 MV 9 0 1 7

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

~

(Landesentwicklungsprogramm – LEPro) zur Anderung des Gesetes zur Landesentwicklung

5.2 erhält folgende Fassung

Lebensnatürlichen Schutz, der ണ്ട്രവിഷ്യല

natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und den den Gegindheit der Bevölkerung oder die Dead entsprechend ist der Sicherung und das Gleichgewicht des Neturhaushalts sollen erhalten bleiben oder Erfordernissen des Immissionsschutzes Lebensgrundlagen Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die Bedeutung heizumessen. Umweltschutzes Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der und Roden ist zu sorgen. Entwicklung des Freiraums und Jutzungskonflikten ist werden. zu schützen. natiirlichen wederhergestellt besondere Sind

gung der Lebensverhalnisse oder eine Gelährdung der Lebensgrundlagen der Bevolkerung zu verhinden. gewicht des Naturhaushatts sollen erhalten bleiben oder wederheigestellt werden Beraiten Planungen and Maßnahmen ist eine wesenische Beemiracht-Boden, Pilanzen, und Terweit) sind zu schutzen. Die nachhälige Leislungsfähigkeit und das Gleich: (Lut. Wasser naturichen Lebensgrundlagen å

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

LANDESSPORTBUND

ronz am 8. Mai 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Mic Zustimmung des nordrhein-westfälischen Umweltministers ist dort formuliere - ich darf zitieren:

Die aufgetretenen Konflikte zwischen sportlicher Berätigung und des Sports oder zu Gunsten der Delange des Umweltschutzes gelöst Schutz der Umwelt können nicht einseitig zu Gunsten der Belange werden". Zitatende

rung klar würde, daß us im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen völkerung schützenswert sind, der Sport aber unbestritten zur Genicht cinmal so weit auseinander. Möglicherweise kann schon eine ctwas andere Formulicrung hier für mehr Akzeptanz der Bestimmungen auf der Sportseite führen. Wonn Leben und Gesundhoit der Bestors könnte wieder hergestellt werden, wenn durch die Formulie-Kongruenz zwischen dem Beschluß der Umweltministerkonferenz und Monschen dient, jedenfalls koinen automatischen Vorrang des Umdes Umweltschutzes und des Sports, dar letztlich ebenfalls dem weltschutzes gibt. Vielleicht sind in der Sache die Positionen sundheit beiträgt und die Lebensqualität steigun kann, könnten viellaicht auch klarstellende Formulierungen in der Begründung dem konkretun Änderungsvorhaben des federführenden Umweltminimchr Konsens schaffen.

Ich habo oben nicht ohne Absicht auf die vielfältigen Bomühungen Verbündeten beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen und ihn nicht als "auf der anderun Seite stehond" auszugrenhingowiesen, Violleicht kann das dazu verhelfen, den Sport als der Sportvereine und -verbände im Bereich des Umwoltschutzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

"Berucksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas"

3. § 3 erhalt die Überschrift

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes ein-fügen und die europaische Zusammenarbeit entspechend der verkehrsgunstigen Lage, der Bedeu-tung der Bevolkerungskonzentration und der zuneh-menden winstchaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwesteuropa-schen Raum fürden.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

(Zn 8 3):

Als Satz 2 wird angefügt: "Dabel ist vermehr: die Aufgabe des grenzüberschreitenden Umweltschutzes zu beachten "

Stellungnahme zum Hearring des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 4 LEPro

orts- und gebietstypischer Unterschiede, deren Eigenstandigkeit gerade mei-Der Begriff der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen ist angesichts ter zu entwickeln waren, in jedem Falle inkerpretationsbedurftig.

\$60K6U7U556

Gleichwertigkeit kann nicht Gleichartigkeit oder gar Gleichneit der Lebensdurch die historische Entwicklung begrundet worden sind, mussen berucksichtigt und bestmoglich entwickelt werden. Gemeindliche Eigeninitiativen sind oedingungen bedeuten. Gleichwertigkeit verlangt angesichts der spezielien Eigenarten und besonderen Funktionen der jeweiligen Landesteile Oifferenzierung. Die speziellen Eigenarten einer Gemeinde, die im wesentlichen Zu unterstutzen.

grundsatzlich sus eigener finanzkraft eine angemessene infrastruktur vor-Die Finanzausstattung der Gemeinden muß es gestatten, daß jede Gemeinde nalten kann.

Φ.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) "Bestmögliche Entwicklung atler Teile des Landes" § 4 orhalt die Überschrift andesentwick lung

Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten raumischen Struktur bestmogisch entwickelt werden, in allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwer 19ge Lebensbedingungen geschaffen werden

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

9

5. § 5 erhalt die Überschrift

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung aes Gesetzes zur

Landesentwick lung

"Abgrenzung von Bereichen der offentlichen Verwaltung"

Bei der raumlichen Abgrenzung von Bereichen der Öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen Genchtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von zentrakörticher, wirtschaftischer und verkahrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen.

Stadte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfälischer

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Zu § S LEPro

in Ubereinstiemung mit der Regelung des § 5 LEPro ist in der Vergangenneit Als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung muß die Dezentralisierung eine Zentralisierung von staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen abso-Megen der modernen Kommunikationstechniken ist eine Zentralisierung auch lut favorisiert worden. Hier ist ein Gegenstauern unabweisbar notwendig. nicht mehr erforderlich, so daß die Dezentralisierung von Einrichtungen von Einrichtungen eingefunrt werden. Begrundung:

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

als Ziel eingeführt "ergen muß.

(Zn 4 5):

"... ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur ins-Ver besondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher, kehrlicher und anzialer, Verflechtungen zu berücksichtigen."

دة

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

=

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

§ 6 erhalt folgende Fassung

Ausrichtung der stadtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwer-Punkte

und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizunschen Berreuung, des Sporats und der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Berollekung in angemessener Zeit Gemeinden ist die Entwicklung der Sied-lungsstruktur in den Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein raum-lich gebundeltes Angebot von offentlichen ģ Planungshoheit erreichbar sein sollen. Unbeschadet

ist die Eniwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentrakonischer Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf soiche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebundeltes Angebot von offentlichen und privaten Einnichtungestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungs-schwerpunktig). Dabei ist zu benicksichtigen, deß der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeit dese Einrichtungen für die Bevolkerung in ange-Unbeschader der Planungshoheit der Gemeinder messener Zeit erreichbar sein sollen

Stellungianme zum Hearing des Ausschuises für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Wir schlagen vor, es bei der bisherigen fassung zu belassen. 3 o S o S

indem sie die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung macht. So werden städtebauliche, nicht <u>Begründung:</u> Die neue Fassung geht über die der Landesplanung gesetzten Grenzen Landesplanung auf den Städtebau lehnen wir mit Entschiedenheit ab. dern oder zu ergänzen. Damit verstößt diese Formulierung gegen das landesplanerische Grundsätze ausgesprochen. Diesen Durchgriff der Die notwendigen Regelungen und Grundsätze enthält das Baugesetz-buch des Bundes. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, die im Bundesrecht formulierten Zielvorstellungen des Städtebaus zu än-(zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete Planung) hinaus, Bundesrecht. Sie wäre verfassungswidrig.

Stadte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfälischer

Zu § 6 LEPro

Die Ausrichtung der Entwicklung auf Standorte innerhalb der Gemeinde kann und darf nicht Angelegenheit der Ländesplanung sein.

Begrundung:

wir mit Entschiedenheit ab. Die notwendigen Regelungen und Grundsatze ent-Die neue Fassung gent uber die der Landespianung gesetzten Grenzen (zusam~ nung macht. Diesen Durchgriff der Landesplanung auf den Stadtebau lehnen Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Langesplamenfassende, uberortliche, upergeordnete Planung) hinaus, indem sie die halt das Baugesetzbuch des Bundes.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(Xn & 6):

"... Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung insbesondere durch den öffentlichen Personennah-Markehr in angemessener Zeit erreichbar sein sollen." Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Grundsatz für die Verteilung zentralörtlicher Funktionen auf die Gemeinden handelt, nicht aber um eine Grundlage für Eingriffe in die innergemeindliche Siedlungsstruktur, und wenn die Handhabung **Zu <u>§</u> 7:** Die Neufassung könnte ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn mit den Worten "im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung" klargestellt werden soll, daß es sich hier lediglich um einen dieses Grundsatzes nicht schematisch erfolgt. Dies sollte vom Landtag wenigstens in der Begründung klargestellt werden.

Nordrhein-Westfälischer

sorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen. Eine solche Konzentration ist unter Benucksuntigung der Verkehrsbedingungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu förden dem

Labens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevolkerung

tu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.

Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kultu-

relle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Ver-

im Rahmen der zentrakonlichen Gliederung soil eine

Siedlungsraumliche Schwerpunktbildung im

3 7 erhalt folgende Fassung

Rahmen der zentrakontichen Gliederung

dung von Wohnungen und Arbeitsstätten im Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtunträgt, die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde

soil eine siedlungsräumliche Schwerpunktbil-

gen angestrebt werden, sofern sie dazu bei-

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralorit lichen Einnchtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beitrágt, die Voräussetzungen für gesunde

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 7 LEPro

lung zentralortlicher funktionen auf die Gemeinden hangelt, nicht aber um Die Neufassung konnte ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn mit eine Grundlage für Eingriffe in die innergemeindliche Stedlungsstruktur. den Worten "im Rahmen der zentralortlichen Gliederung" klargestellt merden soll, daß es sich hier lediglich um einen Grundsatz fur die Verteiund menn die Mandhabung dieses Grundsatzes nicht schematisch erfolgt.

12

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Änderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

Stellungnamme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

3

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Die raumliche Struktur von Verdichtungsgebieten. die die Bebingungen des § 7 arfulit, soll gesicher und weitarahrwickelt werden in Verdichtungsgebieten, deren raumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfullt, sollen geeignete Meishahmen zur Strukturweitbesserung ergniffen werden.

"Entwicklung von Verdichtungsgebieten"

8. § 8 erhalt die Überschrift

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

₹

9. § 9 erhält folgende Fassung:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Änderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit uberwiegend landlicher Siedlungsstruktur

den Gemeinden geforderr werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbergengen der Arandortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen. In Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine siedlungsraumliche Schwerpunktbildung gemaß § 7 bevorzugt in

in den Gemeinden mit zentrekorticher Bedeitung geforden werden, die dafür aufgrund der Tragfählig-keit ihner Versorgungsbeneiche und ihner sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwer-punkte in Betracht kommen. dichtung durch Konzentration gemaß § 7 bevorzugt Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Ver

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumprdnung am 21. November 1989

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 9 LEPro

entwicklung ist beneits im Baugesetzbuch genegelt. Es gilt das zuvon (un-Hier garf es keine Zweiteilung der Gemeinden geben. Die Frage der Innenter Nr. 5) Gesagte.

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

lichar Siedlungsstruktur" anstalle hisher "Lündliche Zone" gebraucht. den Freinaum abgestellt wurde, kommt jetzt die Siedlungsstruktur ins Ein Begriffswechsel ist durchaus erwünscht. Während bisher mehr auf Hier wird erstmalig der neue Regriff "Gebiete mit überwiegend ländglickfeld, Ausschlaggbend muste m.E. aber die Zusammenschau: Ofe Paumstruktur sein.

Formuliarungs vorschlas:

"In Jebisten mit Barwiegena l'andion gepressen Jaunstruktur...".

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

10. § 10 erhalt folgende Fassung:

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen

struktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine den Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Im Rahmen der angestrebten Siedlungs-Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden."

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

5

0, 2

soilen die Standomvoausseizungen für eine mog-iscnst ausgewogene und das wirtschaftliche Wachs-tum fördernde Entwicklung der Erwerosgrundlagen ernalten, verbessert oder geschaffen werden im Rahmen der angestrebten Siadlungsstruktur

Stallungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Stadte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfälischer

Zu § 10 LEPro

Gemeingliche Eigeninitiativen sind zu unterstutzen. Die Finanzausstattung ligen Landesteile zu berucksichtigen und diese bestmoglich zu entwickeln. Die Landesplanung hat die Elgenarten und besonderen Funktionen der Jewelner finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten und daruberninger Gemeinden muß es erlauben, daß jede Gemeinde grundsatzlich aus eigeaus wirtschaftsfordernde Maßnahmen ergreifen kann.

BEGLANDIANG:

bensbedingungen eine differenzierte Betrachtungsweise die bislang program-Auch hier muß im Zusammenhang mit der Aussage über die gleichwertigen ter matischen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms ersetzen. Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

ist ata baifiigung "und aim ummeltschonence Entwicklung der Erwerbsgrundlagen" zwingend, wenn dem immeltschutz in incerer Stelle gebibrend Rechmung getragen wind?

wirtschaft zu erwartanden Schwierigkeiten – in Zukunft zu bewältigende Mer könnte eher den - allein schon im Binnlick auf die für die Land-Strukturwandel erwähnt werdon.

Formulierungs vorschlag:

*... ausgewoyene, das wirtschaftliche Wachstum fürdnunde und dan Strukturwandel berücksichtiganie Entwicklung der Ernerbsgrund-13 gen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

kehrsanlagen. Die Frage des "Wie" wird unter § 28 vertieft angesprochen, so daß m.E. der Einschub "unter Perikksichtigung der Erforder-Dieser Paragraph sagt etwas zum grundsätzlichen Erfordernis von Vernisse des Ummeltschutzes" an dieser Stelle nicht passend und entbehrlich ist.

LANDKAEISTAG NORDAHEIN-WESTFALEN

111

Danit wird die Chance eröffnet, die landesplansrischen Vorgaben auf dae wirklich Motwendige zu konzentrieren und die für die Die mit der Meufaseung eröffnete Möglichkeit, künftig nur einen Landesentwicklungsplan zu beschließen, wird von uns begrüßt. verschiedenen Sachbereiche getroffenen landesplanerischen Austagen beseer als bisher aufeinander abzustimmen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

3.5 (zu # 11);

"... sind die für dieses Gebist angestrebte Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Binklang zu bringen."

9

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkenrsen-legen und Versorgungeinnchtungen einschließlich der Freiheitung hierfür erforderitchen Flächen und die Gedienung mit Verkehrs- und Versorgungslei-

-

(Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Funktionsgerechte und umweitvertragliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrs-

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkahrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungs-einrichtungen und die Bedienung mit Ver-

ainrichtungen und -leistungen

stungen sind auf die für dieses Gebiet angestreote Entwicklung auszunchten und miteinander in Ein-

klang zu bringen

kehrs., Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwecklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen." Stellungnahme zum Hearing des Ausschüsses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. No√ember 1988

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

. (zu § 12):

<u>lichen Voraussetzungen für eine der Verkehrssicherheit dienende.</u> "... Dabei sind im Zusammenwirken aller Verkehrstrager die raumflächen- und energiesparande Verkehrsinfrasiruktur zu schaffen."

17

aus dén geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz

(Landesentwicklungsprogramm - L£Pro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

12. § 12 erhält die Überschrift

"Forderung der Standorrgunst des Landes im Rahmen der Verkehrspianung"

Die Verkenrsplanung soll die Nutzung der gunstigen groß-aumigen Lage des Landes weiter fördern. Daber ist unter Benchsschrigung der vechselseitre gen Abnangskeit zwischen den einzelnen Verkenrs-nuten ein Zusammenwirken aller Verkenrstrager anzustreben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

8

§ 13 erhalt folgende Fassung

(Landesentwick)ungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großraumigen Leistungsaustausch bedeut-samen Verkehrswege sollen als Grundele-mente von Entwicklungsachsen alle Teile Landesgrenzen überschreitenden Verflech-tungen bedarfsgerecht und umweltverträgkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist moglichst auf qualitative Verbesserungen zu beschränken." des Landes unter Berucksichtigung der die lich verbinden. Dabei ist das vorhandene Ver-

wege sind so zu planen, dail sie als Grundelemen:a von Enwicklungsachsen alle Telle des Landes unter Berucksuchingung der die Landesgrenzen über-schrienden Verflechtungen dedanfsgerecht verbinden mgen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkents Die für den regionalen, überregionalen und großrau

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. Novemb<u>e</u>r 1988

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Zu § 13: Wir regen an, das Wort "beschränken" durch "auszurichten" zu ersetzen.

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

Nordrhein- Westfälischer

Städte- und Gemeindebund

2u § 13 LEPro

"unachst regen wir an, das Wort "beschranken" durch "auszurichten" zu ersetzen.

im ubrigen bedarf es einer klarstellung, mas unter "Ausbau" zu verstenen ist. Schließlich muß die Frage geklart werden, welche landesplanerischen Vorgaben noch ausstehen. Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Hier wird auf die Verbindungswirkung der Vorkohrswene abgestellt. Eine umweltvarträgliche Verbindungswirkung trifft den Gedanken nicht, webl eine unmeltverträgliche Sestaltung der Verkehrswege, zu der § 28 Stellung nimmt. Auch bestchen gegen die neuen Absätza 2 und 3 Bedenken. Es worden hier gen hezionen sich jedoch eindeutij (wie auch die Bearfündung zolgt) auf des vorhandonen Metzes und die annistrubten mualitativen Verbesserun-Straßenbaumannahmen. Zur qualitativan Varhesserung des <u>Schiemannetzes</u> z.3. gehören auch Meubaustrecken, was das Straßennetz angebt, in Ostallgenein Yorkehrswege angesprochen. Die Beschränkung auf den Ausbau mestfalon-Lippu sicher aber auch moch StraßennerbaumaAnabren.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umweit Nordrhein-Westfalen e.V.

3.7 (zu \$ 13):

unter besondered Sicherung des regionalen Schlenennetzes zugrunde zu legen. ... "... Dabel ist das vorhandene Verkehrsnetz

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

19

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

14. § 14 erhalt die Überschrift

Es ist anzustreben, daß die Erlordernisse der ziwilen und militarischen Verteidigung mit der angestrebten raumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden in Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zwilen und militarischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden. "Erfordernisse der ziwilen und militarischen Verteidigung"

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

stellen sind. - in der von Ihnen vorgeschlagenen formulierung sehe ich Verkehrs und der <u>Ver- und Entsorgung ..." eincefigt weren,</u> da gerade In diesem Zusammenhang sollte in die Aufzehlung "... lirtsenaft, nos is dieser Hinsicht hohe Anforderungen an dan Gesundheitsschutz zu allandings aine Diskriminierung von Hirtschaft und berkehr.

20

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 15 erhalt folgende Fassung:

vesetz zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

rung vor Gesundheitsgefahren oder sonsti-gen unzumutberen Auswirkungen von Ein-richtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Vertehrs geschützt wird.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölke-

Schutz der Bevolkerung

Es ist darauf hinzuwirten, daß die Bevölkerung vor unzumutbaren. Auswirtungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft, des Verkehrs und der Versorgung geschutzt wird.

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

21

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

16. § 16 erhalt folgende Fassung:

3 16

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Freizeit und Erholungsbedurfnisse der Fur die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedurinisse der Bevolkerung sollen in allen Tei-

Bevolkerung

len des Landes geeignere Raume gesichert, entwickeit and funktionsgerecht an das Ver-

kehrsnetz angebunden werden.

9/ 4

Fur die Fieizeit- und Emolungsbedurfnisse der Bevolkerung sollen in allen Teilen des Landes geeig-nete Räume gesichert, ausgestaltet und gunstig an das Verkehrsnerz angebunden werden

Stellungnanme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21, November 1988

Nordrhein-Westfalen Stadtetag

<u>Zu § 16:</u> Wir empfehlen, die Sportbedürfnisse in diesen Grundsatz nicht aufsunehmen.

Minverständnis führen, daß hiermit auch der "Sportplatz an der Ecke" zum Gegenstand der Landesplanung, z.B. der Darstellung in Gebietsentwicklungsplänen, gemacht werden soll. Nicht Sportflächen oder gar Sportplätze, sondern allein "Freizeit- und Erholungsbeund Anlagen gemeint sind, würde die Einbeziehung des Sports zu dem dürfnisse" können Gegenstand großräumig angelegter landesplaneri-scher Aussagen sein. Die Ausfüllung muß der Bauleitplanung bzw. <u>Begründung:</u> Während die Formulierung "in allen Teilen des Landes" insyesamt klarstellt, daß hier überörtliche und großräumige Zusammenhänge der Landschaftsplanung überlassen bleiben.

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 16 LEPro

Wir empfenlen, die Sportbedurfnisse in diesen Grundsatz nicht aufzunen-

: bunginu sea

gemeint sind, wurde die Einbeziehung des Sports zu dem Mißwerstandnis funren, daß niermit auch der "Sportplatz an der Ecke" zum Gegenstand der Lanstellt, daß nier uberortliche und großraumige Zusammenhange und Anlagen desplanung, 2. B. der Darstellung in Gebietsentwicklungsplanen, gemacnt Mannend die Formulierung "in allen feilen des Landes" insgesams Klarwerden soll.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

3.8 (zu £ 16);

rung sollen unter besonderer Beachtung des Matur- und Umweltschutzes in allen Tellen des Landes geeignete Raume gesichert. entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden "Für die Freizeit", Sport- und Erbolungsbedürfnisse der Bevölka-

			LEPro)
	zur		, E
	Gesetzes	_	esprogram
	des	500	<u>~</u>
Geset 2	zur Anderung des Gesetzes zur	Landesentwicklung	(Langesentwicklungsprogramm

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

22

i 16 erhalt folgende Fassung

91 §"

Bevolkerung

Für die Freizeit- und Erholungsbedurfnisse der Bevolkerung sollen in allen Teilen des Landes geeig-nete Räume gesichert, ausgestaltet und günstig an des Verkehrsnetz angebunden werden. Für die Freizeit, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevolkerung sollen in allen Tei-dundes Landes gesignete Raume gesichert, antwickelt und funktionsgerecht an das Ver-kehranetz angebunden verden." Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der

MMV10/1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. No>ember 1988

Naturschutzverband

Deutscher Bund für

Vogelschutz

enmillerungvorsching des hev und Buvo:

" or the reineit-, Sport- und Prholungsbedirfhisse der Bevolkerung in allen geeigneten Teilen des Landes geeignete Réume gestoners, sollen unter besonderer Beachtung des Matur- und Umwehtschutzes

additionation.

en freizer, Sport- und Erholungsbedürfnissen darf Hein Freibrief Alle Taile des Landes zu erfassen. Auch hier auß eine Tinengung erreally Merden. Auch sie müssen insbesondere auf den Hatur- und True that Tucksiche nehmen. Tabei sind nicht grundsätzlich auf die Jesignatheit erfolgen.

LANDESSPORTBUND

zung des Regelungsteils um "Sport" auch in der Überschrift deut-Bei dem eben erwähnten § 16 rege ich im übrigen an, die Ergänlich werden zu lassen. Diese müßte lauten: "Freizeit-, Sportund Erholungsbedürfnisse der Bovölkurung."

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

17. § 17 erhalt folgende Fassung:

17 4.

Landwirtschaft und Wald

dazu beitragen, die naturlichen Lebens-Landwirtschaftliche Flachen und Wald sollen pflege, der wirtschaftlichen und siedlungserhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch grundlagen zu schutzen sowie die Kulturwaldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben." unter Berucksichtigung der Erfordernisse des Umweitschutzes und der Landschaftsstrukturellen Erfordernisse als Freiffachen landschaft zu erhalten und zu gestalten. In

Flachen sollen unter Berucksichtigung der gesamt-wirtschaftlichen und siedfungstrukturellen Erfordernisse moglichst erhalten bleiben ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die naturlichen Labensgrundlagen zu schutzen und die Kulturlandschaft zu ernaliten und zu gestalten. בי andwirtschaftliche

בחם Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz Raumordnung am 21. November 1988

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Zu § 17: Wir regen an, den letzten Satz "In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben" zu streichen.

schaft. Wenn eine zusätzliche Regelung überhaupt erforderlich ist, Angesichts des schnellen Wandels agrarstruktureller und forstwirtschaftlicher Vorstellungen halten wir es für unzweckmäßig, Derartiges überhaupt durch Gesetz, schon gar nicht im Landesplanungs-Begründung: Materiell handelt es sich hier nicht um eine landesplanerische gehört sie in das Bundeswaldgesetz oder das Landesforstgesetz. Aussage, sondern um eine Aussage auf dem Gebiet der Forstwirtrecht, zu regeln.

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

24 \$ 17 LEPro

Der Schutz der naturlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung und Gestaltung der kulturlandschaft setzt die Existenz bauerlicher Familienbetriebe Umfang aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen stellen eine erganzende Einkommensmoglichkeit fur die Landwirte dar. Nevoraus. Zum Abbau der Uberschußproduktion mussen Flachen in erneblichem oen der Erzeugung von Nahrungsmitteln auß die Pflege der Landschaft als merden. Die dafur notwendigen Entschadigungs- und Ausgleichsleistungen eigenstandige funktion der Landwirtschaft ausgebildet werden. Hinweis:

§ 27 LEPro entsprechend angleichen!

Beginndung:

MMV10/1

Landes Mordrhein-Wesifalen flankierende Uniterstutzungsmaßnahmen zu ergreiim Hinolick suf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind seitens des fen. Der Strukturwandel muß seinen Niederschlag auch im Landesentwicklungsprogramm finden. Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

9

70

angebt, nicht gestrichen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Erfordernissa können zu erheblichen Flachonstillagungen (20 - 30 %) nötigen. Das Wort "möglichst" sollte, was fin landwirtschaftlienen Flüchen

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordmein-Westfalen e.V.

(Zu \$ 17):

"..., In waldarmen Gebieten ist unter Beachtung der naturlichen Gegebenheiten die Erhöbung des Waldanteils anzustreben."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumordnung am 21. November 1988

24

Naturschutz-

verband

Deutscher Bund für

zur Anderung des Gesetzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

§ 17 erhalt folgende Fassung:

ZI §"

Landwinschaft und Wald

dazu beitragen, die natürlichen Lebens-grundlagen zu schützen sowie die Kultur-landschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gabieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben. pflege, der wirtschaftlichen und siedlungs-strukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhatten bieiben. Ihre Nutzung soil auch Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Beruckschtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschafts

21 6

Flachen sollen unter Benicksichrigung der gesamt-wirtschaftlichen und siedlungstrukturallen Erforder-nisse moglichst einalten bleiben ihre Nutzung soll auch dezu Geitragen, die natürlichen Lebensgrund-lagen zu schutzen und die Kulturandschaft zu eina-ten und zu gestalten. forsavirschaftische Š Landwirtschaftliche

Vogelschutz

\$17 3atz 3

"Teile der Waldflächen sollen der Nutzung entzogen und einer na-Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

türlichen Valdentwicklung überlassen werden. In waldarmen ..."

Begründung:

dieser Formulierung Rechnung getragen werden muß. Es können nicht praktisch alle Wilder der Mutzung überlassen werden, sondern es besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu, der mit muß ein Wetz natürlicher sich überlassener Waldflächen geben. Insbesondere sich natürlich entwickelnden Wäldern kommt eine

zur Anderung des Gesetzes zur

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

52

18. § 18 erhält folgende Fassung

(Landesentwick)ungsprogramm - LEPro)

Landesentwick lung

Vorsorgande Sicherung von Rohstofflager-statten

sich für die gewerbliche Wirtschah oder de Energiewinschah, nutzbare Rohstofflager-stätten befinden, sind die Standongebun-denhall der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Roh-stoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprachend in die Abwägung der wirt-Bei raumbedautsamen Planungen und Maßnahmen, die Flachen betreffen, unter denen schaftlichen, sozialen und kulturellen Erlor dernisse untereinander sowie insbesondere schattsentwicklung, der Erholung und des

Manarabewahnung de winscheftlichen, sozialen und kulturellen Erforfemisse unterenander sowie insbesondere mit den Erfortemisses des Stadie baus, des Veitehrs der Wasserwinschaft, der Landschaftsentwicklung, der Ernokung und des Umweit-Werden durch raumbadautsame Planungen und Maßnahmen Flachen beiroffen, unter denen sich nutzbare Lagerstatten befinden, so sind unter Berücksichtigung der Standortgebundenhalt der

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumprdnung am 21. November 1988

Der Prüsident

Landwirtschaftskammer

Rheinland

baugebieten lagern, vor dem Braunkohlenabbau so weitgehend wie den, da diese nicht unbegrenzt verfügbar sind und ihre oberirmöglich verwertet werden. Hierdurch können Eingriffe in Natur forderlich gehalten, den § 18 wie folgt zu ergänzen: "Die Bün-Deshalb sollten die Sande und Kiese, die in den Braunkohlenabund Landschaft durch den Kiesabbau außerhalb der Braunkohlen-Tagebaubereiche eingeschränkt werden. Es wird deshalb für erdelung des Abbaues von übereinander anstehenden und verwertbaren verschiedenartigen Bodenschätzen ist besonders in den Bodenschätze sollten so verlustfrei wie möglich gewonnen werdische Gewinnung eine Freiraumbeanspruchung mit sich bringt. großflächigen Braunkohletagebauen anzustreben."

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMIMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesentwicklung gegenüber dem bisherigen Gesetz an Bedeutung. Der Aspekt der Rohstoffsicherung verliert im neuen Gesetz zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetes zur Landesentwicklung

Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt

£ 19

Grundzuge der Raumstruktur

Landesplanung entspechend ist die Entwick-Iung der räumlichen Struktur des Landes Den Grundsátzen der Raumordnung und insbesondere auszunchten auf

- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unter-schiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktio-nen ergeben,
- die zentralortliche Bedeutung der Städte and Gemeinden for thre jeweiligen Ver sorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Ent-wicklungsachsen."

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

24 \$ 19 LEPro

Der erste Spiegelstrich, monach die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf "die finteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum" auszurichten ist, muß gestrichen ∞erden. Damit korrespondierend sind die Regelungen des § 20 nicht erträglich. Siene nierzu nachfolgende Ausfuhrungen unter Mr. 12 zu § 20.

Naturschutzverband

Deutscher Bund für

Vogelschutz

§ 19 Frater Spiegelstrich

Pormulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"- ite Tinteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Frei-Boden-, 'asser-, Immissions-, Matur- und Preiraumschutzes ..." raum unter besonderer Serücksichtigung der Erfordernisse des

egrundung:

sollten sie schon bei den Grundzügen der Raumstruktur Erwihung Um den ökologischen Belangen das notwendige Gewicht zu geben,

M V 10 / 1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

27

Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwick lung

Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt

Als § 20 wird eingefügt

Siedlungsraum und Freiraum

der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, lungsraum) oder vorrengig Freiräumfunktio-nen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. (1) Als Grundlage for eine umweitvenrag liche und den siedlungsstrukturellen Erfor dernissan Rachnung tragende Entwicklung vorrangig Siedlungslunktionen (Sied-

raum gelegene Ortstelle sind in ihrer städte-baulichen Entwicklung unter besonderer Beucksichtigung der Enfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansassigen Bevolkerung auszustruktur des Landes entsprechand bedarfs-gerecht und umweltverträglich innerhalb Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raum-Siedlungsraumes vollziehen. Im Frei richten 2

und seiner okologischen, sozialen und wirt-schaftlichen Bedeutung entsprechend zu Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. 3

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerheib
des Siedlungstraumes zusätzliche Flächen
gronommen verden, vann die Inanspruchnahme erforderrlich ist und geeignete, nicht
mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Für
Siedlungstwecke vorgehaltene Flächen, für
die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionan zu sichern.

durch Mahrfachnutzung bestehender Infra-Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und anderweitig, insbesondere weder struktureinnichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitaten, gedeckt werden ŝ

Nordrhein-Westfalen Städtetag

stand der Landesplanung gemacht. Es genügt, die allgemeinen Grund-sätze als Maßstab der Beurteilung örtlicher Planungen aufzustel-len, wie sie sich aus den folgenden Absätzen und Paragraphen erdes Landesyeuteres, weil damit der gemeindlichen Planung und der stadtebaulichen Entwicklung jedweder Spielraum - nach innen wie nach außen - genommen wird. Damit wird der Städtebau zum Gegen-Wir widersprechen dem Konzept einer flächendeckenden Einteilung geben.

tretbar. Wir machen indessen darauf aufmerksam, daß sowohl aus Gründen der Entwicklung der Flächenansprüche der ansässigen Bevolkerung als auch wegen des Zustroms neuer Bevölkerung (Aussiedler, Ausländer) ein steigender Siedlungsflächenbedarf entstehen wird, einschließlich des Bedarfs an Infrastruktureinrichtungen und für Zu Abs. 4: Bel verständiger Handhabung halten wir diesen Grundsatz für ver-Arbeitsplätze.

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 20 LEPro

in Abs. 2 sollte das Wort "begrenzen" durch die Formulierung "auszurich-Es mira vargeschiagen, die Absatze I. 4 und 5 ersatzios zu streichen. ten" ersetzt werden.

Begrundung:

und Freiraum wird die stadtebauliche Entwicklung der Gemeinden angehalten Mit der flachendeckenden Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und erneut zum Gegenstand der Landesplanung gemacht.

sin offensichtlicher Verstoß gegen die gemeindliche Selbstverwaltung und Stadte und Gemeinden in einem unerträglichen Maße beschnitten. Dies ware wurden zugunsten der in den Siedlungsraumentwicklungsgebieten gelegenen Die in den Freiraumentwicklungsgebieten gelegenen Stadte und Gemeinden 14mit rechtswidrig.

wicklungsplan im ubrigen auf Gesetzesrang genoben. Die Vorschrift laβt erplans [[[dar. Ourch die vorgeschlagene Neufassung wurde dieser Landesentkennen, daß die Siedlungsflache weiter verringert werden soll, wobei Ausplanung bestiamt werden. Eine derartige Einschrankung der kommunalen Pla-Abs. 1 stellt eine Verscharfung der Anforderungen des Landesentwichlungsnammen, selbst im falle des bloßen Austausches, allein durch die Landesmingshone it konnen die Stadte und Gemeinden nicht hinnenmen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 kann es nicht Grundsatz der Landesplanung sain, den Bedarf der Jugezogenen Bevolkerung vollig zu mißachten.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

28

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

Der bisnerige i 20 wird als i 22 neu gefallt

Ais \$ 20 wird eingefügt:

Stedlungsraum und Freiraum

der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gabiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Sied-lungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktio-(1) Als Grundlage, fur eine umweitverrisg dernissen Rechnung tragende Entwicklung liche und den siedlungsstruktureilen Erroi nen (Freiraum) erfüllen oder erfullen sollen.

den soll sich den Grundzugen der Reum-struktur des Landes entsprechend bedarfs-gracht und umwerkentraglich innerhalb des Siedlungsraumas vollziehen. Im Frei-raum gelegene Ortstelle sind in ihrer städte-(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinbaulichen Entwicklung unter besonderer Berucksingung den Effordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszu-

und seiner ökologischen, sozialen und wirt-schaftlichen. Bedeutung entsprechend zu (3) Freiraum ist grundsatzlich zu erhalten sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der netürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb Siedlungsraumes zusätzliche Flächen Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freifür Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruch nahma erforderlich ist und gesignete, nich! mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zu; raumfunktionen zu sichern.

nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinnschtungen noch durch den Aus-bau ihrer Kapazitaten, gedeckt werden kann." infrastrukturainrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und Die Inanspruchnahme von Flächen für

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold \$ 20 Abs.

intsprechend der Oberschrift so!lta neben den Gasichtspunkten der Ummeltverträglichkeit auch die Notwendigkeit einer planerischen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erwähnt werden.

strukturellen Erfordernissen Rechaung tragende Entwicklung ...". Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungs-

§ 20 4bs. 2

Es wird begrüßt, daß die regionalplanerische Pedentung von Ortstellen. die nicht Siedlungsschwerpunkt sind, im LEPro angesprochen wird.

besser heißen: "Kleinere Ortsteile außerhalb des Sledlundsraums sind Da auf die städtsbauliche Entwicklung abgestellt wird, sollte es

6 20 35s. 3 und 4

gelegemen Ortsteilen konstatiert wird, ist es inkonsnquent, wenn is in Absatz 4 ziemlich apodiktisch heißt, daß außerhalb des Siedlungsraums biete mit abmemmeder Bevölkerung vor Augen gehabt. Flexibler ist die keine Flächen für Stedlungszwecke in Anspruch benormen worden sollen. Menn in Assatz 2 der Sedarf für Ata Siganentwicklung von im Frairaum dei der Formulierung hat man offensichtlich nur die Verdichtungsge-Regelung des LEP III unter 1.2.1, die Grundlage auch Ger die nasse-(z.9. Kreis Paderborn), muß davon ausgegangen worden, daf ein unabbenden Aussagen des LEPro werden sollte. Fiir Gebiete, in denen die Sevetkerung auch in sen nächsten Jahren noch kraftig zunebnen wird weisbarer Besarf für Siedlungsflächenerweiterungen im Freiraum be-

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG \$ 20 Siedlungsraum und Freiraum

mit der "Zukunftsinitiative Montanregionen" verbundenen Absichten nach Schaft okonomischen Erneuerung unseres Landes und stehen u.E. im Widerspruch zu den plan VI, mit dem bekanntlich Gebiere für flächenintensive Großvorhaben fest-Zugleich damit entfällt auch die Rechtsgrundlage für den Landesentwicklungs-Es ist beabsichtigt, alle die Flächen, die nicht schom jetzt planerisch als Siedlungsflächen ausgewiesen wurden, für Freiraumfunktionen zu blockieren. gelegt werden. Diese Absichten widersprechen der wiederholt angekundigten

Bereich Kultur zuzuordnen 1st.

29 aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

_andesentwicklung

Der Disnerige i 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als i 20 wird eingefügt:

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. No/ember 1983

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

zukommt. Der Gesetzentwurf läßt jedoch hier die sachlich gebotene Ausgewogen-Auch das Hangwerk verkennt nicht, daß dem Freiraumschutz besondere Bedeutung heit vermissen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu \$ 20 Abs. 3):

"... Dem Schutz des Bodens und des Wassers sowie der Reinhaltung der Luft kommen dabet besondere Bedeutung zu."

Naturschutz-

der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendectend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Sied-lungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktio-nen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

liche und den siedlungsstruktureilen Erfor dernissen Rechnung tragende Entwicklung

(1) Als Grundlage, für eine umweitvertrag

Siedlungsraum und Freiraum

den soil sich den Grundzugen der Raum-struktur des Landes entsprechend bedarfa-gerecht und umweltvertraglich innerhalt des Siedlungsraumes vollziehen. Im Frei-raum gelegene Ortsteile sind in ihrer stadte-

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemein-

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, soziaten und wirtscheftlichen Bedeutung entsprechend zu

genommen werden, wenn die Inenspruch-nahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur

Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht

grundlagen ist anzustreben, daß auberhafb

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensdes Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch

sichern und funktionsgeracht zu entwickein.

zur Vertügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecte vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Frei-

Bancksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsantwicklung vor allem auf den Badarf der ansassigen Bevölkerung äuszu-

bauschen Entwicklung unter besonderer

verbend

Deutscher Bund für

Vogelschutz

opmilierungsvorschlag des pBV und des BPID: 20 Absatz 4 Satz 1

Cas Cort Merforderlich" ist durch das Wort "unabweisbar" zu erset-

err nulung:

on Moraninglichkeit des Preimaumschutzes ist es angemessen, Jah eine insaspruchaanme für Siedlungszwecke unabweisbar ist.

20 hbastz 5 3atz 2

ormulierung avorsching des DBV und des Brivi);

Insbesondere die Beeintrichtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu Vermeiden."

· errundung:

erhalten gilt. Deswegen sollten sie besonders erwähnt werden. stellen als Freiflüchen einen besonderen Wert dar, den es zu Gerade den letzten größeren noch nicht zerschnittenen Ruumen

LANDESSPORTBUND

nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infra-struktureinrichtungen noch durch den Aus-beu ihrer Kapazitien, gedeckt werden kann.

voraus, daß der Bedarf begrundet ist und

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für

raumfunktionen zu sichern.

Infrastruktureinnichtungen im Freiraum setzl

Die Einfügung des neuen § 20 - hier sprache ich insbesondere von dung ausweist. In diesem Zusammenhang ist das für die Sportseite Sport wird hier dem Begriff "sozial" zugeordnut, wie die Begrünhinweisen muß, daß nach unserem Selbstwerständnis der Sport dem auch akzeptabel wenngleich ich - wie oben ausgeführt - darauf Abs. 3 - wird wagen der Einbezichung des Sports begrüßt. Der

29 a

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwick)ungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Langesentwicklung

Der bisnerige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt.

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMEREN

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschütz und Raumordnung am 21. No≀ember 1988

DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Besonders problematisch ist aus der Sicht der Industrie- und Handelskammern die Neufessung des § 20 - Siedlungs- und Freiraum -.

daß dort, wo eine bedarfsgerechte Nutzung von prachliegenden Siedlungsflächen erweist sich gerade im Falle vieler industriebrachen, daß eine vergleichbare gewerbliche Mutzung nicht mehr möglich ist. Von Grundsetz mus daher gelten, positiv gegenüber. Auch wird es für sinnvoll gehalten, brachliegende Siednicht möglich ist, zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden kann. iungsflächen zu aktivieren und einer neuen Nutzung zuzuführen. Gleichwohl Im Grundsatz stehen die Industrie- und Handelskammern dem Freiraumschutz

für die zukünftige Flächeninanspruchnahme mehr Flexibilität bezüglich des Darüber hinaus wird aber auch zufgrund verschiedener Bestimmungsfektoren Instrumentes "Freiraumschutz" erforderlich sein.

perecht und umwettverträglich innernath

struktur des Landes entsprechend begarfs-

oes Siediungsraumes vollzienen, im Freiraum gelegene Onsteile sind in ihrer städtebaukchen Entwicklung unter besonderer

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinoen soll sich den Grundzugen der Raum-

nen (Freisaum) erfüllen oder erfüllen sollen.

der Raumnutzung ist das Landesgebiet flachendeckend in Gebiete zu unterleien.

vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktio

(1) Als Grundlage, für eine umweltverragdernissen Rechnung tragende Entwicklung

Siedlungsraum und Freiraum

ligne und den siedlungsstrukturellen Erlor

Berucksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den

Bedarf der ansassigen Bevölkerung auszu-

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten schaftlichen Begeutung entsprechend zu

und seiner ökologischen, sozialen und wirtsichern und funktionsgerecht zu entwickeln. (4) Zum Schutz der naturlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch nanme erforgerlich ist und geeignete. Nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur

genommen werden, wenn die Inanspruch-

des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen

Aus der Sicht der Wirtschaft ist dabei auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Es besteht weiterhin ein hoher Entflechtungsbedarf aufgrund der Vielzahl noch vorhandener Gemengelagen in allen Landesteilen.
- im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen. Dies rium für Stadtentwicklung, Nohnen und Verkehr kreierte Modelle wie "Arbei-Hinzuweisen ist weiterhin auf den wachsenden Anteil unproduktiver Flachen sind z.B. einzuhaltende Abstandsflächen, Pflanzgebote oder vom Ministeten im Park".

Verlügung stehen ober nicht bedanfsgerecht zur Verlügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgeheitene Flächen, für die kein Badarf mehr besteht, sind für Frei-

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastrukturainnichtungan im Freiraum setzt

raumfunktionen zu sichern.

ger Bedarf pegrundet ist und anderweitig, inspesondere weder burch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch aurch den Aus-

bau ihrer Kapazitaten, gedeckt werden kann."

- wicklung in den Produktionsverfahren zu einer verstärkten Erdgeschoßbebauung Aufmerksam machen möchten wir weiterhin darauf, daß die technologische Entbei einer größeren Flächeminanspruchnahme geführt hat.
- frage nach Industriegebietsflächen auch aufgrund sich verschärfender Umweltschutzbestimmungen und der zur Zeit herrschenden Rechtsprechung. Hier verstriebrachen, da nur in Ausnahmefällen solche Flächen wieder als Gi-Gebiet Besonders withing ist auch die festzustellende wachsende qualitative Nachausgewiesen werden können. In den meisten Fällen werden diese Flächen entsagt auch weitestgehend das Instrument des Flächenrecyclings bei Induweder ungawidzet oder zumincest in der Nutzung stark eingeschränkt.

Auszug aus aen geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur aus andesentwicklung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Der bisnerige § 20 wird als § 22 neu gefaßt. Als § 20 wird eingefügt:

92

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umwettverraglicne und oen siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das "Landesgebiet Rächendeckend in Gebiete zu unterellen, en vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. (2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzugen der Raumstuhtung solls Landes entsprechend bedarfagereit und umweltvertragisch innemalb des Siedlungsraumes vollzienen. Im Freinaum gelegene Ortsteile sind in ihrer stadte Berückschtigung unter besonderer Berückschtung unter besonderer Berückschtung vor allem auf den Begeart der ansassigen Bevölkerung auszu-

(3) Freiraum ist grundsatzlich zu ernalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Jum Schutz der naturlichen Lebensgrundlagen ist arkutsreben, daß außernalb
des Siedlungsraumes zusatzieche Fibchen
für Sedlungsraumes zusatzieche Fibchen
panommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geagnete, nicht
mehr genutzte Siedlungsfabchen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedanfsgerecht
zur Verfügung gestellt werden können. Für
Giedlungsrackte vorgehaltene Fischen, für
die kein Bedarf mehr bestent, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die inanspruchnahme von Flachen für infrastruiturenrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begrundet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung destehender liffrastruiturenrichtungen noch duch den Ausbau inter Kapazitaten, gedeckt werden kann.

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumoronung am 21. No sember 1988

weiterhin sehen die Industrie- und Handelskammern mit dem neu geschaffenen § 20 Abs. 1 - Siedlungs- und Freirzum - die Gefahr, daß insbesondere den ländlichen Räumen eine verstärkte ökologische Ausgleichsfunktion zu Lesten der dort ebenfalls wichtigen wirtschaftlichen Entwicklung zugewiesen wird.

Abschließend ist auch im Zusammenhang mit dem § 20 derauf hinzuweisen, daß das Baurecht im Außenbereich durch den neuen § 20 Abs. 4 in starkem Maße tangiert wird. Im Lande Nordrhein-Westfaler gibt es eine sehr hohe Anzahl von Betrieben im Außenbereich, die aus verschiedenen Gründen dort angesiedelt sind; deren weitere Entwicklung muß im Rehmen des § 35 Bauß weiterhin gewahrleistet bleiben.

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

2u § 21: Wir schlagen vor, in Absacz 3, Buchstabe a den leczcen Halbsacz

"insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur" zu streichen.

gilt, ist der Hinwels auf seine besondere Beachtung in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur entbehriich. Eine solche Aussage sollte eher im Abschnitt über die landesplaneri-<u>Begründung:</u> <u>Da der hier angesprochene Grundsatz für alle Verdichtungsgebiete</u> schen Ziele für die gewerpliche Wirdschaft erfolgen.

Wir schlagen vor, in Absatz 3 Buchstabe d, zweiter Absatz, die Octe "Ausrichtung der Stedlungsstruktur in den Gemeinden auf S. Hungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1)" zu streichen.

Vergleiche unseren Vorschlag zu § 24 Begrün, ung:

Stadte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfälischer

24 § 21 LEPro

Wir empfehlen eine grundsatzliche Uberprufung der Einteilung des Landeige-Dietes.

Abs. 3 Buchstabe d), 2. Absatz 1st zu streichen.

Begrundung:

Die Differenzierung und die Einteilung des Landesgebietes ist nicht problesgerecht. ibs.] Bucnstabe dj. c. Absacz begewiet den Eingriff der Landesplanung ane Stadtentwicklungspolitik wie in § 6 (siene dort).

LANDKREISTAG NORDAHEIN-WESTFALEN

\$ 21 Abs. 3 b:

damic die Abkehr von einer quantitativen zu einer qualitativen das es "nicht erfolgreich sein kann, rein zahlenmähig immer ingebots für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder welche Gefahren die hohe Regelungsdichte mit sich bringt, die der Entwurf vormieht. Wie die Begründung deutlich macht, soll Angebotspolitik in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, An dem 21el des "bedarfa- und qualitätsorientierten Flächengewerblicher Betriebe" läst sich besonders deutlich zeigen, mehr Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen". Auch der zu-

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Absenut II

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Auszug

der Raumordnung und Landesplanung für die raumliche Struktur des Landes Allgemeine Ziele

Der bisherige 9 19 erhalt als § 21 folgende

neue Fassung

Siedlungsraumliche Grundstruktur 61 \$ Gebrata mit unterschiedlicher Siedlungs-

unterschiedlichen

Struktur

Incher bevolkerungs, sedlungs- und wirtschafts-struktureller Voraussetzungen und Entwicklungsten-denzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordes Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das zonan (Verdichlungsgebete) sowie in Landliche Zonan einzuteilen, in denen aufgrund unterschied-Entwicklung der raumlichen Struktur Landesgabler in Ballungskerne und Ballungsranddergrund stehen ě Š Dichte der Bestedtung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskrene, Ballungsrandzonen, Solitare Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzu-

(2) Bet der Abgrenzung dieser dret Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen :

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind

folgende Merkmale zugrunde zu legen:

durchachnitiche Bevolkerungsdichte 2000 Einwohner je akm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren mindestens 50 qkm beträgt

bis 2000 Einwohnern je akm aufweisen oder in durchschnittliche Bevolkerungsdichte von 1000 angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine absehbarer Zeit aufweisen werden Ballungsrandzonen sind an

Segjungsstruktur, die eine durchschnutliche Bevölkerungsdichte von wenger als 1000 Einwohner je oktin aufweisen. andliche Zonen and Gebiete mit aufgelockerter

a) Ballungsterne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengroße mindesteins Ballungsrandzonen sind an Ballungs 50 km² betrágt.

kerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevolkerungs-dichte von 1000 bis 2000 Einwohner is km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitare Verdichtungsgebiete sind Stadte, die außerhalb von Ballungs-karnen und Ballungsrandzonen liegen, maßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungs-Erscheinungsformen siedlungs randzonan vergieschbar sind.

Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Gebiete mit uberwiegend ländlicher durchschnittliche Bevolkerungsdichte Veneilung stadtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusetzliches Merkmei zur Abgrenzung dieser Gebiete trann die Arbeits piatzdichte (Beschaftigte in rucht land wirtschaftlichen Arbeitsstätten ja km²) Zur Verwirklichung der Grundsatze der zugrunde gelegt werden.

b) Ais zusatziiches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschaftigte in nicht landwirtschaftlichen Amerissiation je okmi zugrunde gelegt werden Zur Verwirkkchung der Grundsatze der Raumord-

nung und Landesplanung gemaß Abschnitt I sind in den einzeinen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustraban schiedlicher Siedlungsstruktur insbeson-Raumordnung und Landespianung gemaß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterdere folgende Ziele anzustreben:

LANDKAEISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

ständige Minister hat in seiner Einbringungsrede davon gesprochen, es sei "für ein bedarfs-und qualltätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung oder Ansiedlung von

strukturverbessernden Betrieben zu sorgen".

Unzweifelhaft ist die Ausweisung von immer mehr Gewerbeflächen

ohne Rücksicht auf den Bedarf der Wirtschaft unökonomisch und segen der damit einhergehenden Gefahren für die Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes abzulehnen. Die Aussage, ein Gewerbeflächenangebot solle "qualitätsorientiert" sein, ist aber antweder banal oder eine Leerformel. Diese Formulierung kann tamit jeweils unterschiedlich aufgefüllt und beliebig als Instrument zur Beschränkung kommunaler Entscheidungsmöglichkeiten

Stellunglahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und

Raumordnung am 21. November 1988

a) Bailungskerne

(Langesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

Voraussetzungen für ihre Leistungsfähig-keit als Bevolkerungs-, Wirtschafts- und in den Ballungskernen sind vorrangig die Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allern

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Storungen von Industrie- und Wohnbebauung, stadtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Förderung der städtebaulichen Entwick-lung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungs-fähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs. Sicherung und Entwicklung des Freigung der Erhaltung oder Schaffung eines raums unter besonderer Berücksichtiangemessenen freiffächenanteils,

qualitatsorientientes Flachenangebot für die Erweiterung. Umsiedlung and Ansiedlung standortge bundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbasserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur. Bedarfs- und

Ballungsrandzonen

Berucksichtigung der Engänzungsauf-gaben gegenüber den jeweils angrenzenin den Ballungsrandzonen sind vorrangig den Ballungskarnen zu erhalten, zu ver-bessern oder zu schaffen, vor allem die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter

Ausrichtung der städtebaulichen Ent-wicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs, Bedarfs- und qualitätsorientiertes Fischenangebor für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe, Sicherung und Entwicklung des Fiei-raums, unter besonderer Berücksichti-gung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

Solitare Verdichtungsgebiele

Ballungsrandzonen vergleichbare Vor-aussetzungen für ihre Leistungsfahigkeit In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Balfungskernen und zu erhalten, zu verbessern oder zu schaf-fen, die ihrer Bedeutung als Bevolkerungs-, Wirtschafts- und Diensileistungsrentren entsprechen

Dabei sollen im einzelnen insbesondere die at in den Ballungskernen sind vorrangig die Voraus setzungen für die Erhaltung und Verbesserung hrer Leistungsfahigkeit als Bevolkerungs. Wirt schafts- und Dienstieistungszentren zu schaften nachstehenden Ziele verfolgt werden

Beselfgung gegenseinger Storungen von Industrie und Wohnbebauung, städtlebauliche Sanie-rung und Verbesserung der Verkehrsverhalt-Verbesserung der Umweitbedingungen durch

Förderung der stadtebaukchen Entwicklung, ins-besondere durch den Ausbau von Siedlungs-schwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltapunkten leistungsfähiger Linen des offentlichen Per-sonennahverfehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme, Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeitund Erholungsanlagen, Vertehrsanlagen. Anlagen des Nachnchlenwesens und der Vertei digung sowie andere öffentliche Einnchtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

ite Kriterien "Bederfsorientierung" und "Qualitätsorientierung" eingesetzt werden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag

für die konkreten Entscheidungen in den Bezirksplanungsräten

segs zuverlässige Aussegen, welcher "Bedarf" an Flächen in und kommunalen Vertretungen leisten können, weil auch nur halbwelcher "Qualität" in einer Region besteht, bisher nicht vor-

aussetzungen für eine geordnere Entwicklung der Siedkungsstruktur unter Benückschrigung der Entlastungs- und Erganzungsaufgaben gegenüber den jeweils angranzenden Ballungs-kernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen in den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Vor-Entlastungs- und Erganzungsaufgaben insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt Förderung der städtebaulichen Entwicklung, ins-besondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten eistungsfahiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonde rer Standortprogramme. stadtebauliche Neuordnung sanierungsbedurftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrabande Siadlungsstruktur.

Berücksichtigung des Fleichenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe. Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung gengneter Gebiete für Tages- und Wochenend-erholung

M V 10 / 1 9 70

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

unterschiedlicher Devölkerungsdichten zurück. Ofes sollte in der Oberschrift "Sebiete mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte" berücksich-Die Einteilung des Landes in Gebietskategorien geht auf Maßstäbe tigt werden.

lungsräumliche Vardichtung aufweisen. Die Probleme derantigan Mendichtungsgebiete sind mit denen der hallungskerne und der Ballungsrandzone erqieichbar und rechtfertigan desmalh die besondere Herausstellung im 2.8. in Bielefelder Raum, Sebiete, die - in Vergleich zu Gebieten mit im Erläuterungsbericht zum LEP 1/1! festgestellt wurde, gibt es aber, pracht (solitär als Stautgebiet, wicht als Raumeinheit). Wie bereits Andlich geprägter Raumstruktur. Pies muß in der Jofinition zum Ausforgleich zu den Aufgaben und Problemen in Gehleten mit überwiegend When the general chapter for the sent to the sent to the sted-Der Bagriff "Solitär: Verdichtungsgebiete" wird nicht gebietsmäßig erklärt, sondern mit den Territorien von Städten in Verbindung gm-

zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gebiete mit überwiegend ländlicher der naturlichen Labensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funk-tions- und bedarfsgerechte Ausstatung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schafsamt für den Schutz und die Entwicklung in den Gebieten mit uberwiegend länd-Siedlungsstruktur, denen insge ien, vor eilem durch: Siedlungsstruktur

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und Gemeinden entsprechend der Tragfähig-keit ihrer zentralordichen Versorgungsbe-reiche unter besonderer Berücksichtiš gung der Entwicklungsschwerpunkte, Entwicklung bedanfsgerechte

Verbessarung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung, Berucksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Starkung der Wirtschaftskraft duch Erweiterung und bessernden gewerblichen Betrieben, ins-besondere in Entwicklungsschwerpunk-Ansiedlung vor allem von strukturver

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor ailem in Gabieten mit besonderer Bedautung für die Erholung,

Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wesser-, Immissions-, Natur-Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer und Freiraumschutzes"

und koordinierte Forderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wober alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fordern sind. Daber sollen im einzeinen insbect in den Landlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsonentierte sondere die nachstehenden Ziele verfolgt wer 90 Ausnchtung der Siedtungsstruktur in den Gemeinden auf Siedtungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1 aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentratörficher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihner VersorgungsbeFördenung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten.

2 bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Verbesserung der Verkehrserschließung Gliederung

besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschrankungen, die sich aus der Erfüllung Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betnebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wober in Gebieten mit dieser Funktionen ergeben, besonders zu beach Flachenbedarfs Berucksichtigung des ten sund.

δę Abgrenzung, Sicherung und Erschließung Gebieten mit besonderer Bedeutung für raumfunktionen.

gen, insbesondere durch Flurbereinigung und struktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Benicksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkun Varbesserung der Produktions- und Betriebs wasserwitschaftliche Maßnahmen.

Gabieren mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Entwicklung des Fremdenverkehrs vor

Stellungnahme zum Hearing des Aussanusses fur Umweltschutz und Raumordňung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold Form Lerungsvorschlag:

"Solitär Verdichtungsgebiete sind städtischa Verdicatungsgabieta, dia innerhalb von Gebieten mit einer Berwienend ländlich gepränten Rounstruktur liegen, aber Erscheinungsfornen sigdungs- und arbeitsplatzmissiger Verdichtung aufweisen, die denen der Callungskerne und Sallungsrandzonen vergleichbar sind."

"Seplete mit iberwiegend ländlich geprägter Paumstruktur sind Gestate, die eine durchschmittliche Savölkerungsalichte" im folgenden Absatz sullty es besser heilen: § 21 Abs. 3

des Flächenbedarfs für die ...". In den Abschnitten, die den ballungskern und die Sallungsrandzone betreffen, wurden die alten Formulierun-In Suchstabe d) fielt die bisherige Formulierung: "Serücksichtligung gen "Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung ..." beibehalten. Diese Anderung bedeutot fiir den Regierungsbezirk Detmold, der nur über Gablacstwein mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur die Formulierung Ausklanmerung des Flächenhedarfs der Betriebe in der Region Ostwestfalen-Lippe ist deshalb kaum nachvollziehbar, weil der Regierumgsbeandere Sectionen leidet. Es wird dashalb gefordert, daß für alle vier zirk, was soin- Verdichtung anlangt, nicht unter den Nachteilem wie geprägter Raumstruktur verfügt, eine eklatante Benachteiligung. Die Soliting Verdichtungsgebicte und Cabiete mit überwiegend ländlich "Pericksichtliung des Flächenbedarfs..." beihelalten wird.

"Yerhessorung der Verkehrserschilt-Aung und -bediemung in Ausrichtung Windersufitanomen werden sollte auch die bisherige Formulierune: auf the zontralurtitche Oliederung." ich kaan nin den Verzicht auf diese Formulierung nur daturch arklänen, Verkehrserschließung und -bedienung schließt aber dan Schienanverkahr das ungar Varkehrserschließung (unrichtigerweise) wicher ausschließmerbleiben, abgesehen davon, dag im ländlichen Paum - Jiwa in Lippe iich auf den Straßenverkehr abgestellt murds. Die Werbesserung der and den CPMV ein and sollte deshalb als allgemeines Ital im LEPro und Möxter - noch Nachholbedarf auch im Straßenbau bestant.

andesentwicklingspropragms kaum modlich

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

4bscnntt II

der Raumordnung und Landesplanung Allgemeine Ziele

fur die raumliche Struktur des Landes

Der bisherige § 19 erhalt als § 21 folgende

neve Fassung

6.

Sediungsraumkone Grundstruktur Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungs-

200

Ę

unterschiedlichen

1. Nech Bruktur

Dichte der Besiedlung und den sich daraus argebenden Planungsaufgaben ist das Lan-

(1) Bei der Entwicklung der raumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besaudening und den Panateus eingeber-den Panatungsaufgaben auszugehen. Denach ist des Landesgebier inf Ballungskeine und Ballungsrandicher bevokerungs, sedlungs- und wirtschafts-struktureller Voraussetzungen und Entwicklungsten-denzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vor-Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedtonen (Vertuchtungsgebiete) sowie in Landliche dergrund stenen

degebet in Verdichtungsgebete (Ballungs-kerne, Bellungsrandzonen, Solitère Verdich-tungsgebiete) sowie in Gebiete mit über-wiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzu-teilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen

der Abgrenzung dieser Gebiete sind

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete. durchschnittliche Bevolkerungs

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebete, deren durchschrittliche Bevolkerungsdichte 2000 Einwonner je qkm übersteigt oder in absenbarer Zeit übersteigen wird und deren Flachengröße mindestens 50 qxm betragt

dichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absahberer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens

durchschnittliche Bevolkerungsdichte von 1000 bis.2000 Einwonnem je akm aufweisen oder in Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Veroichtungsgebiete, die eine absenbarer Zeit aufweisen werden

Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevolkerungsdichte von weniger als 1000 Ein-Landliche Zonen sind Gebiere mit aufgelockerter wohner je gkm aufweisen

dichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km² aufweisen oder in absenbarer Zeit

aufweisen werden.

Solitare Stadte. Kernen

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzande Verdichtungsgebiete. die eine durchschnittliche Bevolkerungs-

SO Km² betragt.

Verdichtungsgebiete sind die außerhalb von Ballungs-und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungs-mäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungslandlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² Gebiete mit überwiegend randzonen vergleichbar sind.

Veneilung stadtischer und dorflicher Als zusatzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeits-Siedlungen gekennzeichnet sind.

platzdichte (Beschaftigte in nicht land-wirtschaftlichen Arbeitsstatten je km²)

aufweisen und durch eine aufgelockerte

Raumordnung und Landesplanung gemaß Abschniff sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbeson-dere loigende Ziele anzustreben: (3) Zur Verwirklichung der Grundsatze der zugrunde gelegt werden.

dichte i Beschaftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbensstation je qkmi zugrunde gelegt werden

b) Als zusatziiches Merkmai kann die Arbeitsplatz-

 Zur Verwirklichung der Grundsatze der Raumordnung und Landespianung gemaß Abschnitt I sind in den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben

Steilungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1998 Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold Der neu angefühle letzte Satz: "Schutz und Entwicklung der natürlichen der Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur hinsicht-Lebansgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erforternisse des Joden-, Hasser-, Emissions-, Jatur- und Freiraumschutzes" (olet der die auch für die anderen Sabietskatogorien wichtigen Funktionen. rechte Grundausstattung", "Erhöhung wirtschaftlicher Leistungsfähigmail. nicht aus dem einleitenden Absatz mit den Zielen "funktionsnekeit". Es wärd sinnvoller, bier einen gesonderten Absatz anzufügen, lick Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen hervor-

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

§ 21 Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

politischen Zielsetzungen sind zu überdenken. Die vormals angebotsorientierte und Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur geltenden strukturfrageorientierten Ansatz ersetzt. Die Gestaltungsspielraume für unsere Stadte Die in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, solitären Verdichtungsgebieten Standortplanung für Wirtschaftsunternehmen wurde durch einen eindeutig nacn-Strukturpolitische Akzentverschiebung mit "qualitativer Angebotspolitik" zu bezeichnen, wie in der Gesatzesbegründung geschehen, ist nach unserer Aufund Gemeinden und die Wirtschaft wurden damit erheblich eingeengt. Diese fassung eine eher irreführende Umschreibung.

Außerdem ist zu prüfen, ob nicht die gesamte regionale Wirtschaftsförderungsbolitik, die ja im § 21 LEPro ihre planungsrechtliche Basis findet, neu Jurchdacht werden muß. An die Stelle der jahrzehntelang vertretenen Exportbasistheorie tritt zunehmend tiierten Entwicklungsschritte, wie sie z.B. mit großem Erfolg in Baden-Württem. die Stärkung endogener Entwicklungspotentiale. Das noch im Landesentwicklungsprogramm I/II vorgegebene System von Entwicklungsschwerpunkten (zentrale Orte) und Entwicklungsachsen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Frage gestellt. Wenn die herkömmliche Regionalpolitik "von oben nach unten" arbeitet und damit in vielen wirt-Fehlen der von "unten nach oben" stattfindenden kleinräumigen, örtlich inischaftsschwachen Räumen gescheitert ist, dann liegt die Ursache hierfür im ufeinander abgestimmt werden. Eine Politik der Stärkung endogener Entwicklungspotentiale ist angesichts der eher zentralistischen Ausrichtung des berg praktiziert werden. Beide Entwicklungsebenen mussen sich ergänzen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung Gesetz

a) Bailungskerne

keit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem in den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähig-

durch Beseitigung gegenseitiger Storungen von Industrie- und Wohnbebauung. städtebauliche Sanierung und Verbesse-Verbesserung der Umweltbedingungen rung der Verkehraverhältnisse.

lung, inspesondere durch Ausrichlung der Siedlungsstruktur auf Siedlungs-Förderung der stadtebaulichen Entwick schwarpunkte an Haltepunkten leistungs fähger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

gung der Erhaltung oder Schaffung eines Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berucksichtiangamessenan Fraitlàchananteils. qualitätsorientienes Flachenangebot für die Erweiterung. Umsiedlung und Ansiedlung standortge-Betnebe und Einrichtungen, insbesonbundener oder sirukturverbessernder dere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur. Š Bedarts-

Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berucksichtigung der Erganzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzen-den Baltungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Hattapunkten leistungsfähiger Linien des offentlichen Personennahverkehrs.

Flachenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder qualitatsorientienes gewerblicher Batriebe,

raums, unier besonderer Berucksichti-gung der Erhaltung oder Schaffung eines Sicherung und Entwicklung des Freiangemessenen Freiffächenanteils.

Solitare Verdichtungsgebiete

zu erhalten, zu verbessern oder zu schaf-fen, die ihrer Bedeutung als Bevolkesind vorrangig den Ballungskernen und den Solitaren Verdichtungsgebieten Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfahigkeit rungs. Winschafts and Dienstleistungs

Antren entsarachen

settungen für die Ernallung und Verbesserung In den Ballungskernen sind vorrangig die Vorausinrer Leistungsfahigkeit als Bevolkerungs- Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen Daber sollen im einzeinen inspesondere die nachstahandan Ziake verfolgt werden:

stre und Wohnbebauing, stadtebauliche Sanie-rung und Verbesserung der Verkenrsvernalt Beseitigung gegenseitiger Storungen von Indu-Verbesserung der Umweitbedingungen

Forderung der städtebaukchen Entwicklung, ins-besondere durch den Ausbau von Siedlungs-schwerpunkten (§ 24. Abs. 1) an Haltepunkten lestungstånger Linen des offentlichen Personemanverkenrs auf der Grundlage besondener Standortprogramme.

Sicherung des Flachenbedarfs für Grün. Freizeit-Aniegen des Nachnchlenwesens und der Vertei-Verkehrsanlegen. digung sowie endere öffentikone Einnohtungen. Emolungsanlagen.

Enverterung, Umsedlung und Ansiedlung stand-ortgebungener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen Berücksichtigung des Flachenbedarfs für die

gegenüber den jeweits angrenzenden Baltungs-kernen zu schaffen. Dabei sollen im einzeinen b) in den Beikungsrandzonen sind vorrangig die Vorpussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Sedkungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlestungs- und Erganzungsaufgaben inspesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Fördenung der städtebaukchen Entwicklung, ins-besondere durch den Ausbau von Siedlungs-schwerpunkten (§ 24. Abs. 1) an Haltapunkten leistungsfahiger Linven des öffentlichen Per-sonennanvertehrs auf der Grundlage besondeer Standortprogramme.

stadtebaukche Neuordnung: samerungsbedurft-Siectlungsperaiche in Ausrichtung auf die anzustrabanda Svadlungsstruktur.

Freihaltung Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wocheneng-erholung. Enventarung und Ansvedlung strukturverbessern-Benickschtigung des Flächenbedarfs der gewerblicher Betriebe.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1938

Der Präsident

Landwirtschaftskammer

Rheinland

Zu § 21 (1)

gerecht werden. Es wird deshalb angeregt, ähnlich wie bei den schiedenen ländlichen Teilräumen, inbesondere den benachteilungsstruktur, d.h. in Verdichtungsgebiete und in Gebiete mit von weniger als 1.000 Einwohner je km². Eine derartige Defini-Raumes und den daraus resultierenden Entwicklungszielen nicht Verdichtungsgebieten eine Differenzierung der Gebiete überwiegend landlicher Siedlungsstruktur vorzunehmen. Diesen verüberwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, eingeteilt werden. Die Definition für Gebiete mit überwiegend iändlicher Siedlungsstruktur ist eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte tion kann den unterschiedlichen Gegebenheiten des ländlichen ligten Gebieten der Mittelgebirgsregion, wären dann in 🖇 21 Das Landesgebiet soll in Gebiete mit unterschiedlicher Sied-(3) d spezifische Ziele zuzuordnen.

Zu § 21 (3)

und forstwirtschaft" eingefügt werden "inbesondere in den cher Siedlungsstruktur werden befürwortet. Allerdings wird eine stärkere Differenzierung entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten für erforderlich gehalten, wie schon zu § 21 (1) ausgeführt. Zumindest sollte im drittletzten Absatz hinter "Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landdurch die Standortungunst der Mittelgebirgslagen benachteilig-Die generellen Ziele für die Gebiete mit überwiegend ländliten Gebieten".

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu \$ 21 Abs. 3 Buchstabe b):

"..., Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen. insbesondere durch Erhaltung des Freiflächenanteils."

(zu \$ 21 Abs. 3 Buchstabe d):

Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, Förderung und Entwicklung einer umweltvertragilchen land- und forstwirtschaftlichen Produktion unter besonderer Berucksichtigung der Erfordernisse des Boden- Vasserder Produktions- und Betriebsstruktur der [mpissions-, Matur- and Breitsumschutzes. Verbesserung

Entwicklung des Frendenverkehrs <u>unter Berucksichtigung der Frei-</u> raumiunktionen."

34

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesezzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stedlungsstruktur

Langesentwickiung

ũ Gebiete mit überwiegend landlicher in den Gebieten mit überwiegend länd-licher Siedlungsstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der naturlichen Lebensgrundlagen des sind die Voraussetzungen für eine funk-tions- und bedarfagerechte Ausstattung Landes besondere Bedeutung zukommt.

der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaf-

den Gemeinden auf Siedlungsschwer-punkte (§ 24. Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der

Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralortlichen Versorgungsbe-reiche unter besonderer Berücksichti-

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in

fen, vor allem durch:

JENCHE

Forderung einer ausgewogenen Konzentration von Wonnungen und Arbeitsstatten inspesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkenrserschließung und becienung in Ausnichtung auf die zentralörtische Glederung.

ten sind

Berucksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Starkung der Wirt-schaftskraft duch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturver-bessernden gewerblichen Betrieben, ins-besondere in Entwicklungsschwerpunk-

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralortliche Gliederung,

gung der Entwicklungsschwerpunkte,

MMV10/1

9

70

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraum/unktionen.

Bernebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berucksichtigung

ihrer Wohlfehrtswirkungen.

Verbesserung der Produktions- und

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeu-

lung für die Erholung,

Lebensgrundlagen unier besonderer Berucksichtigung der Erfordernisse des Schutz and Entwicklang der naturlichen

Boden. Wasser. Immissions., Natur-

and Freitaumschutzes"

inspesonaere durch Flurbereinigung und Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berucksichtigung ihrer Wonlfahrtswirkunwasserwinschaftliche Maßnahmen. Gebieten mit besonderer Bedeutung für die

In den Landiicher. Zonen sind vorrangig die Vor-aussetzungen. Iur. eine wachstumsbriehnterte und koorginwerte Forderung inter Entwicklung zu schaffen, wooer alle Gemainden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fordern sind. Dabei sollen im einzeinen insbe sondere die nachstehenden Ziele verfolgt wer Ausnatung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschweipunkte (§ 24

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentrafor"cher Bedeutung ent-sprechend der Tragfahygkeit inter Versorgungsbe-Abs. 7

lungsschwerpunkten, wober in Gebieten mit besonberer Bedeutung für Frairaumfunktionen die jenschrankungen, die sich aus der Erfüllung deser Funktionen ergeben, besonbers zu besch-Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessern-der gewerblicher Betriebe vor altem in Entwick-Berückskningung des Flachenbebarfs für die

Entwicklung des Fremdenverkents vor allem in

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

24. Der bishenge § 22 wird gestrichen.

Gebiere mit besonderer Bedeutung für Freiseumfunktionen

(1) im Rahmen der räumlich funktionalen ärbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebete mit Desonderer Badeutung für Freinaumfunktionen festzulagen. Debei sind insbesondere in Betracht zu zehen:

al Grundwesservegebiete, Gebete mit beson-derer Grundwessergefährtung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebete für die Speicherung von Oberfüllichenwesser, Uferzonen für die Wassergewennung, von schädichen Ein-füssen zu schulzende Taleum von Füssen, soweit denen wasserwitschaftliche Nutzung dies erfordert.

b) Waldgebiete.

c) Naturparke und für die Fenanerholung geeignete Gebeta; regional badeutsame Gebiete und Erholungs- und Frezeitanlagen für die Teges- und Wochenenderholung.

(2) in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Sefülfung dieser Funktionen gewahrleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

MMV10/1970

37

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwick lung

Der bisherige § 20 wird als § 22 eingefügt und wie folgt geandert:

a) Absatz 1 erhalt folgende Fassung:

struktur gemaß \$5 6 und 7 ist fur das gesamte Landesgebiet en funktional gegliederes System zentrafortlicher Stulfen zugeunde zu legen. Dadurch einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevolkerung in allen Teistrebten zentralortlichen Gliederung "(1) Fur die Entwicklung der Siedlungs ien des Landes die Voraussetzungen für Infrastruktur entsprechend der angegeschaffen werden."

in Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort "Unterzentren" durch "Grundzentren" ersetzt. ā

Absatz 3 arhalt folgande Fassung: Ü

lichen Gliederung kann insbesondere .(3) Diese Stufenfolge der zentraloritechnischen oder landesentwicklungs-politischen Grunden, falls erforderlich, aus siedlungsstrukturellen, versorgungs durch Zwischenstufen erganzt werden."

Zentralortiche Gliederung

tralbriticher Stufen zugrunde zu legen Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung (1) Fur die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die gebier als System sich funktional erganzender zen: zentratorriche Gliederung für das gesamte Lundes der Bevolkerung in allen Teilen des Landes die Vor aussetzungen für eine Bündelung offentlicher Mit tel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtichen Gliederung geschaffen werden

(2) Bei der zentralbriichen Glederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbe-raiche dieser Zentren zu unterscheiden:

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversongung.

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum

zur Deckung des gehobenen Bedarfs.

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, hoheren Bedarfs

rung kann entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrserschkeßung der Landlichen Zonen, der Baltungsrandzonen und der Diese Stufenfolge der zentralortlichen Gliede Ballyngskerne wester differenziert werden

Der bisherige § 22 wird gestrichen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

legen Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen: lung innerhalb des Landes sind Gebiete mit beson-derer. Bedeutung, für Freiraumfunktionen, festzu-(1) Im Rahman der räumlich funktionalen Arbeitstei-

derer Grundwassergefahrdung aufgrund ihrer geologischen Sinuttur, Einzugsgebere für die Speicherung von Oberflächenwasser Uterzonen Grundwasserreservegebiete, Gebiete mit besonfür die Wassergewinnung vor schadischen Ein-flüssen zu schützende Talauen von Flussen. dies enforden.

b) Waldgebiere

Naturparia und fur die Ferienarholung geeignete Gebete, regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und **Mochenendemolung**

raumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewahrteistende Gesamtentwicktung zu schaffen (2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Frei-

MV10/19

70

Städtetag

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfalen

Zu § 22: In Absacz 1 sind die Worte "§§ 6 und 7" durch "§ 6" zu ersetzen.

vorgeschlagene geltende Fassung erhält, damit klärgestellt ist, daß es sich hier nicht um innergemeindliche Festlegungen handeln soll. Aus dem gleichen Grunde muß der Verweis auf § 7 entfallen. Begründung: Die Verweisung auf § 6 ist nur erträglich, wenn § 6 die von uns

'n Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Die Formulierung ist mißverständlich und nicht weiterführend. Wenn hier ein Grundsatz für das Gemeindefinanzierungsgesetz ausgespro-Solite der Einsatz eigener Mittel der Städte, Gemeinden und Kreise gemeint sein, wäre die gemeindliche Planung und Finanzhoheit beweisungssysteme gemeint, empflehlt sich eine Regelung bei diesen. chen werden soll, sollte dies besser dort erfolgen. Sind Zweckzu-

baatz 3 ist zu streichen.

Begründung: Die Einführung von Zwischenstufen würde eine unnötige, die Kommubedeuten. Wesentliche systematische Klärungen waren nicht zu ernale Planung noch weiter bedrangende Komplizierung des Systems Warten.

Nordrhein-Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 22 LEPro

Die Darstellung und Festlegung eines zentralortlichen Gliederungssystems ist nicht notwendig. Der ortstypische Charakter der Stadte und Gemeinden muß gewannt bleiben. Hierzu ming auf das zu Nr. 4. Gesagte verwiesen. Sofern dem nicht Rechnung geträgen werden kann, sollte auf jeden Fall in Abs. I Satz I der Hinmels auf die 19 6 und 7 gestrichen werden.

Ebenso wind die Streichung des Satzes 2 in Abs. I empfahlen.

Es wird vorgeschlagen, Abs.] in jedem falle zu streichen.

6695 Viduo

És wird auf Mr. 4. und Mr. 5. der Begrundungen zu den §§ 6 und 7 verwie-

nicht deutlich, om hier ein Grundsatz für das Gemeindefinanzierungsgesett Sofern in Abs. I der Satz 2 als Klarstellung gedacht ist, wird zunachst

MMV10/1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

zur Änderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro

Der bisharige § 20 wird als § 22 eingefügt

a) Absatz 1 erhalt folgende Fassung:

und wie folgt geandern

gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch zur Bereitstellung der erforderlichen infrestruktur entsprechend der ange-.(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemaß 156 und 7 ist fur das gesamte Landesgebiet ein funktional len des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel strebten zentralörtlichen Gliederung sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Tei geschaffen werden." b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort "Unterzentren" durch "Grundzentren" ersetzt.

c) Absatz 3 erhalt folgende Fassung:

.(3) Diese Stufenfolge der zentralortlichen Gliederung kann insbesondere technischen oder landesentwicklungs-politischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen erganzt werden." aus siedlungsstrukturellen, versorgungs-

Zentratorniche Gliederung

sollen im Interesse der besimoglichen Versorgung der Bevolkerung in allen Tevlen des Landes die Vor-aussetzungen für eine Bündelung offentlicher Mit-tel zum weiferen Ausbau der Infrastruktur entspregebier als System sich funktional erganzender zen tratórticher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch chand der angestrebten zentralörtischen Glederung Fur die Entwicklung der Siedfungsstruktur ist die zentralorliche Glederung für das gesamte Landes

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterrentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbereiche dieser Zentren zu unterscheiden.

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum Nahbereiche um jades Zentrum zur Deckung der Grundversorgung.

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung zur Deckung des gehobenen Bedarfs, des spezielisierten, höheren Bedarfs.

tungsstruktur und der Verkehrserschließung der Ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der (3) Diese Stufenfolge der zentrakortlichen Gliede rung kann antsprechend der unterschiedlichen Sied

Balkingskerne weiter differenziert werden

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweitschutz und Raumordmung am 21. Novemoer 1983 Nordrhein-Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

verweisen wir auf die Begrundung unter Mr. 2 au § 4. Es kommt auf die speziellen Eigenarten einer Gemeinde an, die im "esentlichen durch die histonisone Entwicklung begrundet worden sind. Diese mussen berucksichtigt und Destmoglich entwickelt "erden. Die Finanzausstattung der Gemeinde muß es gestatten, daß jede Gemeinde grundsatzlich aus eigener Finanzkraft eine oder fur den Einsatz von Zweckzuweisungen angesprochen wird. Im ubrigen angemessene infrastruktur vorhalten kann. Abs. I ist desnalb entbenrlicn, weil durch die Einfuhrung von Zwischenstufen die Landesplanung zusatzliche Moglichkeiten zu Eingriffen in die kommunale Planung ernalten wurde.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Änderung des Gesetes zur

Landesentwicklung

25. Der bisherige § 23 wird gestrichen

Bevolkerungsentwicklung

des Landes ist bis zum Janre 1985 von einer im wesantichen unveranderten Einwohnerzanl auszuim Ranmen der angestrebten Gesamtenwicklung

Absonner III

Aligemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbeneiche

Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt

23

"Tragfähigkeit von Versorgungsberei-chen mit mindestens 20000 Einwoh-nern" ersetzt durch die Worte "Mindest-

a) In Absatz 2, Satz 2 und wie folgt geandert:

Enrwicklungsschwerpunkte und Enrwicklungs

System von Entwicklungsschwerpunkten und Ent-(1) Ausgenend von der zentrelörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein wicklungsachsen auszunchten.

zentration von Wöhnungen und Arbeitsstatten in Verbindung mit zentrakortiichen Einnchtungen gegeben sind. Der zentrakortiichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabeit von die Tiegfahigkeit von Versorgungsbenechen mit mindestens 20000. Einwohnern auszugehen Es sind jedoch auch soicne Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfahig-(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räuma in Beiracht zu ziehen, in denen die Standortvoraus setzungen für eine bevorzugte Fördenung der Konkeit durch gezielte Fordening in sosenbarer Zeit zu erreichen.

lungsschwerpunkte ist durch eine mit der zeniraiori-lichen Glederung abgestimmte. Stufenbildung (3) Die unterschiedliche Standorrgunst der Entwick kenntiich zu machen, soweit dies als Grundlage des sachiichen Rahmens üher Forderungswurdigkeit erfordenich ist.

lung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen nchten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in bedansgeracht mitenander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch raumkch-funktionake Arbeitsteilung bedingten regiofüge der raumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und raumliche Bündeschwerpunkte auch unter Berucksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen (4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundge den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungs nalen und übemagionalen Leistungsaustauscr gewahrlesser werden konnen

Enrwicklungsachsen ist durch eine Stutenbildung kenntlich zu machen, die der Stutenbildung der Entwicklungsschweipunkte entspricht. Als Merkmal Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienen wege zugrunde zu legen, die fur den regionalen überragionalen und größräumigen Leistungsaus lausch bedeutsam sind

MMV10/1970

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold 5 23 Abs. 4

"... and unmeltwortränlich ..." sollte nicht eingefügt werden. Von umweltverträglichen Entwicklungsachsen kann eigentlich keine Rede

zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 24 wird wie folgt geandert

a) Absatz I erhalt folgende Fassung:

ordichen Gliederung anzustrebende sied-(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentral-Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geptanten Verkahrswagen unter besonderer Berücksichtigung des offentlichen Per sonennahverkehrs abzustimmen." lungsräumliche

- Die bisherigen Absatze 2 und 3 werden gestrichen.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erheit folgende Fassung: ö

des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwickaußerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splitterlen vorhandenen Ortslagen oder geeig-neten Freizeit- und Erholungsschwer-(4) Der anzustrebenden Entwicklung lungen entlang von Verkehrswegen siedlungen sind zu verhindern. Flächen Campingplatze, Wochenendhauser, Ferienheime und Ferienwohnungen solpunkten zugeordnet werden."

Der bisherige Absetz 5 wird Absetz 3 und erhält folgende Fassung:

Rächige Handelsbetriebe sollen nur aus-Rahman zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie raumlich und funktional den Siedlungs-(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete gewiesen werden, soweit die in ihnen und Umfang der angestrebten zentralört lichen Gliederung sowie der in diesem für Einkaufszentren, großNächige Einzel handelsbetriebe und sonstige groß zulässigen Nutzungen nach Art, Lage schwerpunkten zugeordnet sind."

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erheit folgende Fassung:

tungen sollen ihrer jeweiligen Aufgaben-stellung entsprechend räumlich und (4) Bildungs., Kultur. und Sporteinrichfunktional den Siedkungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

Stadtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedfungsstruktur auf Swedlungsschwerpunkte is 61 entsprechend der angestreoten Entwicklung der raumlichen Struktur des Landes (\$\$ 19 bis 22) aus.

(2) Bei der Abgranzung der Siedfungsbereiche in den Geberseniwickungsplanen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Vernaltnis zwischen Mohnsieckungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizonen skcherzustellen.

tungsgebreteil und den Entwickungsschweipunkten außernalb der Vertichtungsgebete ein ihrer jeweitigen Aufgabenstellung entspreichendes Maß bausicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedkungsschweipunkte, die an Haltspunkten eistungsfähiger Linien des öffentlichen Personen-(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdich nahverkehrs liegen.

sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu vermin-dein. Flachen für Campingpiätze. Wochenend-hauser, Ferenheime und Fenenwohnungen sollen (4) Bandarige bauliche Entwicklungen entläng von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen vorrangig vorhandenen Orrslagen oder geeigneren Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet

iichen Gliederung und der in dessem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevolkerung entspre-chen und wenn sie an stadtebaulich integrierten den, wo diese Einnchtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralört-(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermerkte soden nur dort ausgewiesen wer Standorten vorgesehen sind:

Jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integnerten Standorten vorgesehen (6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer

(7) Ber der Standorsplanung für gewerbliche und andere Anlagen, denen Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung dene insbesondere standorigebundene gewerb-liche oder andere Anlagen von denen erhebliche Emissionen ausgehen Satz I und Satz 2 gelten Abstande oder geeignete Schutzvorkehrungen nung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entspreichendes gilt für die Plaoder Verminderung von Immissionen durch vorhan enderson the the control of the Member of

Stellungnamme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfalen Städtetag

zu § 24: Wir schlagen vor, Absatz I sowie Absatz 2, Satz I zu streichen.

Stedlungsschwerpunkte nur als innergemeindliches und daher städte-bauliches Strukturelement gesehen werden. Es gibt daher keinen Anlaß, nierzu Aussagen in dem Abschnict über Allgemeine Ziele der Begründung: Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 enthalten ausschließlich Grundsatze der städtebaulichen Planung. Entsprechend unserem Vorschlag können gelegt. Sie können durch Landesgesetz weder verändert noch erganzt Raumordnung und Landesplanung zu treffen. Die Grundsätze der städrebaulichen Entwicklung sind im Bundesrecht (Baugesetzbuch) unter Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes test-

In Absatz 3 sind die Worte "Kerngebiete sowie" zu streichen.

auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung beschäftigen. Im übrider städtebaulichen Planung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung von der Gemeinde zu beurteilen. Die Landesplanung darf sich nicht mit der Gliederung von Baugebieten gen nehmen wir auf die Begründung unseres Vorschlages zu den Absätzen 1 und 2 Bezug. Begründung: Die Ausweisung von Kerngebieten ist allein nach den Grundsätzen

Absacz 5 ist zu streichen.

schiedenen Nutzungen ist ausschließlich Angelegenheit der städte-baulichen Planung. Wir verweisen im übrigen auf die Begründung unseres Vorschlages zu Absatz 1 und 2. Begründung: Der hier behandelte kleinräumige Immissionsschutz zwischen ver-

Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung: Auch hier handelt es sich um eine rein städtebauliche Aussage, die eher in ein Handbuch des Städtebaus gehört. Besonders erstaunlich ist die Regelung der Bürgerbeteiligung als landesplanerische Kate-gorie. Im übrigen verweisen wir auf die Begründung unseres Vorschlages zu den Absätzen 1 und 2.

Absatz 8 ist zu streichen.

Verfahren zwischen Landeskonservator, unterer, oberer und oberster geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Landesplanungsgesetz ist weder rechtlich möglich noch zweckmäßig. Sie würde u.a. bedeuten, dan neben den Denkmalbehörden in dem ohnehin schon komplizierten Denkmalbehörde nun auch noch der Bezirksplanungsrat, die Bezirks-planungsbehörde und ggf. die Landesplanungsbehörde tätig werden Begründung: Die alte Passung erklärt sich aus dem Bemühen, den Denkmalschutz in einem Landesgesetz zu erfassen. Inzwischen ist der Denkmal-schutz umfassend und ausschließlich im Denkmalgesetz des Landes

M V 10 / 1970

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

-

\$ 24 wird wie folgt geandert:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

a) Absatz 1 erhalt folgende Fassung:

lungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplen-ten Verkehrswegen unter besonderer (1) Die Gemeinden richten ihre Sied raumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) orilichen Gliederung anzustrebende sied-Berucksichtigung des offentlichen Per-sonennahverkehrs abzustimmen." lungsstruktur innerhalb des Siedlungs aus. Dabei ist die im Rahmen der zentral

- Die bishengen Absatze 2 und 3 werden gestrichen.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhalt folgende Fassung: ū

lungen entlang von Vertahrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden, Strausiedlungen und Splitter-Farienheime und Farianwohnungen sol-len vorhandenen Ortslagen oder geeig-naten Freizeit- und Erholungsschwerdes Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicksiedlungen sind zu verhindern. Flächen "(4) Der anzustrebenden Entwicklung Campingplatze, Wochenendhauser, punkten zugeordnet werden."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhalt folgende Fassung:

für Einkaufszentren, großflächige Einzel-handelsbetriebe und sonstige groß-flächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentrelört-.(3) Karngebiete sowie Sondergebiete raumlich und funktional den Siedlungslichen Gliederung sowie der in diesem Bevolkerung entsprechen und wenn sie Rahmen zu sichernden Versorgung der schwerpunkten zugeordnet sind."

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhalt folgende Fassung: •

"(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrich-tungen sollen ihrer jaweiligen Aufgabenstellung entsprechend reumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden."

Oer bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

Stadtebuu und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte is 61 entsprechend der angestrebten Entwicklung der raumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus (2) Ber der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplanen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Vernaltnis zwischen Wohnsiedlungsbareichen, Gewerbe- und und Freizonen Industrieansiedlungsbereichen sicherzustellen.

tungsgebeten fund den Entwicklungsschwerpunk-ten außerhalb der Verdichtungsgebete ein inter jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baukicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Es ist derauf hinzuwirken, deß in den Verdich Sædkingsschwerpunkte, die an Halfepunkten eistungsfahiger Linien des öffentlichen Personen nanverkenrs legen. 9

Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen Flachen fur Campingplaize, Mochenend-(4) Bandarige bauliche Entwicklungen entlang von sind zu vermeiden. Streusiedfungen sind zu verhinvorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten hauser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnei

den, Jwo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralorilichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu (5) Sondergebete für Enxaufszentren und Ver-brauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen wersichernden Versörgung der Bevotkerung entsprechen und wenn sie än städtebaukch integrierten Standorten vorgeschen sihd.

jeweiligen Aufgabenstellung entstrechend an statiebaukon untegnerren Standonten vorgesehen werden. (6) Biidungs- und Kultureinnchtungen soilen ihrer

(7) Bei der Standornblanung fur gewerbliche und andere Anlagen, deren Betreb mit erneolichen liche oder andere Anlagen von denen ernediiche Emissionen ausgenen Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemaß auch für die Zuordnung von Verkenis-Abstande oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsleichungsbe-Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende reichen vorzusenen Entsprechendes gilt für die Planung von Wonnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerd-

Stellungnahme zum Hearring des Ausschusses für Um×eltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

24 § 24 LEPro

wir schlagen vor, die Abs. L. 3, 7 und 8 zu streichen.

in Abs. 4 solite Satz I vor "bandartig" durch das Wort "moglichst" erganzt "erden.

gedicinating:

Nachdem Siedlungsschwerpunkte nur als innergemeindliches und daher stadtelaß menr, hierzu Aussagen in dem Abschnitt uber allgemeine Ziele der Raum-Entwicklung sind im Bundesrecht (Baugesetzbuch) unter Inanspruchnahme der bauliches Strukturelement gesehen werden (siehe § 6), gibt es keinen Anordnung and Landesplanung zu treffen. Die Grundsatze der stadtebaulichen konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes festgelegt. Sie konnen durch Lansesgesetz weder verandert noch erganzt werden.

in Abs. 3 ist die Einbeziehung der Kerngebiete mit den Allgemeinen Zielen fur den Streichungsvorschlag bezuglich des Abs. 7 gilt das zuvor Gesagte. der Raumordnung und Landesplanung nicht zu vereinbaren. Dabei kommit erschwerend hinzu, daß offensichtlich an die Ausweisung aller Kerngebiete. nicht nur derjenigen für größflachige Betriebe gedacht ist. Dies ist mit der gemeindlichen Planungshöheit nicht zu vereinbaren.

Abs. 8 ist entbenriich, da dieser Gegenstand bereits im Denkmalschutzgesetz geregelt ist. Die anzustrebende Entwicklung des Siedlungsräumes sollte bandartige oauli∽ one Entwicklungen möglichst vermeiden (Abs. 4).

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold \$ 24 Abs.

ich halte dir Zufügung "... innorhalb des Siedlungsraumes ..." für verzichtbar. Mandartice bauliche Estricklungen sind generall bedenklich, da Fretrauchereiche zerschnitten werden. Auser ten Streusiedlungen sallten auch Splittersfodlungen ausdrücklich benannt worden. Denn auch sie mussen vernindert werden.

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwick lung

"(6) Die Modernisierung des Wohnungs-bestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevolkerung entspre-chende Versorgung mit Wohnräum Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhalt folgende Fassung:

tionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunk-tan gefähidet ist. Hierbei ist unter Bateili-gung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und "(7) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen dere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funkbehutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umweit- und der Lebensausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustraben, wo wohnungsstadtebauliche Mangel insbesonqualitat sowie die Verknüpfung mit ande óffentlichen Infrestrukturmaßnah men hinzuwirken." 5

bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhalt folgende Fassung: Ž

(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Boden-denkmäler und Denkmälbarsiche sowie erhaltenswarte Ortsteile von geschicht-licher oder städtebaulicher Bedeutung ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemassene Gestaltung ihrer Ummit dem Ziel einzubeziehen, daß gabung möglich sind."

eine den unterschiedlichen Wonnbedurfnissen der Bevolkerung antsprachende Versorgung mit Wonnstrepten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fordern. (8) Der Wonnungspau ist im Ranmen der ange raum sicherzustellen

und stadtepauliche Ališstande bestehen oder vor die Funktionstähigkeit von Siedkingsschweipunkten in Verdichtungsgebeitem, von Entwicklungsschweipunkten und anderen Gemeinden mit zehr trajortischer Bedeutung außernahb der Verdichtungs-Eine stadtebaukche Emeuerung ist vorrangig don anzustraban, wo schwarmaganda wohnungs geovere emedich behindert wird. 9

(10) Bedeutsame Kultur und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind moglichst zu erhalten und zu schutzen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumondnung am 21. November 1983 42

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

< 24 Abs.

Die Kerngebiote sollten - wegen des weitzren Gedankenaplaufs - Dessor vor den Sondergebleten genannt werden. Sig sind die Pegelausweisung.

Die Sondergebiete bedürfen einer restriktiven regionalalinerischen

Bearted lang.

"Kerngebiote sowie Sonderjebiote für Einkaufszentren, ..."

5 26 Abs.

Unter Himmeis auf § 35 Ms. I sollten hier die Möglichkeiten iss aktiven thaveltschutzes vorranging genannt und erst danach auf Abstandsrammlungen und Schutzvorkahrungen – mit ihren Belastungen für Gaum und

Jamelt - verwinsen werden.

\$ 24 Städtebau und Wohnungswesen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Die in § 24 Abs. 3 getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren etc. werden von uns ausdrücklich begrüßt. Sie stellen eine wirksame Ergänzung der Bestimmungen des

§ 11 Abs. 3 BauNYO dar.

rium "Modernisierung" wird ausdrücklich begrüßt. Wir empfehlen, diese Bestimmung Auch die in Abs. 6 erfolgte Ergänzung der Wohnungsbauförderung um das Kritenoch um den Sanierungsbegriff zu ergänzen

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordmein-Westfalen e.V.

(zu 1 24 Abs. 8):

MV10/1970

"(8) Bedeutende Baudenkmaler, Matur und Bodendenkmaler und Denkmalbereiche ..."

LANDESSPORTBUND

Die Einbeziehung das Sports in den Abs. 4 des § 24 findet eben-

falls unsere Zustimmung

1110/1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur

§ 25 erhalt folgende Fassung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwick lung

Gewerbliche Wirtschaft

Verbesserungen verbundene arbeitsmarkt-orientierte und umweltverträgliche Wirt-schaftsentwicklung anzustreben. Die schaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen Erwartsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. (1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaffswachstums ist eine mit qualitativen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Winschaftskraft des Landes durch Er-Minschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird, und daß die hohung der Produktivität und durch Erweite rung der wachstumsstarken Bereiche der

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschafts-förderung des Landes soll die gawerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebie-Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, ins-besondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblich unter dem Landesdurchschnitt erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseriges Angebot an Arbeitsplätzen anzu-sireben. ten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft legt oder erheblich darunter abzusinken herrschen, die vom Strukturwendel in einer droht oder in denen Wirtschaftszweige vor

des Landes entsprechend ist die Schaffung (3) Der angestrebren raumfichen Struktur gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichligung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnikan vorrangig in Entwicklungsschwer punkten zu fördern. (4) Im Interesse einer ausreichenden Versor-gung der gewerblichen Wirtschaft und der sorgenden Sicherung sowie einer geord-naten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden." Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vor

Gewerbliche Wirtschaft

Produktivität und durch Erweiterung der wächstumssatten Bereiche der Wartschaft gefestigt wird, die Erweitsgrundfagen und die Versorgung der (1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fordern, dais die Winschaftskraft des Landes durch Erhohung der Bevolkerung gesichert werden sowie ein ange-messenes und ausgewogenes Wirtschaftswachs tum erreicht wird.

chan Gebieten gelördert werden, deren Wirtschafts-kraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in für Freueumfunktionen gemaß § 22 handelt, sind die Einschrankungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben. (2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsforde-rung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisiening von Gewerbebetrieben insbesondere in soldenen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Struktunwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absenbar sing. Daber ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplatzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gabiere mit besonderer Bedeutung

(3) Der angestrebten r\u00e4umichen Struktur des Lan-des entsprachend ist die Schaftung gewerblicher Arbeitsp\u00e4tze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern

deutsamen Planungen und Maßnahmen die Standschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbeorgebundenheit der Mineralgewinnung zu beruck-(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirt

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfalen Städtetag

Wir schlagen vor, Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

mehr erkennen und dürfte zu erheblichen Interprecationsschwierig-keiten führen. Gleiches gilt für die Begriffe "qualitativ", "aroeitsmarktorientiert" und "umweltverträglich". Begründung: Die Formulierung "im Rahmen" läßt keinen raumordnerischen Bezug

Wir bitten dringend, Absatz 2 mit dem Ziel der Aufhebung zu über-

Begrundung: Bier könnte ein Widerspruch zu Artikel 92 f. des EG-Vertrages und damic e.n. Eingriffsgrundlage für die Beihilfekontrolle der EG gegeben sein: Die regionale Wirtschaftsförderung in einem Mit-gliedsland darf nicht am "Landesdurchschnitt", d.h. dem Durchschnitt innerhalb einer Region des Landes, orientiert werden. Wir schlagen vor, in Absacz 3 hinter dem Wort "Kommunikationstech-niken" die Worte "in Gebieten mit überwiegend ländlicher Sied-lungsstruktur" einzufügen.

könnten die Worte "vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten" gestriverleiten, daß gewerbliche Arbeitsplätze nur in Gebieten mit über-§ 9 als Gliederungselement in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur. § 25 bezieht sich aber auf alle Gebietskate-gorien. Die vorgesehene Formulierung könnte zu dem Miäverständnis wiegend ländlicher Stedlungsscruktur zu fördern seien. Alternativ chen werden, weil sich die schwerpunktmäßige Austichtung ohnehin aus anderen Bestimmungen des Gesetzes ergibt. Begründung: Das Gesetz erwähnt den Begriff "Entwicklungsschwerpunkt" nur in

Stadte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfälischer

Hir emprenien, in Abs. I den neuen Satz 2 zu streichen.

Wir bitten gringend, Abs. 2 mit gem liel der Aufhebung zu uberprufen.

Wir schlagen vor, in Abs. 3 die worte "vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten" zu streichen.

Segrandung:

Gleiches gilt fur die Begriffe "qualitativ", "arbeitsmarktorientlert" und Die Formulierung "im Rahmen" lafit keinen raumordnerischen Bezug mehr erkannen und durfte zu erheblichen interpretationsschwierigkeiten funren. "ummeltvertraglich".

Ausz zur Anderung des Gesetzes zur aus Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

§ 25 erhalt folgende Fassung:

1 25

Gewerbliche Winschaft

(1) im Rahmen eines ausgewogenen Wintschaftswehstums ist eine mit qualitativen
Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweitverrragliche Wintschaftssertwicklung anzustreben. Die
gewerbliche Winschaft ist in ihrer regionalen
und seitoralen Struttur so zu fordenn, daß
die Winschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivitat und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der
Wintschaft unter besonderer Bereiche der
Wintschaft unter besonderer Bereiche der
Wintschaft unter besonderer Bereiche der
Wertschaft unter besonderer Bereiche der
Berrabe gefestigt wird, und daß die
Erwertsgrundlagen und die Versorgung der
Bevölkenung gestichert werden.

(2) im Rahmen der regionalen Wirschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefordert werden, deren Wirschaftskraft erhablich unter dem Landesdurchschnitt legt oder erhablich darunter abzusinsen droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise beroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf dost gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Unfang eingetreten oder abbahber sind. Dabei ist ein mödlichst vielsettiges Angebot an Arbeitsplatzangebot, in settiges. (3) Der angestrabten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblichen Arbeitsplatze unter Berucksichtigung des flächendeckenden Einsatzas neuer Informations- und Kommunikationstachniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu föndern.

(4) Im Interesse ainer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtichaft und der Energiewurschaft mit mineralischen Rohsorgenden soll den Erfordernissen einer Vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieserRohstoffe Rechnung getragen werden."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmunyen

52

Gewerbiche Wirtschaft

11) Die gewerbliche Winschalt ist in inter regionatien und sektoralen Struktur so zu fordern, daß die Winschaffskraft des Landes durch Ernöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstransbarende der Winschalt gefestigt wird die Erweitsgrundlagen und die Versorgung der Berokkerung gesichert wenden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Winschaltswachstrum erneuten.

(2) im Rahman der regionalen, Winschaftsforderung des Landes soll die Erichtung, Erweiterung und Umstallung ober die grundlegende Rationalisierung von Gewenbebartweiten insbesondere in solchan Gebeien gefordert werden, deren Winschaftskraft errebkoh unter dem Landesburchschnitt liegt
oder ernebkoh untern dem Landesburchschnitt liegt
oder ernebkoh untern dem Landesburchschnitt liegt
oder ernebkoh dumunter abzusinken drom oder
bedrocht sind, daß negative Ruckwirkungen auf das
Geber in ernebkirchem Umitäng eingeleiten oder
bedrocht sind. Debei ist ein moglichst verseitiges
such nierbei um Geboere mit besonderer Bedeutung
für Friedauffunktungen zu beschien, die sich aus der
Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrabten raumkohen Struktur des Landes entsprechend ist die Sonafrung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunktan zu fördern.

MMV1

(4) im interesse einer ausreichenden Versorgung der geweitbichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist ber faumbedeutschen Plenungen und Malshammen die Standongebundenheit der Mineralgewinnung zu befücktigen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Durch Abs. 2 vonnte ein Widerspruch zu Art. 92 f. des EG-Vertrages und damit einer Eingriffsgrundlage für die Beihilfekontrolle der EG gegeben sein: Die regionale Hirtschaftsforderung in einem Mitgliedsland darf nicht am "Landesdurchschnitt", d. n., dem Durchschnitt innerhalb einer Re-

g'on des Landes, crientiert merden.

Nachdem sich der Begriff Entwicklungsschwerpunkt nunmehr auf die innerortliche Gliederung bezieht, ist die Aussage an dieser Stelle (Abs. 3) entbeweiten

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Die Aktualisierung des § 25 wird begrüßt. Es ist richtig, daß auf die Notwendigkeit qualifizierter Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, auf die Bedeutung kleiner und mittlerer Betriebe sowie generell auf eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung hingewiesen wird. Zu überlegen bieibt, ob auch der Strukturwandel in der Wirtschaft angesprochen werden sollte (was den Strukturwandel in der Landwirtschaft angeht, ggfls. in § 27).

Im Absatz l sollt: der nau angefügte Satz als arster, der bisherige Absatz l als zweiter Satz stehen. Die Betonung "eines angemessenen und ausgewogenen Airtschaftswachstums" beruht auf einer Wachstumsfurcht, die angesichts der houtigen Verbältnisse irreal erscheint.

5 25 Abs. 3

0

/19

Die neuen Informations- und Kommunikationstachniken kommen als Meh-n-satz sehr kurz weg. Resser wäre ein neuer Satz.

Desnalb wird angeregt, den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

70

*(3) Derartige Arbeitsplätze sollen der annestribten räumlichen Struktur des Landes entsprechend vorrangig in Intwicklungsschungpunkten gefördert werden. (4) Es ist darauf hinzuwirken, dań dle neuen Telekormunikations- und Informationstechniken (Felematik) moglichst bald flichendeckend zur

M V 10 / 1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

zur Änderung des Gesetzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwick lung

25 erhalt folgende Fassung:

Gewerbliche Wirtschaft

und sektoralen Struktur so zu fordern, daß die Winschaftskraft des Landes durch Er-holoug der Produktivität und durch Er-weiter nung der wachstumsstarken Bereiche der Winschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der (1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarkt orientians and amweltvertragliche Wirtgewerbliche Winschaft ist in ihrer regionalen anzustreben. Bevolkerung gesichen werden. schaftsentwicklung

erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinkan droht oder in denen Wirtschaftszweige vor-(2) im Rahmen der regionalen Winschaftsforderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebiebesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insabsenbar sind. Daber ist ein möglichet viellen geförden werden, deren Winschaltskraft herrschen, die vom Strukturwandel in einer erheblichem Umfang eingetreten oder seriges Angebot an Arbeitspietzen anzu-

des Landes entsprechend ist die Schaffung tigung des flächendeckenden Einsatzes angestrebten räumlichen Struktur gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichneuer Informations- und Kommunikations-techniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunitan zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versor gung der gewerblichen Winschaft und der Energiewinschaft mit mineralischen Rohsorganden Sicherung sowie einer geord-neten Aufsuchung und Gewinnung dieser stoffen soll den Erfordernissen einer vor Rohstoffe Rechnung getragen werden.

Gewerbliche Winschaft

die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevolkenung gesichen werden sowie ein enge-messenes und ausgewogenes Wirtschaftswachs-(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionaen und sektoralen Struktur so zu forgern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarkan Baraiche der Winschaft gefestigt wird.

kraft emeblich unter dem Landesdurchschnitt lieg: oder emeblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vornerrschen, die vom Strukturwendel in einer Weise betroffen oder begroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebet in erheokonem Umfang eingetreten oder 12) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsforde-rung des Landes soll die Erichtung, Erweiterung rung von Gewerbeberneben insbesondere in sol-chen Gebieten gefordert werden, deren Wirtschaftsund Umstellung oder die grundlegende Rationalisieabsenbar sind. Dabei ist ein möglichst welseitiges sich hierbei um Gebiere mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen gemaß § 22 nandett, sind Angebot an Arbeitsplatzen anzustreben. Soweit es die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung uner Funktionen ergeben

(3) Der angestrebten räumkonen Struktur des Landes entsprachend ist die Schäffung gewerdlicher Arbeitspiatze vorrangig in Entwicklungsschwei-punkten zu fordem.

deutsamen Ptenungen und Maßnahmen die Stand-ortgebungenheit der Mineralgewinnung zu berück-(4) im interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energrewirt schaft mit mineralischen Rohstoffen ist Dei raumbe-

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERIAG § 25 Gewerbliche Wirtschaft

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und

Raumordnung am 21. November 1983

45

Auch die Neuorientierung in der Wirtschaftsförderungspolitik, die nunmehr auf die besondere Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umweit Nordrhein-Westfalen e.V.

abstellt, findet unsere volle Unterstützung.

(zu \$ 25 Abs. 2):

"... Die Sicherung der Freiraumfunktionen gemäß § 20 Sind zu gewährleisten." 46

§ 26 erhalt folgende Fassung

(Landesentwick)ungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

Energiewirtschaft

aussetzungen für eins ausreichende, sichere, umweltvartragliche und möglichet presgunstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Mog-lichkeiten der Energieeinsparung zu beruck-(1) In allen Teilen des Landes sind die Vorsichtigen. (2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Enargietrager eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Moglichkeiten der Kraft-Wärme-Abwarma auszuschopfen. Regionale und Kopplung sowie der Nutzung industrieller ortiche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.

§ 28 Abs. 7 in terlweise veränderter Fassung Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden unter

presgunsige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedart es unter Berucksichtigung der zu emer langfristigen Planung, in der die Standorte und die Auslegung von Erzeugungsanlagen und Leitungstrassen der großsaumigen Verbundnetze lestgen für eine ausreichende sichere und moglichst preisgunstige. Energieversorgung zu schaften envarianden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der norwendigen Forschungsprogramme (1) In alten Teilen des Landes sind die Voraussetzun puis vedeinz (2) Oberirdsche Leitungen sollen, soweit mogisch raumlich gebundelt und so geplant werden. Gals aumlich gebauten oder zur Bebautung vorgasahen sebalan ermieden with

der Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversor-(3) Rohrteilungen zum Transport wassergefahrdengungsanlagen zu plenen. (4) Rohrfemleitungen sollen nach Möglichkeit im Venauf von Entwicklungsachsen trassiert werden Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige fransportguter eine gemeinsame Leitung betrieben (5) Ber der Parallelverlegung von Leitungen ist dar-auf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertreiber, überlappen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umseltschutz und Raumordoung am 21. November 1983

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

2u § 26: Absacz 3 Satz 1 ist zu streichen. Dieses Ziel läßt sich aus der Raumordnung nicht ableiten, sondern gehört in den Bereich der Energiepolitik. Die Forderung nach regionalen und örtlichen Energieversorgungskonzepten läßt sich indessen auch raumordnerisch begrunden.

Nordrhein-Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

tu § 26 LEPro

Hir schlagen vor, Abs. 3 zu streichen.

: ชิบกิตบก .: ชิฮู

Dieses Ziei laßt sich aus der Raumaranung nicht ableiten, sondern gehort in den Bereich der Energiepolitik. Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold 5 26 Abs. 3

die Mutzung industrieller Abwärme aus Umweltgesichtspunkten sicherlich gebracht, die micht umbedingt etwas miteinander zu tum haben. So ist soeben genaanten Begriffs besser eine Formulierung wie "energetische Im meuem Absatz 3 werden drei Gasichtspunkte in einen Zusammenhany hierin jedoch nur bedingt gesehen werden. Das glæiche gilt für die ebenfalls angesprochemen "Müllheizwerke". Hier sollte anstatt des zu befürworten; sine Verbesserung des Energienutzungsgrades kann Nutzung des Abfalls" gewählt werden.

Naturschutzverbend

/ogelschutz Deutscher Bund für

Landeeverhand Northkib Westbien e.V.

ormillerungsvorschilag des DBV und BUED:

has fort "berücksichtigen" ist durch das Wort "bevorzugen" zu eraetzen.

Regründung:

Der Energieeinsperung kommt eine besondere Bedeutung zu. Darüber Inergie. Sie danf aus diesem Grund nicht nur berücksichtigt werlangfristig die billigate kann ein größerer Teil der Energieprobleme gelöst werden. Die Chergieeinsparung ist

V10/1 M 9 70

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

§ 26 arhalt folgende Fassung:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Energiewinschaft

eine ausreichende, sichers, umweitvertragliche und moglichst praisgunstige Energieversorgung zu erhal-ten oder zu schaffen; dabei sind alle Mog-(1) In allen Teiten des Landes sind die Vorlichkeiten der Energieeinsparung zu berückaussetzungen für sichtigen. (2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energietrager eingesetzt werden.

grades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Abwarme auszuschopfen. Regionale und ordiche Energieversorgungskonzepte sollen (3) Zur Verbesserung des Energienutzungs-Kopplung sowie der Nutzung industrieller entwickelt werden. (Die bisherigen Absatze 2 bis 5 werden unter § 28 Abs. 7 in teilweise veranderter Fassung

Energiewirtschaft

beziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer längfristigen Plenung, in der die Standorte und de. Ausliegung von Erzeugungsanlagen und Leitungstrassen der großseumigen Verbundneize last-Hierzu bedarf es unter Benücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Ein-(1) In allen Teuen des Landes sund die Voraussetzun gen für eine ausreichende, sichere und moglichsi preisgunsige Energieversorgung zu schaffen zulegen sind

(2) Obenitische Leitungen sollen, soweit möglich, raumisch gebündelt und so geplent werden, deß eine Beeintrachtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird

(3) Ronnenungen zum Transport wassergefahrdender Stoffe sowie defür notwendige Tanklager sind außernalb der Schutzgebete von Wasserversor-(4) Rohrfernleitungen sollen nach Möglichkeit im gungsanlagen zu planen

(5) Bei der Parallewerlagung von Leitungen ist dar-auf hinzuwirken, daß sich die Schutzstraifen, soweit Fransportguler eine gemeinsame Laitung betrieber

sicherheitstechnisch vertreiber, überlappen.

Verlauf von Entwicklungsachsen trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Naturschutzverband

Deutscher Bund für

Vogelschutz

Landseverband Nordshein-Westfalen e.V.

26 Absetz 3 Satz 2

"ormulierungsvorschiag des DBV und BUND:

"egionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entuickelt und gefördert werden."

erriindung:

eine zweite wichtige Möglichkeit zur Lösung der Energieprobleme. The regionalen und örtlichen Energieversorgungskonzepte sind 'esweren $\mathbf{m}\mathbf{u}^{q}$ hier eins ideelle und finanzielle Förderung errelen.

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERR DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN

den spezifischen Vorgaben nicht Gegenstand eines Gesetzes zur Landesentwicklung sein sollten. Wir sind däher für eine ersatzlose Streichung der Absätze und Handelskammern die Auffassung, daß die Absätze 2 und 3 mit so weitgehen-Zum § 26 - Energiewirtschaft - vertreten die Industrie-2 und 3 des § 26.

Aus zug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 27 erhalt folgende Fassung:

Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Änderung des Gesetes zur

5 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- ger bauerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der okologischen Belange, insbesondere des Boden- und a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaft lichen und landeskulturellen Aufgaben stellung entsprechend als leistungsfähl-Gewasserschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechrellan Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweitschutzes und Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastruktu-

ā

Land- und Forstwirtschaft

a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens. Einkommens und Arbeitsbedingungen sowie zur Starkung der Wettbewerbsfahigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Bernebsenheiten zu fordern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können

Gesetze enthalten auch umfassende Regelungen über die Zulässigkeit von Eingriffen in den Bestand von Wald und dabei vorzusehende Aus-

gleiche. Ihre Duplizierung im Landesplanungsrecht führt lediglich

zu Mißverständnissen und zu Parallelarbeit.

Stadte- und Gemeindebund

§ 27 LEPro

Nordrhein-Westfälischer

in Abs. 2 Buchstabe a) ist nicht klar, was unter "leistungsstarken" waid:

bestanden zu verstehen ist.

Der Prüsident

auszusprechen. Dafür gibt es Pachpolitiken und Fachgesetze. Diese

schaftszweig" zu entwickeln oder Grundsätze der Forstwirtschaft

Forstwirtschaft durch Landesplanungsrecht ist. Es kann nicht Sache der Landesplanung sein, einen "bäuerlich strukturierten Wirt-

2u § 27: § 27 macht in besonderem Maße deutlich, wie wenig sinnvoll eine

gesetzliche Regelung der Fachpolitik im Bereich der Land- und

- dazu beitragen, die Wohlfahrtswirkungen land-wirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Er-holungswert der Kulturlandschaft zu gewahrb) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch hersten
 - den in der Nähe der bishengen Wohnsitze ge-legenen Entwicklungsschwerpunkten oder Ge-meinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaf-In den Ländlichen Zonen gemaß § 19 Abs 2 sollen neue Arbeitsplatze für Arbeitskrafte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in
- Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der raumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen

Landwirtschaftskammer

Rheinland

(2) Forstwirtschaft

- erfüllen können Eingriffe in den Bastand an Weldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsa) Die Walder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Montahrtswirkungen unter Berucksichtigung innes volkswurtschaftlichen Nutzens bestmoglich gebweren, auf des notwendige Maß zu beschran
- git auch für die Auffostung von Brachflachen. Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nur-zung ausscheidenden Flächen. auch die Erfordernisse der Landschaftsentwick-lung und der Erholung zu benucksichtigen, dies Erschließung der Wälder sind Ber Pflege und

ge fassung sollte deshalb beibehalten werden.

(2) Forstwirtschaft

gan Anspruchen gerecht werden können. Naturnahe Weldbestande sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandfeil mit wichtigen ökowegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als gen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, okologisch intakte, leistungserhalten, die auch zukünftig den vielfälti-Erholungsraum zu erhalten, vor nachteilistarke Waldbestands zu schaffen und zu Tier- und Pflanzenweit erhalten werden. logischen Funktionen.

ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwen-Eingriffe in den Bestand an Waldflächen dige Maß zu beschranken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außer-Gebiete ist unter Berucksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldan teils anzustreben. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Weldstruktur versetzen voraus, daß der Bedarf begrunde bassert und entwickelt werden. waldreicher

MMV10/19

70 ist. Außerdem deckt dieser Begriff den Bereich Gartenbau nicht in der bisherigen Fassung waren die landwirtschaftlichen Ziele ter "bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig" zu verstehen ab. Falls der bisherige Text nicht übernommen wird, so ist zumindest hinter "Wirtschaftszweig" einzufügen "mit EG-wettbeauch für heutige Verhältnisse zutreffender und deutlicher formuliert als in dem vorliegenden Änderungsentwurf. Die bisheri-Der Änderungsentwurf enthält unklare und ungerechtfertigte Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist nicht definiert, was un-

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. rücksichtigt wurden.

Zu § 17 und § 32 (2) wird angemerkt, daß die Änderungswünsche

werbsfähigen Betriebseinheiten".

der Landwirtschaftskammern im Zuge des Änderungsverfahrens be-

\$ 27 Abs. 2 Buchstabe b):

nahe. artenreiche und bodenständige Waldgesellschaften erbalten Bet Waldvermehrung und -strukturverbesserung sollen naturund entwickelt warden."

48

Stellungnihme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschütz und

Raumordnung am 21. November 1983

Nordrhein-Westfalen

Städtetag

Auszug

(Landesentwicklungsprogramm - L£Pro) zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

Gesetz

\$ 27 erhak folgende Fassung

\$ 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskuttureilen Aufgabenstellung entsprechend als terstungsfahlger bauerlich strukturierter Wirtschafts tweig unter Wahrung der okologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fordern and zu entwickeln.
- Erlordernissen des Umweitschutzes und der Landschaftspflege sowie der ange-Die Jandliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den strebten Landschaftsentwicklung Rech ō

Forstwertschaft

- Erholungsraum zu erhalten, vor nachteili-gen Einwirkungen zu bewahren und zu wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Anspruchen gerecht werden konnen. schaftsbestandteil mit wichtigen ökoentwickeln. Durch nachhaltige Forstwirt schaft sind dementsprechand standort gerechte, okologisch intakte, leistungs starke Waldbestands zu schaffen und zu Naturnahe Waldbestande sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die lier- und Pflanzenweit erhalten werden. Der Wald ist insbesondere als logischen Funktionen.
- Eingriffe in den Bestand an Waldflächen ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwen der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Weldangerecht auszugleichen. Vor allem außer feils anzustreben. In waldreichen Gebie ten soll vorrangig die Waldstruktur verdige Maß zu beschränken und funktions setzen voraus, daß der Bedarf begrunde bessert and entwickelt werden. Berucksichligung

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

49

Scellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz

Raimpridung am 21. November 1938

Naturschutz

Land und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- sowie zur Starkung der Mettbewerbstahrgkeit der Landwurschaft ist die Schaffung solcher Betriebsewhenen zu fordern, die langfristig landwirtschaftlichen Lebens , Einkommens und Arbeitsbedingungen rentabel bewitschaftet werden konnen a) Zur Verbesserung der
- Die landwirtschaftliche Bodennutzung solf auch wirtschaftlicher Flächen insbesondere für die naturischen Lebensgrundlagen und den Er-hokungswert der Kulturlandschäft zu gewahr dazu benragen, die Wohlfehriswirkungen land lersten.

e set aid ther sollen der Mutzung entzogen und einer na-

27 Absatz 2 Suchstabe a) Satz 4

Landesverbend Nordrhein-Westfelen e.V.

Vogelschutz

Deutscher verband

Bund für

here Serungsvorsching des PAV und BHSD:

tiplichen daldentwicklung überlassen werden."

- len neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus den in der Nähe der bishengen Wohnsitze ge-legenen Entwicklungsschwerpunkten oder Ge-In den Ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs 2 solder Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in meinden mit zaniralörilicher Bedeirlung geschaf ien werden
- Die Fluibereingung hat der angestrebten Ent-wicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsent wicklung Rechnung zu tragen.

min- soute den siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen " is lumbereinigung soll auder den Erdordernissen der Bodenord-

ormuliarungsvorsching des WW und BURD:

27 baatz 1 Buchstabe b

e : z: 17. oben.

Education of the

insbesondere den Briordernissen des Umweltschutzes und ..."

: Junp und Je

(2) Fprstwirtschaft

- erlüllen können. Eingrilfe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungs-Mohifahriswakungan unter Berücksichrigung thres volkswerschaftlichen Nutzens besimöglich gebieten, auf das notwendige Maß zu beschräna) Die Wälder sind so zu enhalten, daß sie auch ihre
- auch die Erlondernisse der Landscheltsentwich-hing und der Erholung in Denutschingen: dies gill auch für die Auffostung von Brachlächen Ödland und aus der landwirtscheitlichen Nur-Ber Pflege und Erschkeßung der Walder sind zung ausscheidenden Flächen

V10

Landesentwicklungsprogramms sondern stehen ihnen entgegen. Meses der lichen, sind überholt. Sie dienen nicht mehr den Zielen des is infordernisse der Agranstruktur (z.B. Melionation, Zuschnitt

irfordernis ist deshalb zu streichen.

Rheinischar

Landwirtschafts-Verband e. V.

Der Präsident

In § 27 tEPro sind die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft

Lund die Forstwirtschaft formuliert. In Abs. I weicht der Entund die Forstwirtschaft formuliert. In Abs. I weicht der Ent-

erheblich ab. Die geplante Anderung soli den ökologischen Belannamlich nur dann wirtschaften, wenn die naturlichen Lebensgrundschaftlichen Aspekten gerade auch die Berücksichtigung ükologisonderer Weise zu formulieren, ist aus Sicht der Landwirtschaft entbehrlich, da die in der gültigen fassung verwendete formugen der Landwirtschaft stärker Rechnung tragen. Dieses in belierung der "langfristigen Rentabilität" geben betriebswirtscher Belange umfaßt. Langfristig rentabel kann ein Betrieb wurf der Landesregierung von der alten fassung des Gesetzes

lagen nicht beeinträchtigt werden. Insoweit kann die alte Fassung

beibehalten werden.

MM V 10 / 1970

Scellunghanne zum Hearing des Ausschussas für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

Naturschutzverband Bund für

Vogelschutz

Landesverband Nordrhein-Westfalen s.V.

Lebens. Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Starkung der Wettbewerbstänigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Bernebsenheuen zu fordem, die langinstig

al Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen

a) Die Landwinschaft ist ihrer winschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenger bauerlich strukturiener Winschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewasserschutzes, zu erhalten, zu för-

Landwinschaft und Forstwinschaft

(1) Landwirtschaft

stellung entsprechend als leistungsfahl-

(1) Landwirdschaft

Land- und Forstwirtschaft

527

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 27 erhalt folgende Fassung:

. 5 27

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

So müssen sowohl ihre ökalogischen als auch ihre ökanomischen der Landwirtschaft zusammenhängende Ziele vorgegeben werden. Belange Berücksichtigung finden, Insoweit darf ich als lexthalte auch textlich stärker zum Ausdruck kommen, kann dabei jedoch keineswegs hingenommen werden, daß nur bestimmte mit

deskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungs-Boden- und Gewässerschutzes, als auch zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Gemeinschaft zu unter Wahrung der öknlagischen Belange, insbesondere des fahiger bauerlich strukturierter Wirtschaftszweig sowohl Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und lanerhalten, zu fördern und zu entwickeln.

einander betrachtet werden. Um eine nicht sachgerechte Bewertung beatimmten Wertigkeiten zu versehen, trägt jedoch den bisher mit Die Agrarordnung ist ein sehr wesentliches Element der Struktur politik im ländlichen Raum. Die Einbezsehung von Erfordernissen des Umweltschutzes in ihre Aufgabenstellung entspricht durchaus regierung ein Vorrang eingeräumt, indem diese in § 27 Abs. 1 b) nicht von vorneherein vorzugeben, sollte deshalb "insbesondere" den politischen Erfordernissen. Die tändliche Bodenordnung mit der Bodenordnung verfolgten Zielen nicht Rechnung. Dem Umweltdurch die formulierung "insbesondere" gegenüber den bisherigen schutz dienende Maßnahmen werden im Gesetzentwurf der Landeswegen der vielfältigen interpetendenzen nicht losyelöst von-Zielen besonders hervorgehoben werden. Beide Belange konnen durch "auch" ersetzt werden.

20

Deutscher

Sollen nunmehr diese an sich seibstverständlichen Sachvervorschlag für § 27 Abs. 1 a) vorschlagen:

Die landwirschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohlfahrtswirtungen land-wirtschaftlicher Flächen insbesondere für die

rentabel bewinscheitet werden konnen.

holungswert der Kulturlandschaft zu gewahr-In den Ländlichen Zonen gemaß § 19 Abs. 2 sol-

neturitation Lebensgrundlagen und den

lan neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, moglichtst in den in der Nabhe der basengen Vohnsitze ge-legenen Ernwicklungsschwerpunkten oder Ge-menden mit zentakonkorer Bedeutung geschaf-Die Flurberaingung hat der angestrebten Entwicklung der raumlichen Struktur unter besondener Benicksichtigung der Dorferneuerung, aer Verkehrserschließung und der Landschaftsent wicklung Rechnung zu tragen fen werden.

(2) Forstwartschaft

(2) Forstwirtschaft

erfüllen können Eingniffe in den Bestand an Meldfächen sind, insbesondere in Verdichtungs-gebieten, auf des notwendige Mals zu beschranat Die Walder sind so zu erheiten, daß sie auch ihre Monfantswekungen unter Berucksichtigung innes volkswirtschaftkohen Nutzens bestmöglich

lung und der Erholung zu benüctsichtigen, dies gut auch für die Aufbritung von Brachflächen. Odland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen. Bei Pflege und Erscnlieitung der Wälder sind auch die Erfordemisse der Landschaftsentwick-

der Landschaftspflege sowie der ange-strebten Landschaftsentwicklung Rech-

Erfordernissen des Umweitschutzes und

Die ländliche Bodenordnung soll außer

ā

dern and zu entwickeln.

den agrar, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den

gen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Weldbestande sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökowegan saines volkswinschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewehren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind demantsprechend standongerechte, okologisch intakte, leistungsstarke Waldbestande zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfälti-Ter- und Pflanzenweit erhaiten werden. logischen Funktionen,

Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begrunder ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außer-Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustraben. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verhalb weldreicher ā

bessed and entwickelt werden.

aus den geltenden ûesetzesbestimmungen

Sussing

*ICK&Ingen Flugbetriebes dieser Flugplatze vorgenommen werden kann. Lubem

5

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 28 erhalt folgende Fassung

Verkehr and Leitungswege 11) Verkehrsinfrastruktur

(Abschnitt II) verkehrszweigubergreifend zu planen. Sie ist unter Berucksichtigung des angastrebien Raumstruktur das Landes dernisse des Umweltschutzes zu sichern und bundene Personen- und Guterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der absenbaren Verkehrsbedarfes und der Erfor zu verbessern. Dabei sollen der schienenge vorhandener Verkehrswege gegenuber dem Neubeu sowie der offentliche Personennah verkehr soweit wie möglich Vorrang erhal-

(2) Eisenbahnverkehr

- eine leistungsfähige und bedarfsge-rachta verlehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdich-tungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindiga) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für kaiten aus- oder neuzubauen.
- Es ist insbesondere bei unbefriedigend sonen- und Guterverkehrs derauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur tech-Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsauftommens ausgeschöpft wergenutzten Strecken des Schienenper nischen und organisatorischen Verbesse rung des Verkehrsangebotes und zur ā
- gut- und Gefahrenguttransporten von Straßen auf Schlenenwege oder Wasser-Eine Verlagerung von Massen-, Schwer straßen ist anzustraben. ច
- Die Standoriplanung für Umschlagan lagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet ₴
- Soweit moglich and enforderlich sollen Anschlusse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienen netz erhalten bleiben oder ermöglich ŧ

(3) Straßenverkehr

Die Straßenplanung hat von der funktio

- Straßen für den großräumigen, uber-regionalen und regionalen Verkehr be-stehen soll, auf Enwicklungsschwerzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus feistungsfähigen und Entwicklungsachsen auszunchten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebie ten und in den Gebieten mit uberwieschaftsstruktur sowie der Erschließung nalen Einheit des gesamten Verkehrsnet sondere hinsichtlich der jeweiligen Wirt durch den Schienenverkehr, zu beschlen. gend landlicher Siedlungsstruktur, insbe Punkte
 - b) in allen Teilen des Landes ist ein vom Strailenverkehr möglichst unabhangiges

Verkenr \$ 28

(1) Schlenenfernverkahr

- denich, weiter ausgebaut werden insbesondere ist auf die Ernchtung nauer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Eisenbahnnetz muls emaiten und, soweit erfor Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzu**bedarfsgerechtes** Ein leistungsfähiges und MICKON
- hohen und gemeinwitschaftlichen Gesichts-punkten die für die jeweils betroffenen Raume MUSSBA Bei Strackenstillegungen und anderen Bernebs emschrankungen ist neben eigenwirtschaft Entwicklung zu berücksichtigen gewahrt bleiben Ein ausreichender Ersatzver kehr auf der Straße muß sichergestellt sein Netzzusammenhange angestrebte Wichigo
- Eine Verlagerung von Massen- und Schwengur. Iransporten von Straßen auf Schenenwege oder Wesserstraßen ist zu fordern. Die Standoripianung fur Container-Umschlagplatze soll auf das wicklungsachsen ausgenichter werden, in den Gebietentwicklungsplanen soll sowert moglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und Industrieenswedlungsbereiche an des Schienen-System der Entwicklungsschwerpukte und Entnetz angestrebt werden

(2) Straßenverkehr

- (a) De Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Straßennetzes auszugenen Es muß den Bedurfnissen des großraumigen. uberregionalen, regionalen, zwischenortlichen und innerortichen Verkehrs genugen
- achsen gemaß § 21 auszubauen und durch Straßen fur den zwischenortlichen Verkehr zu Das Grundnetz soll aus leistungsfahigen Straisen besiehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungs erganzen ist
 - In den Verdichtungsgebieten sollen das Straisen netz so gestaltet und Sitaisen so angelegt werden, dak gesunde Lebens- und Arbeitsbedingun gen ausgewogene wirtschaffliche, soziale und kulturelle Verhaltmisse sowie eine bedarfige

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Wesdalen Städtetag

2u § 28:
Obwool den verkehrspolitischen Zielaussagen im Grundsatz zugestimmt werden kann, sind sie im Landesentwicklungsprogramm fenl am

Nordrhein- Westfälischer

Städte- und Gemeindebund

24 \$ 28 LEPro

kenr in dieser Form nicht angebracht. Eine Vorrangstellung fur den Persoschienengebundenen Personen- und Guterverkehr gegenuber dem Straßenvernenverkehr kann nur in Betracht kommen, wenn das dafur notwendige Netz 4bgesehen davon, da∯ verkenrspolitische Zielaussagen im Landesent⊷icklungsprogramm fent am Platze sind, ist die strikte Praferenz fur den wellestgenend vorhanden ist.

festzulegen sind, in denen Planungsbaschrankungen zum Schutz der Bevolke-Abs. 4 b), monach in der Umgebung von Flughafen und Flugplatzen Gebiete rung vor Flugiarm erforderlich sind, muß entfallen.

Bedundand:

in Hinblick darauf, daß die Bundesbahn zu einer Verdunnung ihres Schienen nettes kommt, kann der Straßenbau in keinem Fall vernachlassigt werder. Mit einer undifferenzierten Vorrangsteilung des schienengebundenen Verkenrs wurde man die zukunftige Hirklichkeit, auch die der wirtschaftlichen Entwicklung, nicht treifen.

male planerische Aussage, wenn von der bestehenden Fluhafenstruktur ausgegangen wird. Eine Abwagung auch im Minblick auf die Interessen der benach-Larmschutzgebiete nicht zu erwarten sei. Dies ist lediglich eine rein forlung gelost werden soll. Hierzu wird mit dem LEP lediglich die These ver-Der LEP IV begegnet – wie die zanireichen Anderungen dieses Plans belegen liche Vorstellungen zu entmickeln, wie insbeschdere der Konflikt zwischen dem mit dem Flugbetrieb verbundenen Larm und der stadtebaulichen Entwickbarten Stadte und Gemeinden wird nicht vorgenommen. Im ubrigen mangelt es flugnafen Dusseldorf und koln-Bonn. Es liegt auf der Hand, daß gerade bei benachbarten Siedlungsräums und deren Entwicklung zu Lästen des sich ent-- erneblichen Bedenken. Aufgabe der Landesplanung muß es sein, grundsatztreten, daß durch die langfristige Orientierung des Plans sichergesteilt sei, daß bei den zivilen Flugplatzen eine vergroßerung der dargestellten punktlandeplatze sind anders zu bewerten als die beiden großen Verkehrslegionalflughafen und Schwerpunktlandeplatzen eher eine Begunstigung des auch an der notwendigen Differenzierung. Regionalflughafen und Schwer-

zur Anderung des Gesetzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

Auszug aus den ge!tenden Gesetzesbest∣mmung≗n

(3) Luftverkehr

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkenrs ist angemessen Rechnung zu Die internationalen Verkehrsflughafen des Landes soilen vornehmlich dem

interkontinen

talen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das

innereuropäischen und

ist Rachnung zu tragen. Das dazu notwendige System von Flugblätzen soll aus folgenden sich Der wechsenden Bedeutung des Luftverkehrs erganzenden Teilen bestehen:

Nativertehrsmittel angeschlossen werden.

des Schienenpersonenverkehrs

angeschiossen werden.

schen und europäischen Regional- und Landerlätze dienen dem Geschaftsreiseim Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine raumliche

Erganzungsluftverkehr dienen.

verkehr und der Allgemeinen Luftfahrt.

Schwerpunktflugplatze für den Regional luftverkehr sollen vornehmlich dem deut

ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughafen dem Luftverkehr zwischen den regionalen Auf-

landeplátzen für die Aligemeine Lutfahrt ist im Interesse einer Verminderung der Raumbean-Ber der Anlage und dem Ausbau von Verkehrsspruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs

gewährleistet ist in der Umgebung von Flug-Flugolatze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und de bauiche Entwicklung in der Umgebung von Fluggiditien sind so aufemender abzustimmen. daß sowohl die Sichemeit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevolkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes haten sund daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschrankungen zum Schutz der Bevolkerung vor Flugiarm erforderlich sind

Baubeschrankungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flug-

platzen sind so aufeinander abzustim men, daß sowohl die Sicherheit des Luft verkehrs ats such ein ausreichender

geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden

Der Raumbedarf bestehender

Schwerpunktbildung anzustreben.

Schutz der Bevölkerung gegen die Aus-wirkungen des Flugbetriebes gewähr-

teister ist. In der Umgebung von Flug-

hafen, Militärflugpletzen und ausgewähl-ten Landepletzen sind daher Gebiets fest-

zulegen, in denen Planungsbeschrankun zum Schutz der Bevölkerung vor

gen zum Schutz der Ber Fluglärm erforderlich sind.

rechter Anschluß an den innerdeutschen, inner europaischen und interkontinentalen Luftverkeni

Es ist anzustreben, die Leistungsfahigkeit der Binnenhalen in Anpassuny an die Erfordernisse der Binnenschilfahrt zu steigern

ihre Bedeutung fur die Erholung zu berück:

sichtigen und nutzbar zu machen.

ches Zuruckbleiben zu betürchten ist, sollen Ausgen, die Winschaftskraft zu steigern und die Entwicklung der Gemeinden mit zentralorlicher Bedeutung, insbesondere der Entwicklungs m Verhaltnis zum Landesdurchschnitt wesent ich zuruckgebieben sind oder in denen ein so: bau und Linientuhrung der Straßen dazu beitra al in Gebieten, in denen die Lebensbeding. Agen schwerpunkte zu fordern

e) Bei der Planung des Straisennetzes ist sicherzustellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeu-tung für die Erhofung mit den Verdichtungsgebieten duch terstungsfahige Straßen verbunden

Große Verkehrsflughafen in den Auftommensschwerpunkten des Landes sollen vornenmich Verkehr denen und ber entsprechendem Verkehrsaulkommen an ein schienengebundenes dem innereuropsischen und interkontinentalen

Regionalflughaten sollen unter Berücksichtigung

raumitche Schwerpunktbildung anzukommensschwerpunkten dienen

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter
- c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgesichergestellt wird

(4) Bunenwasserstraßenverkenr

Oas vorhandene Bunnenwasserstraßennetz die Binnenhafen sind für einen leiverkehr zu erhalten. Dabei sind die Verbinlichen, energiewirtschaftlichen und okologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

stungsfähigen und bedarfsgerachten Güter-

von verkehrlichen, wasserwinschaft

Bunp

- Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der Daber sollen insbesondere für von Massengutern abhangige Industrien gunstigere Stand-Bunenschiffsverkehr rationalisiert onbedingungen geschaffen werden

schaftlichen, energiewitschaftlichen und landes-Die Verbindung von verkehrlichen wasserwittkulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist Zu beruck sichtigen und nutzbar au manhen

Stellunghanme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21 November 1938

Nordrhein-Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

fruneren Zeitpunkten vorgetragenen Bedenken voll-inhaltlich bestatigt "orden. Bei den militarischen Flughafen gibt es keine standigen Flugbeweguntracht kommen. Insoweit nermen wir nochmals ausdrucklich Bezug auf unsere gen. Die Flugbewegungen sind teilweise willkurlich. Eine kontinuierliche Entwicklung ist also uberhaupt nicht feststellbar. Aus diesem Grund kann Schutz gegen Fluglarm. Die Anderungen der Larmschutzbereiche bedingt somit zwangslaufig eine standige fortschreibung des LEP's IV, wenn auf der Grundlage des Fluglarmgesetzes die Larmschutzbereiche Lund 2 festgelegt eine Festlegung der Zone C im Bereich von Militarflughafen nicht in Be-LEP's I'v in der Zwischenzeit gezeigt nat, sind die vom NWStGB schon zu ⊬erden. Die Zone C muß ganzlich entfallen. Wie die fortschreibung des biete an den Larmschutzbereichen auf der Grundlage des Gesetzes zum . verschiedenen Stellunghabmen. Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

in Absatz 7 werden auch Leitungen und Richtfunkstrecken angespr**eche**m.

Dies mißte auch in der Überschrift zu diesem Paragraphen zum Ausdruck kommen. Etwa: "Yerkehr und Luitungswege".

6 28 Abs. 2

sollte antfallen, da auch die übrigen Sebiete angeresson angeschlosson nia Beschränkung der Fernverbindungen auf die Verdichtungsgebiete werden tännen (müssen).

MM V 10 / 1970

5 28 Abs. 4

Die Luftwerkehrskonzeption des Landes ging bisher (LEP 19) von folgenden Verstellungen aus:

2 Verkehrsflughäfen (Düsseldorf und Köln)

4 Regionalflughifen (Münster, Paderborn, Siegen, Bielefeld)

12 Schwerpunktlandeplätze.

Managair 1st Minster/Osnabruck zum Verkehrsflughafen aufgestuft worden. hafen" zum "Schwerpunktflugplatz für den regionalen Luftverkehr" abgewatered Paderborn/Lipostadt zunindest sprachlich vom "Regionalflugstuft wurde. Die alte Bezeichnung solite allein wegen der größeren Sedeutung des regionalen Luftverkehrs beibehalten werden.

MMV10/1970

Stellungnahme zum Hearring des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

5 29 Abs. 5

Der "Ausbau" des Binnerwasserstraßennetzes - ich denke z.3. an den Ausbau der kanalisierten Mittelweser für das Europaschiff - sollte nach wie vor angesprochen werden.

Formulierungs vorschlag:

"Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz ist für einen leistungsfähigen threr werkentithen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und bedarfsgerechten Süterverkehr auszubauen und zu erhalten. **Dube**f sind die Mutzungsmöglichkeiten der Wasserstraßen durch Verflech**tung** und ökologischen Funktionen zu berücksichtigen und auszuschöpfen."

§ 29 Abs. 7 b)

in der altan fassung des LEPro war untar Rohrfernleitungen ausgeführt. das für gleichertige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben worden solle. Oteses Ziel fehlt nummehr. Otes wäre hinnehmbar, wenn nicht der ibrige Absatz b) versuchen wirde, jeden Einzelfall von Leitungsplanungen zu erfassen:

- Schatzstreifen@er!apoung
- Verkabelung
- Trassierung im Zuge von Entwicklungsachsen.

artigan Transportgütern nach Möglichkeit eine gemeinsame Leitung be-Ner Inhalt das 6 26 Abs. 4 (alt), daß bei Rohrleitungen bei gleichtrieben werden soll, sollta in das neue LEPro Bornommen werden.

Richtfunkstrecken dürften das Landschaftsbild kaum beeinträchtigen, hichstens Antenmenträger.

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

§ 28 Verkehr und Leitungswege

Wir halten es für bedenklich, dem schienengebundenen Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang einzuräumen. Auch hier wäre ein sorgfältiger Abwägungsprozeß ohne politische Vorgaben vorzuziehen.

23

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) (6) Öffentlicher Personennahverkehr

Landesentwicklung

zu gewährleisten. Die dazu notwendige men und ihrer Trager in Verkehrsverbundes Leistungsangebotes sowie durch ein-heitliche und nutzerfreundliche Tarife die messene Bedienung der Bevolkerung durch offentlichen Personennahverkehr Zusammenarbeit der Verkahrsunternehden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung Attraktivität des öffentlichen Personena) In allen Teilen des Landes ist eine ange nahverkehrs zu steigern.

Hattepunkten an den vorhandenen oder geplan-ten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens

Netz des offentlichen Personennahverkehrs mit

vorzusehen, das mit einem linienmäßig abge-stimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich

a) In den Verdichtungsgebieten ist ein schienenge-bundenes, von h\u00f6hengleichen Kreuzungen freies

Offentlicher Personennahverkehr

Bahnkörper verbunden ist Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den struktunellen

und städtebaulichen Planungen für die betreffen Siedlungsschwerpunkte und sonstigen

mit anderen Schienenbahnen auf besonderem

nahvarkahr auszubauen. Dabei soli die Hauptfunktion einem Nahvertehrsnetz für den Schienenschneliverkehr zukom-men, das sowohl kreuzungsfreis als auch beschleunigte oberirdische Schienen-In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personen-

Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schie-nergebundenen Personennahverkehrs beson-

sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und

Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die

ş

steigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

ders eignen, sind Perteinrichtungen und Um-

garfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung staltung von Umsteigeanlagen unter Einstrecken umfaßt und durch ein derauf wird, das die Erschließungs- und Zubrinist durch eine nutzerfreundliche Ausgebeziehung des Individualverkehrs sicher abgestimmtes Omnibusnetz

messene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf des die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, aine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentral-örtlichen Verflechtungen sicherzustellen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine ange-

Vertehrsbedienung des offentischen Personen-nahverkehrs mussen auf eine enge Verknupfung der Gemeinden mit zentrakörtlicher Bedeutung nenbahnen bedienen muß. Linienführung und den Ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schie unteremander und mit ihren Verflechtungsbe reichen abgestellt sein Ş

Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhangenden Verkehrsnetzen mit abge-simmiten Fahrplanen bei durchgehenden Tärifen Eine Zusammenarbeit von Verkehrstragern und zum Inhalt hat, ist anzustreben

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelf

Nordrhein-Westfalen e.V.

(Zu \$ 28 Abs. 3):

Nach Buchstabe b) ist anzufügen: "c) <u>Micht mehr benötigte Straßef</u> bzw Straßenteile sind zurückzubauen.

(zu § 28 Abs. 4 Buchstabe b):

Soweit zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm arforderlich. sind ferner Beschränkungen des Flugverkehrs festzulegen.

(zu \$ 28 Abs. 7 Buchstabe b):

Bebauung vorgesehene Gebiste sowie den Naturhaushalt und das Lendscheftsbild möglichst wenig beeintrachtigen und im Naterese einer geringen flanspruchhahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen

Leitungen sollen bebaute

richten beitragen.

"miglichat" (1. Mennung) und Folgende Wörter sind zu streichen: "und wirtschaftlich vertretbar".

Naturschutzverband

Deutscher Bund für

/ogelschutz

Landeaverband Nordsheia-Weatlalen e.K.

keine Beeinträchtigungen für vorhendene oder geplante Baugebiete oder für des Landschaftsbild zur Folge haben."

lung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vor-handener Freileitungen in Betracht

Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern moglichet so geplant warden, daß sie

ist, soweit dies technisch möglich und

Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabe

mit großräumiger und überregionaler

Tormulierungsvorschlag des fBV und des BUND: 3_29_Absatz_1_%atz_3

nie Winter "soweit wie möglich" sind zu streichen.

Regruindung:

Göterverkehr, Ausbau vorhandener Verkehrswege und der OPMV Vorrang Aus ökologischen Gründen müssen schlenengebundener Personen- und erhalten. Die Formulierung "soweit wie möglich" schränkt diese Forderung zu sehr ein.

29 Absatz 3 3uchstabe b

Cormuliarungsvorschlag des DBV und des BUND:

"In allen "eilen des 'andes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhingiges RadHegenetz anzustreben, das sich an bestehenden Variehrslinien orientiert."

: Jungu. Lie

The year force of the same and the indiges Radwegenetz wind you uns grand rection beginds, Allerdings dant es nions dazu führen, dait weiten . entering althien in den Prejaumen durch Redwege entatenen.

54

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Änderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevolkerung und

der Winschaff mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nach

a) Leitungen und Richtfunkverbindungen

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

MMV10/1970

55

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen zur Anderung des Gesetzes zur

§ 29 wird wie folgt geandert:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwicklung

a) Absatz 1 erhalt folgende Fassung:

entsprechende Voraussatzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden." "(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur

Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

nung befredigenden Angebot an Fierzeit- und Er-holungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausge-stattet werden Gebete mit Wasserflachen, die sich für die Erholung eigen, sollen hierbe besonders berucksichtigt werden für ein angemessenes Angebot an Fierzeit- und Erholungseinnichtungen für die Tagesernolung innerhalb der Siedlungsbereiche (1) In alten Teilen des Landes sollen der fur sie erholung gesichert und erschlossen werden. Je nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach Möglichkeit alle Freizeitbedurfnisse der Bavolkeangestrabten raumlichen Struktur entsprechend Gebiete für die Tages. Wochenend- und Ferien ist Sorge zu tragen.

schnell erreichbare verkehrsgunstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vor-(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind uenegnzsne pun ueqesnz

b) Die bisherigen Absatze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhälten folgende

Fornangiaste in desen Gebieten zu arhöhen. Zur Ver-besserung, der wurschaftlichen. Grundlage des Freifidenverkehrs ist hierbei eine Verlängerung der (3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geegneten Fremdenverkehrsgebiete der Landkchen Zonen sind weiter zu entwickeln Es st anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der Saison anzustraben

gebieten sind schnell erreichbare ver-gebieten sind schnell erreichbare ver-kehrsgunstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzu-sehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwegend itenditicher Siedtlungs-struktur sind neben den Erholungsmög-

lichkeiten für die ortsansässige Bevolkerung vor allem die für die Wochenendund Ferienerholung besonders geeig-neten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln." Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzu-streben, die für den Schulsbort, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Fraizetgestaltung moglechst verlitätig zu nutzen sind Der zumrüche Verteilung dieser Einichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für inte 4) in allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einichen Gliedenung angestrabte Entwicklung der tugsbereiche auf die im Rahmen der zentralori Sedlungsstruktur auszunchten

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordmein-Westfalen e.V.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumordiung am 21. November 1988

(zu \$ 29 Abs. 1):

Wochenend- und Feriensrholung gesichert und entwickelt werden. raumlichen Struktur entsprachende Voraussetzungen fur die Tages-, "(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten <u>sofarn Belange, des Marurschutzes und der Landschaftspilege nicht</u> entzegenstehen.

MMV10/1970

20 aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Auszug

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 30 wird wie folgt geändert:

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 30 LEPro

iichen Giedenung und raumlichen Verteilung so aus-zubauen, daß in allen Tailen des Landes die Voraus-setzungen dafur verbessert werden, daß jeder Ein-

(1) Die Büldungseinrichtungen sind in ihrer fach-

Bildungswesen

wohner die seinen Fahigkeiten und Neigungen ent-sprechenden. Bildungsmoglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bil-

Nicht die Ausrichtung auf die zentralortliche Gliederung ist entschel-

dend. Notwendig ist die Einführung größerer gemeindlicher Entscheidungsfreiraume und eine verstarkte ortsnahe Ambindung der Bildungsangebote.

Abatz 2 arhäit folgende Fassung:

J.(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs-und Kultureinrichtungen ist entsprechend der Aufgebensteilung dieser Einrichtungen und der für ihre Ausiestung erforderlichen Tragfähigleit ihrer Einzugabereiche auf die zentreiörtliche Gliederung des Landes aus-

(2) Die räumliche Verneitung der Bildungs- und Kultureinnrichtungen ist auf die zentralörnliche Gliedenung des Landes auszunchten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturalle Emnchtungen entsprachend inter Aufgabenstellung und der für ihre Austastung er-forderiichen Tragfahigkeit ihrer Einzugsbereiche hing zu benücksichtigen

dungschancen auch der durch die Entwicklung der Winschelte, und Sozielstruktur bedingte wachsende Bederd an Einnchtungen für die Weterblung und die außerschulische Jugendbulung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschu-

MV10/1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

57

31 wird wie folgt geandert:

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

richtungen des öffentlichen Gesundheits-wesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen feinen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gilederung so zu planen, daß sie der Bevolkerung in zumut-barer Entfernung zur Verfügung stehen. "(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Ein-

sicherzustellen. Die Standorte der Kranken-häuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstel-lung entsprechend auf die zentraförtliche ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbe-reichen abgestuffes System medizinisch leistungsfähiger, spersem und eigenverent-(2) Die stationare Krankenhausversorgung wortlich wirtschaftender Krankenhäuser Gliederung auszurichten."

Gesundhertswesen, Sozialhille, Jugendhille

so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumut-barer Entfernung zur Verfügung stehen. (1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen hilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralbritichen Gliederung des offentlichen Gesundheitswesens der Sozial

großer Krantenhäuser sicherzustellen. Die Stand-orte der Krantenhäuser sind hiter jeweitigen Versor-gungsstufe entspreichend auf die zentrakortliche Giederung auszunchten. (2) Die statogete Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestultes System medizinisch feistungsfähliger und in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend betnebswirtschaftlicher

eine ausreichende ambulante arzitiche Versorgung der Bevolkerung durch Aligemein- und Facharzte (3) in alten Teiten des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung iller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.

Nordrhein-Westfalen Städtetag

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Zu § 31: Absatz 2 ist zu streichen.

tische Aussage ist aber aus der Raumordnung nicht abzuleiten, z.B. hinsichtlich sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Kran-Begründung: Gegen die Sachaussage bestehen keine Einwendungen. Die fachpolicenhauser.

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfälischer

24 \$ 31 LEPro

hier zu fragen, ob sie aus der Raumordnung abgeleitet werden konnen, z. Gegen die Sachaussagen bestehen keine Einwendungen. Es ist jedoch auch B. das Ziel sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender KrankenhauMM V 10 / 1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

zur Anderung des Gesetzes zur

§ 32 erhalt folgende Fassung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Landesentwick lung

Naturschutz und Landschaftspflege

des ist den Belangen von Naturschutz und (1) Bei der raumlichen Entwicklung des Lan-Landschaltspflege Rechnung zu tragen.

sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaus-halts, die Nutzungsfähigkeit der Naturguter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, inspesondere durch eine umfassende Land-(2) im besiedelten und unbesiedelten Raum Eigenart und Schonheit von Natur und Land schaft als Labensgrundlage des Menschen schaffsplanung nachhaitig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

Festlegung von Bereichen mit naturschutzwurdigen Flachen und schutzwurdigen Biotopen,

arten sowie deren Labansgemeinschaf-ten, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebens-Erhaltung gefährdeter Tier- und Pitanzen

faktoren, Landschaftsteile und Land-Erhaltung bedeutsamer schaftsalemente,

tur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsraumen söwie gliedernden und beiebenden Elementen die Landschaft, Anreicherung von struk-Fastlegung von Entwicklungszielen für mit dem Ziel der Biotopvernetzung.

Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschafts-Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der bild and Erholungseignung,

Untersagung vermeidbarer Beeintrachtigungen von Natur und Landschaft, Austrachtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwurdigen Biotopen sowie deren gleich und Ersatz unvermeidbarer Beein Beeintrachtigung ist zu vermeiden.

werden. Die Herrichkung des Abbau- und Berirebagelandes hat so fruhzeitig wie mög-lich zu erfolgen und zu gewahrfesten, daß im Enflußbereich der Maßnahme keine nachhattigen Schaden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben. die Beeintrachtigung von Natur und Land-schaft, der Grundwesserverhaltnisse und Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß schaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweil wie möglich vermieden 8

Landschaftspflege, Grunordnung Naturschutz-Landschaftsentwicklung

durch entsprechende Planungen und Swischen den Anlorderungen von Geber schaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhausnart und dessen Leistungstahigkeit einen Ausgleich ner beizuführen. Daher soll der Beidstbarkeit des Natur Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitra Maßnahmen Rechnung geträgen werden

ung mit landschaftsbelebenden und landschafts-gledemden Elementen unter besonderer Beruck-sichtigung der Erforderinsse der Erfolung hinzu-Flächen solf mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berucksichtgung der Erfordemisse der Lanschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und (2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der Wiedemerstellung der Leistungsfähigkeit des Natur haushalts uhd auf eine standortgerechte Ausstat ansscheidenden andwirtschaftlichen Nutzung

ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichem. Wind- und Wässererosionen ist durch geeignete Masnahmen entgegenzuwirken (3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewasser sind moglichst so zu gestalten, daß sie zu Landschaft werden und zur Seibstreingung des Wassers beiragen. Die Zuganglichkeit der Uferbe-reiche für die Offentlichkeit ist anzustreben. einem belebenden und gliedernden Bestandteil der

irdsche Leitungen and so zu plenen und zu gestaltigt, daß sie den Naturheumben. schaftsbild moglichst weng beeintrachtigen (6) Die Durchschneidung von Meldgebieren durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Benücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Meidigebiete auf des notwendige Meß zu beschran-Leutungen ist unter Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdauf schlüsse sollen unter Berucksichtigung der Beschaf-

lenheit der Lagerstatten und der spateren Zweckbe-

stimmung des in Anspruch genommenen Gelandes

raumach zusammengelaßt werden

oder Landschaftstalle von besonderem Wert zersto-ren. Die Hernichtung des Abbau- und Betriebsgelan-des ist vor Durchfuhrung des Abbauvorhabens verpakindes teine Maßnahmen zulässig, die das Wir-kungsgeluge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Planzenweit, in die Grundwasserverhalt risse, in das Klima und den Boden nachhaling (8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen ober-indischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von der Abgrahung im Bereich des Abbau- und Betriebsschädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten Bodenschatzen sind wahrend und nach Abschluß bindlich festzulegen

Sowen sich nach der Abgrabung Wasserflachen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschallliche Erfordernisse dem nicht enigegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uler bereiche vorrangig als Erhöfungsanlagen zu nutzen 10) Autschullungen sind durch enisprechende

Nordrhein-Westfalen Städtetag

2u § 32: Die Absacze 2 und 3 sind zu screichen.

Begründung: Es handelt sich um fachpolitische Aussagen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bergrechts und Abgrabungsge-setzes. Die Fachgesetze enthalten alle erforderlichen Regelungen, zum Teil als Bundesrecht. In Absacz 2 fällt auf, daß anstelle der sonst verwendeten Begriffe "Verdichtungsraum" und "ländlicher Raum" von "besiedeltem und unbesiedeltem Raum" gesprochen wird. Wenn unter "besiedeltem Raum" die ratsächlich mit baulichen Anlagen genutzte Fläche gemeint ist, wären die Ziele dort nicht oder nur sehr bedingt zu verwirklichen. Grundsätze des Städtebaus und einen Verstoß gegen die in Anspruch genommene konkurrierende Gesetzgebung das Bundas (Baugesetzbuch) Hinsichtlich des "besiedelten Raumes" würde es sich wiederum um hande In.

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

iu § 32 LEPro

in Abs. 2 fallt auf, dap anstelle der sonst verwendeten Begriffe "verdich ungsraum" und "landlicher Raum" von "bessedeltem und unbessedeltem Raum" chen Anlagen genutzte Flache gemeint ist, waren die Ziele dort nicht oder gesprochen wird. Wenn mit "besiedeltem Raum" die tatsachlich mit baulinur senr bedingt zu verwirklichen.

mare eine solche Aussage schon wegen der in Anspruch genommenen konkurrie-Bei Abs. I handelt as sich ernaut um eine rein fachpolitische Aussage. Sorenden Gesetzgebung des Bundes im Landesrecht nicht haltbar. Auf die Auswelt die Abgrabung dam Bundesrecht (z. B. Bundesberggesetz) unterliegt. wirkung fur den Braunkonlenabbau wird besonders hingewiesen. Hier wird eine dem Naturschutzrecht zuzuordnende Aussage getroffen. ANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 1 32 Abs. 2:

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

stungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Mutzungsfähig-Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig in bestedelten und unbestedelten Raum sind die Leikeit der Maturgüter, die Pflanzen- und Tlerwelt sowie

zu sichern und zu verbessern.

28

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumordnung am 21. November 1983

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) andesentwick lung

§ 32 erhalt folgende Fassung

Naturschutz und Landschaftspflege

des ist den Belangen von Naturschutz und (1) Bei der raumlichen Entwicklung des Lan-Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaus-halts, die Nutzungsfähigkeit der Naturguler, die Pflanzen- und Tierweit sowie die Vielfait, Eigenart und Schonheit von Natur und Land-schaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Land-(2) Im besiedalten und unbesiedelten Raum schaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit natur-schutzwurdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- arten sowie deren Lebensgemeinschaf-ten, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebens-Erhaltung gefahrdeter Tier- und Pflanzen-
- Emaitung bedeutsamer Landschaftsfaxtoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- die Landschaft, Anraicherung von struk-tur- und ananarmen Agrarbereichen mit naturnahen Reganerationszauman sowie gliedernden und belabenden Elemanten Festlegung von Entwicklungszielen für mit dem Ziel der Biotopvernetzung,
- Ausstattung zur Verbesserung der Umweitbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländerkima, Immis-sonsschutz, Bodenschutz, Landschafts-bild und Erholungseignung, Wiederherstellung der landschaftlichen
 - nahme von Naturschutzgebieten und rachtigungen des Naturhaushaltes und gungen von Netur und Landacheft, Ausdes Landschaftsbildes. Die Inanspruchschutzwurdigen Biotopen sowie deren Untersagung vermeicherer Beeinträchtigleich und Ersetz unvermeidberer Beein-Beeintrachtigung ist zu vermeiden.

Bernebageländes hat so frühzeitig wie mög-lich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine des Klimes sowert wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und (3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlusse sind so vorzunehmen, daß die Beeintrachtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und nachhaltigen Schaden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(Landschaftspillege, Grunoranung, Naturschutz) Landschaftsentwicklung

schaft, Wirtschaft und Tecnnik an den Naturnausnalt und dessen Leistungsfanigkeit einen Ausgielch nerhausnaiis durch enisprechende Planungen und (1) Die Landschaftsentwicklung soll Jazu berraberzuführen. Daher soll der Beiestbarkeit des Natur zwischen den Anforderungen von Maßnanmen Rechnung getragen werden

hausheits und auf eine standongerachte Ausstar-tung mit landscheitsbelebanden und landschafts-gkedemden Elementen unter besonderer Beruck-(2) Die künflige Zwackbesimmung von aus der landwitschaftlichen Nutzung ausscheidenden räumlichen Struktur unter besonderer Berucksichte gung der Erfordemisse der Lanschaftsentwicklung appestimmi werden. Debei ist auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Natur sichtigung der Erfordernisse der Erhölung hinzu-Flächen solf mit der angestrebien Entwicklung dei ANTRON.

ist durch eine dem Standort einspreichende Nut-zung zu sichem. Wind- und Wessensrosionen ist (3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens durch gesigners Maßnahmen antgegenzuwirken

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

den Landesplanungsbehörden die Rechtfertigung für umfassende Einmischungen in Aufgabenbereiche zu ermöglichen, für die - in diesem Falle mach dem Landschaftsgesetz - anderveitig ausrei-

chende Zuständigkeiten bestehen.

des Regierungsentwurfs enthaltene sind lediglich dazu angetan,

enem belebenden und gkedernden Bestandtei der Landschaft werden und zur Selbstreingung des Wassers beitragen. Die Zuganglichteit der Ulerbe-Gewasser sind mogicnst so zu gestalten, deß sie zu (4) Die Uferbereiche stenender und fließender reiche für die Offentlichkeit ist anzustreben. (5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unter indische Leitungen sind so zu plenen und zu gestaf ded see den Netumeusneit und des Lend schalasbild mogichst weng beentrachtigen ٤

Former sollte der Abs. 3 gemäß 6 32 Abs. 9 der alten Fassung ergänzt

werden. Die Regionalplanung greift auf dieses fachliche Ziel gern

zurück.

....

Auf die Übernahme des § 32 Abs. 7 (alt) sollte micht verzichtet

falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegemstehem. "Someit sich nach der Abgrabung Masserflächen ergeben, sind diese,

einschligblich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uferbereiche <u>für</u>

Zwecke von Matur, Landschaft und Erholung zu nutzen."

(6) Die Durchschneidung von Meldgebeten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Meldgebiete auf das norwendige Maß zu beschran Benicksichtigung der Mohlfantswirkungen dei

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdauf-schlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenhait der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Gelendes räumlich zusammengeläßt werden.

(B) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen ober-urdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschatzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung um Berech des Abbar- und Betriebs-geländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wir-kungsgeluge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenweit, in die Grundwassenverhaft oder Landschaffstalle von besonderem Wert zersto-ien. Die Hemchtung des Abbau- und Betriebsgelan-des ist vor Durchführung des Abbauvorhabens vernese, in das Klima und den Boden nachhatig schadigen, die Landschaft auf Dauer verunstatten bndkch festrulegen.

Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, ein-schließlich ihrer von Bebauung freizunaltenden Ufer- Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche 10) Autschuttungen sind durch entsprechende benesche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen

Formgebung. Sicherung der Hangflachen und Begrundungsmaßnahmen in die Landschaft einzu-

MMV10/1970

Cieser Absatz soilte entfallen, da mer Schutz von Hatur und Landschaft

in Sachbernich Verkehr ausreichend sichergestellt wird.

Naturschutz-

verbend

. 32 Absatz 2

Vogelschutz

Deutscher

Bund für

committeeningsworsching des DBV und des BEND:

"in besteds)ten und unbestedelten Baum sind die Leistungs: bigkeit res Tabumaushalts, die Muszungsfehigkeit der Maturgüter, Digenand the behaves to won Matur and Landschaff um three selbs; and

29

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

-ANDKAEISTAG NORDAHEIN-WESTFALEN

Die vorgeschlagene Streichung erfolgt im Hinblick darauf, dad es nicht Sinn eines Gesetzes zur Landesentwicklung sein kann, die Instrumente der modernen Naturschutz- und Landschaftspflegepolitik katalogartig aufzuführen. Für die Regelungsebene des Landesencutcklungsprogramms gehen die hier zur Streichung vorgeschlagenen Teile von § 32 Abs. 2 des Entwurfs nicht über die Aussagen in der nach unsererm Vorschlag verbleibenden Bestimmung hinaus. Aussagen vie die in dem leczten Spiegelatrich der Passung Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweitschutz und Raumondnung am 21. November 1983

zur Anderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) 1 32 erhalt folgende Fassung

Naturschutz and Landschaftspflege

des ist den Betangen von Naturschutz und Bei der raumlichen Entwicklung des Lan-Landschahspflege Rechnung zu tragen.

sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaus-halts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tenvelt sowie die Velfatt, Eigenant und Schonneit von Natur und Land-schaft als Labonsgrundlage des Menachen inspesondere durch eine umfassende Land-Im besiedelten und unbesiedelten Raum schaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- festlegung von Bereichen mit naturschutzwurdigen Flachen und schutzwürdigen Biotopen.
- arten sowie deren Lebensgemeinschaf-ten, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebens-Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzen SET SE
- bedeutsamer Landschaftsfaltipren, Landschaftsteile und Landschaftseiemente, Erhaltung
- gliedernden und beiebenden Elementen Langschaft, Anreicherung von struktur- und anenarmen Agrarbereichen mit naturnanan Regenerationsraumen sowie Festiegung von Entwicklungszielen für mit dem Ziel der Biotopvernetzung. 8
- sionsschutz, Bodenschutz, Landschafts-Wedernerstellung der tandechaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweitbedingungen im Hindlick auf Naturhaushait, Geländeklima, Immis-Verbesserung der bild und Erholungseignung.
- gleich und Ersatz unvermeidbarer Beein-trachtigungen des Naturhausheites und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und Untersagung varmeidbarer Besinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausschutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeintrachtigung ist zu vermeiden.

der Grundwasserverhältnisse und werden. Die Herrichtung des Abbeu- und nachhaltigen Schaden des Naturhaushaltes schaft, der Grundwesserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden Einflußbereich der Maßnahme keine Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Besintrachtigung von Natur und Land-Betriebsgeländes hat so frúhzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß und des Landschaftsbildes verbleiben. đ

(Landschaftsofiege, Grunordnung, Naturschutz) Langschaftsentwicklung

scheft, Winschaft und Technik an den Naturnaushalf und dessen Lerstungstänigkeit einen Ausgielch ner-bezulühren Daner soll der Belastbarkeit des Natur-nausnatts durch entsprechende. Planungen und von Cesei (1) Die Landschartsentwicklung soll dazu Deitra Maßnanmen Rechnung geträgen werden. zwischen den Antorderungen

gung der Erlondemisse der Lanschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Emaltung und glebernaan Elementan untar besonbarer Beruck-sichtigung der Erfordemisse der Ernolung hinzuraumichen Struktur unter basonderer Berucksicht-Wedernersteitung der Leistungsfangkeit des Naturtung mit landschaftsbelebenden und landschafts-(2) Die künflige Zweckbestimmung von aus der ausscheidenden Flachen solf mit der angestredten Entwicklung der haushalls und auf ame standorigerachte Ausstat landwarschaftlichen Nuzung warken.

(3) Die nachhatige Leistungsfängkeit des Bodens ist durch eine dem Standon antsprachende Nutri zung zu sichem. Wind- und Wasserendsionen ist durch gesignete Maßhanmen entgegenzuwirken

(4) Die Uferbareiche stenender und fließender Gewesser sind mogichs: so to gestallen, daß sie tu einem despenden und gliedernden Bestandteil der Langschaft werden und zur Seitstreimgung des Messers beittagen. Die Zuganglichkeit der Uterbe reiche für die Offentlichkeit ist anzustreben.

indiscre Leitungen and so zu blaner und zu gestalten, daß sie den Natumausnalt und das Land-(5) Aniagen für den Verkenr sowie ober- und unter schaftsbild möglichst wang beeintrachtigen.

(6) Die Durchschneidung von Walopebelen aurch Straßen, Schienenwege und Lattungen ist unter Malogebiere auf des norwendige Maß zu beschrän-Berucksichtigung der Wohlfandswirkungen bei

(7). Abgrabungen oder sonstige obentrische Erbauf-schlusse sollen unter Benuckschingung der Beschaflenheit der Lagarstätten und der spateren Zweckbesummung des in Anspruch genommenen Gelendes räumlich zusemmengefäßt werden.

nan. Die Hemchtung des Abbau- und Betnebsgelanschadgen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstodes ist vor Durchführung des Abbauvorhabens vergeländes keine Meßnanmen zulessig, die das Wir-kungsgeluge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier und Pflanzenweit, in die Grundwasserverhalt-nisse, in das Klime und den Boden nachhaltig (8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen ober-ingischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind wehrend und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbeu- und Bernebsbindikch festzulegen.

schließlich inrer von Bebauung freizunalrenden Ufer-(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflachen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erlorderwsse dem mont entgegenstenen, ein bereiche vorrangig als Emolungsanlagen zu nutzen

10) Aufschuttungen sind durch entsprechende about Surpation has Handfachen und

Naturschutzverband

Vogelschutz Deutscher Bund für

Thing or antiente sind der Maturschutz immer antbropozentrisch.

ten Sedinfolasen zum Schudz von Tieren und Pflanzen um dener selbst Tare Ifthe als alleinige Sicht wird mitlerweile in Frage gestellt. Taburschutz und Landschaftsoflege müssen sich in Zukunft auch an oriantieren und sich daner herleiten.

32.4bsatz.3.3atz.3

Tornulierungsvorschlag des PBV und des BUND:

"has Abbau- und Betriebsgelände steht vorrangig für Zwacke des aturschutzes zur Verfügung."

Begründung:

rang erhalten, um die lekultivierungsmaßnahmen daran auszurichten. seltens Pilanzen und Tiere dar. Ihr Schutz sollte zunschst Vor-Abbaus wertvolle Rückzugsgebiete und Labensriume für teilweise Cerade Abgrabungsgebiete stallen oft schon vor Beendigung des

Rheinischer

Landwirtschafts-Verband e. V.

Der Pratident

§ 32 LEPro behandelt Naturschutz und Landschaftspflege. In Abs. 1 tragen sei. Zur Realiszerung der Ziele des Naturschutzes und der den Aussagen der Landesreyserung im Programm für eine umweltver-Landschaftspflege ist jedoch die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe unbedingt erforderlich. Bei der räumlichen Entwicklung nur den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen, ist insoweit nicht umfassend genug gesehen. Vielmehr wird ausgeführt, daß bei der räumlichen Entwickfung des Landes falls berücksichtigt werden. Dieses entspricht im übrigen auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu muß die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe ebenlandwirtschaftlichen und gartis Ziel des Natur- und Unwellverträgliche und standortger 'te Landwirtschaft, in dem es in der Präambel heißt, "..., schutzes und der Erhaltung c

von damer soilte die formulierung von § 32 Abs. I wie folgt

y zu verfolgen".

nerischen Belfiebe gleichrai

langen von Naturschutz und Landschaftspflege unter Bethei der raumitchen Entwicklung des Landes ist den Be-

MMV10/19 70

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 33 erhält folgende Fassung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

£ 33

Wasserwirtschaft

der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushatt, die Reinhaltung und die beabsichtigte wasserwirtschaftlichen Erfordernissa und die angestreble Entwicklung dei raumiichen Struktur des Landes sind mitein ander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen. ⊕ 0 0 0

Hochwassern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentions-(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender ander-weitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendi gen Freiflächen für die Grundwasserneubil-dung, den Wesserabfluß, den Schutz vor raume vor dem Bau von Rückhaiteanlagen Vorrang einzuraumen. Die Ufarbereiche der oberidischen Gewesser sind soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, naturich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

Masserwinschaft

Daber sind neben den nutzbern Wesservorsten den Erfordenissen des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewesser insbesondere auch der zukünftige Wessenbederf und die Belastberkeit der Gewesser zu benücksichtigen. (1) Die wasserwitschaftlichen Planungen und die angestrebte Entwicklung der raumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen

fluß, den Hochwasserschutz, den Ausbau von Gewassen, für die Grundwasseranzencherung und für Abwasseranlagen erhalten bieiben Bereiche für geplanze Talsperren sind von weiterer Besiedung (2) Gebiere, die sich für die Wessergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschrändaß die notwendigen Freitlächen für den Wasserabkungan vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Dies gilt äuch für Talauen im Sinne von § 22 Abs. 1a. Es ist sicherzustellen. freezuhalten.

haushalt unschadlichen Form in die Gewässer eingeleiser werden. Das gilt auch für die Erwarmung von Gewässern durch Künisysteme. (3) Abwässer dürlen nur in einer für den Wasser

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Zu § 33: In Absarz 2 sind die Särze 2 und 3 zu streichen.

<u>Begründung:</u> Es handelt sich um fachplanerische Aussagen des Wasserrechts, die auch nur mit wasserrechtlichen Verfahren, nicht aber mit Plänen der Landesplanung umzusetzen sind.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umweit Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 33 Abs. 1):

*(1) Die Gewässer als Bestandteile des Katurhaushalts sind so zu daß iede vermeidbare Beeinträchtigung unterbewirtschaften. bleibt. ...

(zu 8 33 Abs. 2):

Mach Abs. 2 ist anzufügen: "(3) Abwasser dürfen nur in einer für den Wasserbaushalt unschädlichen Form in Gewässer eingeleitet Henden. Dieses gilt auch für die Erwarming von Gewässern durch Cubleystere."

MMV10/1970

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

62

zur Anderung des Gesetes zur andesentwick lung

§ 34 erhalt folgende Fassung

Abfallentsorgung

- trägiche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungs-räumtichen Struktur des Landes einer Beeintrachtigung der Umwellbedingungen ent-(1) Durch eine geordnete und umweltver gegenzuwirken.
 - (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle moglichst vermeidbare Abfälle unweltvertraglich entsorgt werden.
- sorgungsanlagen zu beachten. Besondere naturliche Standortvoraussetzungen für sorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsolche Anlagen sind bei atten raumbedeut-(3) In eilen Teilen des Landes ist eine aus-reichende Standortvorsorge für Abfallentsamen Planungen und Maßnahmen entsprechand zu berücksichtigen.
- (4) Die Anbindung von Standorren der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepalite Verkehrsinfrastruktureinrichtungen stellen."

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Abfailbeseitigung

- (1) Ber der Beseitigung von Abfallen und ber der Wiedernutzbarmachung von Flachen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benotigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der raumlichen Struktur des Landes zu beachten
- setigungsplanes ist eine das gesamte Land um-tassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeig-neter Standorte für Abfallbesettigungsanlagen (2) Ber der Aufstellung eines uberortlichen Abfallberugrunde zû legen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfalen Städtetag

Zu § 34: Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung: Es handelt sich um eine fachplanerische Aussage des Abfallrechtes, die auch im Bundesrecht (Abfallgesetz) umfassend getroffen ist. Es besteht kein Raum für eine landesrechtliche Regelung. Eine Umsetzung mit den Mitteln des Landesplanungsrechtes ware auch nicht möglich.

Nordrhein-Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

Zu § 34 LEPro

die Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte fur Abfallbesei-Es wird vorgeschlagen, die geltende Fassung des Abs. 2 beizubehalten und tigungsanlagen in Form eines LEP's aufzustellen.

Begrundung:

licn, daß anstælle der jetzt praktizierten, bezirks≖eisen Regelung landes~ weit are Aufteilung der Abfallmengen auf die verfugbaren und noch erfor-Es ist für eine zukunftsorientierte "Reststoffbewirtschaftung" unerlaßderlichen Standorte aufgabenteilig erfolgt.

Nur so konnen die anstehenden Aufgaben bewaltigt werden, wenn ernsthaft an eine Abkehr von der aus der Vergangenheit überkommenen Strategie des "sich entledigens" gedacht wird.

gen – der Deponieraum die erforderliche Aufteilung in Kurzzeitlager, Lang-Nur so kann - neben einem Konzept fur Behandlungs- und Verbrennungsanlazeitlager und Endlager erfahren,

Beschrankung von Abfallarten auf die jeweiligen Deponiestandorte geregelt nur so kann im Sinne einer vereinfachten Ruckholbarkeit eine weitgehende und gleichzeitig die Uberwachung effektiver gemacht werden.

Der damit insgesamt erzielte Yorzug im Sinne einer "Reststoffbewirtschaftung" wiegt schwerer als die mit einer solchen Losung verbundenen langeren Transportwege

and accurational lan Forcordions considered (Schuffidenonie) | DICHE ar-Onne zukunftsorientierte lielaussagen wird langfristig eine Abkehr von

63

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwick lung

§ 34 erhalt folgende Fassung:

Abfailentsorgung

- raumlichen Struktur des Landes einer Beeintragliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungstrachtigung der Umweitbedingungen ent-(1) Durch eine geordnete und umweltver gegenzuwirken.
 - (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.
- sorgungsanlagen zu beachten. Besondere soiche Anlagen sind bei ailen raumbedeutsowie die Zusammenarbeit von Abfallent-(3) In atten Teilen des Landes ist eine aussorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind An und Menge des anfallenden Abfalls natürliche Standortvoraussetzungen für reichende Standortvorsorge für Abfallent samen Planungen und Maßnahmen antaprechend zu berücksichtigen.
- Abfallentsorgung ist durch geeignete und en die anfallenden Mengen angepaßte Ver-Die Anbindung von Standorten der kahrsinfrastruktureinrichtungen stellen."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abfallbesertigung

- (1) Ber der Beseitigung von Abfallen und bei der Wiedernutzbernachung von Flachen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benotigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der raumlichen Struk-tur des Landes zu beachten
- seirgungsplanes ist eine das gesamte Land um-fassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeig neter Ståndorte für Abfallbeseitigungsanlagen (2) Bei der Aufstellung eines überortlichen Abfallbenagerunde zu legen

Stellunglahme zum Hearing des Ausschuises für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

LANDKAEISTAG NOADAHEIN-WESTFALEN

§ 34 Abs. 2:

Entsorgung ist in den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Die Bestimmung sollte gestrichen werden. Der Vorrang der Abfallvermeidung vor der Encsorgung und das Gebot umveltverträglicher Bestimmungen enthalten. Ein über die in den anderen Absätzen des § 34 enthaltenen Regelungen hinausgehender Raumbezug ist nicht erkennber.

§ 34 Abs. 3 und 4:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nachhaltig zu begrüßen, wail sie auf der Ebens des Gasetzes zur Landesentwicklung die notvendigen Aussagen für die Bewältigung der abfallpolitischen Problems enthalten.

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Im Absatz 1 kann die Formullerung "... intsprechend der siedlungsr'umlichen Struktur des Landes ..." entfallen, da die regional- und fachplanerische Behandlung der Abfallantsorgung nicht nur auf diesen vinengenden Strukturaspekt des Landes bezonen wirt.

Caum of m Bereich staatlichen Handelns ist so deutlichen Veränderungen der Zielverstellungen und der konkreten Entwicklungen unterworfen wie die Abfallentsorgung.

Hisrvon sollte auch die Heufassung des G 34 "Abfallentsorgung" nicht aus genormen werden.

Hochstift Paderborn habe ich folgende Formulierungen vorgeschen, die Für die Überarbeitung des Gebietsentwicklungsmlans Teilabschnitt in den grundsätzlichen Aussagen verwendet werden könnten:

* 34 Abrallantsargung

- (1) Dia Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Entsorgungssicherheit sowie der Raum- und Umweitverträglichkeit durchzuführen.
- (2) In her Abfallentsorgungsplanung sind alle Höglichkeiten der Ab-

64

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

besserung gerichtoten Stand der Technik anzupassen sowie dadurch

tw optimieren, daß örtliche, regionale und überregionale Ent-

sorgungskonzepta zusammengeführt werden.

Die Entsorgungsstrukturen sind in steter Folge an den auf Yer-

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumordaung am 21, November 1988

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Auszug

34 erhalt lolgende Fassung

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwicklung

Ablatientsorgung

tragliche Abfallwirtschaft nach dem Stand 1) Durch eine geordneie und umwellver der Technik ist entsprechend der siedlungs raumlichen Struktur des Landes einer Baein rachtigung der Umwellbedingungen entgegenzuwirken. (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle modichs) vermieden und nicht vermeidbare Abfalle umweltverträglich entsorgt werden.

sowie die Zusammenarbeit von Abfallentand An und Mange des anfallenden Abfalls solche Anlagen sind bei allen raumbedeut-samen Planungen und Maßnahmen entspresorgungsaniagen zu beachten. Besondere sorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei naturliche Standortvoraussetzungen für (3) In allen Teilen des Landes ist eine aus reichende Standortvorsorge für Abfallent chend zu berucksichtigen.

Abialienisorgung ist durch geeignete und an die anfallanden Mengen angepaßte Ver-Die Anbindung von Standorlen der kehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzu-

Als § 35 wird eingefügt:

Gebietsbezogener Immissionsschutz

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist lastung vorrangig in den Gebieten des Lan-des anzustreben, die hohe Belastungen auf Immissionsbeeine Verminderung

(2) Bei der Abssellung eines überörtlichen Abfallbesetigungsplanes ist eine das gesamte Land um-lassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geergnerer Standorte für Abfallbesetigungsanlagen rugrunde zu legen

MMV10/1970

zu planen, dais sie moglichst keine Er-hohung der Immissionsbelastung zur folge 11) Raumbedeutsame Mailnahmen sind so

Abialibeseitigung

Wiedernutzbarmachung von Flachen, die für die Abfallbesautgung nicht mehr benotigt werden, ist die angestrabte Entwicklung der räumlichen Struk-(I) Bei der Beseitigung von Abfallen und bei der iur des Landas zu baachten

(3) Die Belastungen der Umweltredien Hasser, Joden und Luft sowie der

riumlichen Strukturin von Natur und Landschaft sind auf ein

die betroffenen Bereiche und Flächen wieder sinnvoll in das Ziel-

konzept räumlicher Mutzungen eingefügt und nauen Mutzungszwecken

zugeführt werden können."

Naturschutz-

verband

(4) Ole Beseitigung der Altlastenschäden ist zu beschleunigen, damit

sprechende Planuny von geordniten Abialibehandlungs- und -basei-

tigungsanlagen zu gewährleisten.

Mindestraß zu verringern. Rigs ist u.a. durch eine bedarfsent-

5_34_Absatz_1

Vogelschutz

Deutscher Bund für ormulierungsvorschlag des PBV und des BUPP:

vermeidungskonzepten hinzuwirken. Micht vermeidbare Abfälle müssen "hie Ahfallvermeidung ist das oberste Ziel. Pareuf ist mit Abfallunweltverträglich entsorgt werden."

(aus dem chemaligen Absatz 1 w.ird Absatz 2)

ermin hunce

le nuf Asher das oberste Siel sein und mit allen Mitteln verfolgt ic abtellvermeidung verringert die Probleme der Abfallentsorgung. arven. Trut als sweiter Schritt kommt die Abfallentsorgung.

or 1 2, 3, 5, 6, 11, 12, 13, 20 Absatz 3, 21 Absatz 3 Ruchstabe b, ' heat" 3 Mehatabe d, 24 Absatz 8, 25 Absatz 2, 27 Absatz 2 Buchof territe schillenen sich MM und Birth den Forderungen der Litt zu and h, 28 thanks 3, 29 Absatz 4 Polohatabe b, 28 Absatz 7 Such-"safa 1, 35 Absatz 1, 33 Absatz 2.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

65

(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) Der bisherige § 35 wird § 36 und erhalt fol-

gende Fassung:

33

zur Anderung des Gesetzes zur

Landesentwick lung

Entfaltung das Landesentwicklungspro-

gabe des Landesplanungsgesetzes in Landesent-wicklungsplänen entfaltet. Dabei sind insbasondere Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Muß Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplanen

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgeset-

gramms 96 37

zes entfaltel

a) Abgranzung der Baltungskerne, Baltungsrand-zonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19),

folgende Ziāle der Raumordnung und Landespia-

nung im einzelnen festzulegen

- Darstellung der zentralörtlichen Gliederung fur das gesamte Landesgebiet (§ 20). ā
- Derstellung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen (§ 21). σ
- Festiagung von Gebieten für Nachenintensive Großvornaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Winschaftstruktur Landes von besonderer Bedeutung sind (§§ 25 und 26), Sec ਰੇ
- Festlagung von Gebieten mit besonderer Bedeu tung für Freiraumfunktionen (§ 22). 7
- gleschbaren Auswirkungen, in denen Planungs-beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung Festlegung von Gebieten in der Umgebung von und sonstigen Flugplätzen mit vervor Flugierm erfordenich sind (§ 28 Abs. 3).
- Festlegung von Gebieten für den Abbau von Lagerstatten (§§ 25 Abs. 4, 32 Abs. 7 und 8)

Stellungaahme zum Hearing des Ausschusses fur Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1938

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

24 § 36: Wir begrüßen die Anderung des bisherigen § 35 und die Streichung des bisherigen § 36 und möchten anregen, daß sich der Landtag für eine Zusammenfassung der bisherigen Landesentwicklungspläne zu einem einzigen Landesentwicklungsplan ausspricht.

Nordrhein- Westfälischer

Stadte- und Gemeindebund

2u § 36 L£Pro

Die sogenannten "Pflichtplane" sind auf die Buchstaben a, e und g zu be-SChranken.

: Bundunisag

Konfliktsituation mit den Fachplanen zu erortern und einer Losung zuzufuhdabei auch die Uberlegung anzustellen, ob der innalt aller Plane aufrechtsehen, "einen" Landesentwicklungsplan zu erarbeiten. Es ist erforderlich, notwendig. Bei der Zusammenfassung der Landesentwicklungsplane im ubrigen nungsebenen (wie im Falle des LEP III) ist auszuschließen, da es durchaus eine Vielzaml von Konflikten gibt, die auf der Ebene der Landesplanung im ge⊁undigt, die Landesentwicklungsplane (mit Ausnahme des LEP III selbst?) ichten. Die Landesplanungsbehorde darf sich nicht zu einer "Superbehorde" entwickein, die selbst fachliche Detailfragen an sich zieht und entscheitusammenzufassen. In § 13 Landesplanungsgesetz ist die Moglichkeit vorgeist auf eine Entfeinerung der Darstellung zu achten. Schließlich ist die Die Landespianungsbenorde hat anlaßlicn der Aufsteilung des LEP's III anernalten werden soll. Eine kritische überprufung ist desnalb unabweisbar ren. Die Landesplanung muß dabei die Grenzen koordinierender Planung bedet. Eine Verweisung in Landesentwicklungsplanen auf nachgeordnete Pla-Hege der Abwagung isiehe auch notwendige Umweltverträglichkeitsprufung) gelost werden mussen.

11

10

٧ M

9